



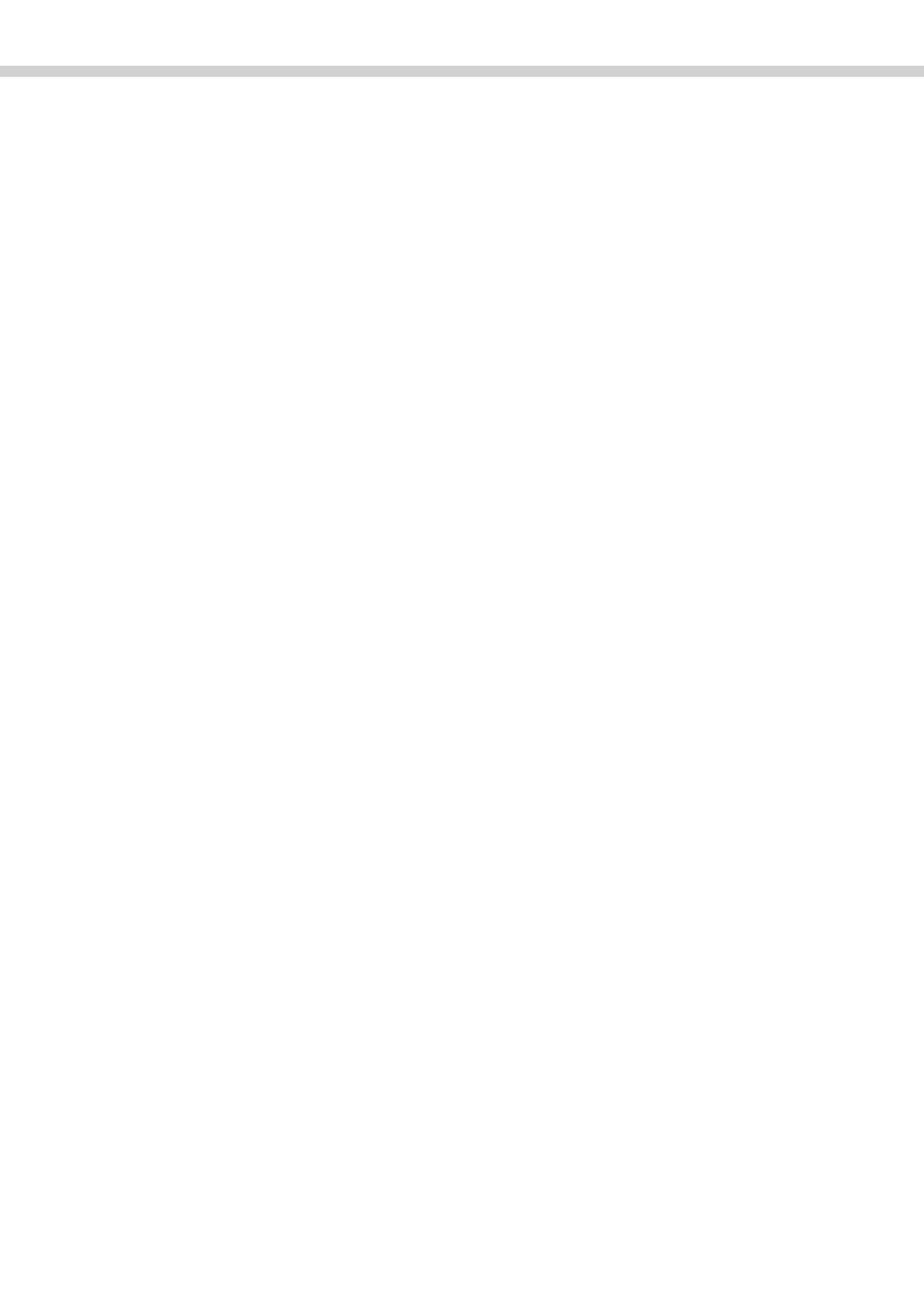
Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR
FAMILIE, FRAUEN, KULTUR
UND INTEGRATION

AKTIONSPLAN DER LANDESREGIERUNG RHEINLAND-PFALZ

zur Umsetzung der Istanbul-Konvention





INHALTSVERZEICHNIS

GRUSSWORT	4
Alexander Schweitzer	4
Katharina Binz	5
Michael Ebling	6
Herbert Mertin	7
Dörte Schall	8
Dr. Stefanie Hubig	9
Clemens Hoch	10
1. EINLEITUNG	11
2. EINFÜHRUNG IN DIE THEMATIK	12
2.1 Gewalt steckt im System	12
2.2 Ausmaß der Gewaltbetroffenheit	14
2.3 Das Rheinland-pfälzische Interventionsprojekt gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen (RIGG)	15
2.4 Die Istanbul-Konvention	17
3. UMSETZUNG DER ISTANBUL-KONVENTION IN RHEINLAND-PFALZ	20
3.1 Arbeitsschritte	20
3.2 Die handlungsleitenden Ergebnisse der Analyse	24
3.3 Die zentralen Ergebnisse des Beteiligungsprozesses	27
4. MASSNAHMEN DER LANDESREGIERUNG ZUR UMSETZUNG DER ISTANBUL-KONVENTION	29
4.1 Ministerium des Innern und für Sport	29
4.2 Ministerium der Justiz	35
4.3 Ministerium für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung	38
4.4 Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration	41
4.5 Ministerium für Bildung	65
4.6 Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit	76
5. ZEITPLAN DER MASSNAHMEN ZUR UMSETZUNG DER ISTANBUL-KONVENTION BIS 2030	80
6. AUSBLICK	88
LITERATURVERZEICHNIS	88
IMPRESSUM	90

GRUSSWORT



Alexander Schweitzer

Seit der Frauenbewegung in den 1970er-Jahren, die das Thema Gewalt gegen Frauen öffentlich gemacht hat, haben wir als Gesellschaft vieles erreicht. Und zugleich braucht es weiterhin große Anstrengungen und den ganz langen Atem. Jede dritte Frau in Deutschland ist in ihrem Leben mindestens einmal von Gewalt betroffen. Auch viele Frauen und Mädchen in Rheinland-Pfalz trifft Gewalt. Diese Gewalt hat viele Gesichter und wir stellen uns jedem davon klar entgegen. Gewalt gegen Frauen und Mädchen ist eine Menschenrechtsverletzung und unvereinbar mit der Gleichstellung der Geschlechter.

In Rheinland-Pfalz kämpfen wir seit vielen Jahren mit aller Kraft der Zivilgesellschaft und als Land gegen Gewalt an Frauen und Mädchen. Daher werden wir auch die Forderungen der Istanbul-Konvention konsequent umsetzen. Es ist aktuell das wichtigste frauenpolitische Vorhaben in unserem Land. Die Istanbul-Konvention ist ein breiter

strategischer Ansatz und ein Riesenschritt. Der Aktionsplan der rheinland-pfälzischen Landesregierung zur Umsetzung der Istanbul-Konvention wurde unter Einbeziehung von Nichtregierungsorganisationen sowie allen für die Umsetzung der Istanbul-Konvention beteiligten Ministerien erarbeitet. Denn eins ist klar: Nur gemeinsam werden wir Gewalt gegen Frauen und Mädchen bekämpfen und verhindern. Die Maßnahmen des Aktionsplans reichen von präventiver Bildung über den Ausbau von Hilfe- und Unterstützungseinrichtungen bis hin zur Gefahrenabwehr.

Niemals dürfen wir hinnehmen, dass Frauen und Mädchen Gewalt erleiden und gar von ihren Partnern getötet werden. Es gilt dranzubleiben. Im Gewalthilfegesetz auf Bundesebene sehe ich einen weiteren, notwendigen Schritt, für den ich mich einsetze.

Ich danke allen Beteiligten herzlich für ihren Beitrag und ihr Engagement bei der Erstellung des Aktionsplans. Gemeinsam zeigen wir, dass Gewalt bei uns keinen Platz hat.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Alexander Schweitzer'. The signature is stylized and cursive.

Alexander Schweitzer
Ministerpräsident von Rheinland-Pfalz



Katharina Binz

Alle Menschen haben ein Recht auf Aufwachsen und Leben ohne Gewalt. Doch die Realität sieht leider anders aus! Besonders Frauen und Mädchen sind in ihrem Leben sehr häufig Gewalt ausgesetzt, eben weil sie Frauen und Mädchen sind. Dies beruht auf historisch gewachsenen ungleichen Machtverhältnissen zwischen Männern und Frauen und hat strukturellen Charakter. Diese geschlechtsspezifische Gewalt erfahren Männer aufgrund ihrer patriarchalen Stellung nicht.

Die Istanbul-Konvention steht für die Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und Mädchen und ist ein Meilenstein des Menschenrechtsschutzes. Daher hat die Landesregierung im Koalitionsvertrag festgelegt, die Forderungen der Istanbul-Konvention in Rheinland-Pfalz umzusetzen.

Der vorliegende Aktionsplan ist dafür die Grundlage. Mein Ministerium hat ihn federführend zusammen mit den beteiligten Ressorts und mit viel Engage-

ment der handelnden nicht staatlichen Akteurinnen und Akteure erarbeitet. Der Aktionsplan beinhaltet zahlreiche Projekte und Maßnahmen, mit denen wir das rheinland-pfälzische Präventions-, Hilfe- und Unterstützungssystem weiterentwickeln und ausbauen wollen. Bis 2030 soll dies erreicht sein. Abgeschlossen ist die Umsetzung der Istanbul-Konvention dann jedoch nicht. Sie ist ein dynamisch fortlaufender Prozess, der auch nach 2030 weiter Bestand haben wird.

Lassen Sie uns gemeinsam weiter entschlossen gegen Gewalt an Frauen und Mädchen vorgehen!

Katharina Binz

Katharina Binz

Staatsministerin für Familie, Frauen, Kultur und Integration des Landes Rheinland-Pfalz



Michael Ebling

Häusliche Gewalt und insbesondere Gewalt gegen Frauen, die nach wie vor die größte Opfergruppe darstellen, ist leider immer noch ein verbreitetes Phänomen, dessen Bekämpfung hohe Priorität hat. Die Istanbul-Konvention steht für unsere gemeinsame Verpflichtung, Frauen und Mädchen vor jeglicher Form von Gewalt zu schützen und Fälle geschlechtsspezifischer Gewalt zu verfolgen.

Die Polizei spielt dabei eine entscheidende Rolle. Sie setzt sich auf vielfältige Weise für die Vorbeugung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt ein. Dabei steht nicht nur die Strafverfolgung im Vordergrund, sondern auch die Implementierung präventiver Maßnahmen. Dazu zählt, dass das Innenministerium im Rahmen des Rheinland-pfälzischen Interventionsprojekts gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen (RIGG)

insgesamt neun Täterarbeitseinrichtungen fördert. Täterarbeit, die Gewaltspiralen durchbrechen soll, ist Opferschutz und daher eine wichtige Aufgabe.

Wichtig ist aber auch, die Entwicklung der Lage in diesem Bereich im Blick zu haben. Deshalb erstellt das Landeskriminalamt seit 2023 ein spezielles Lagebild „Häusliche Gewalt“. Die landesweit einheitliche Erfassung von Hochrisikofällen ist ein weiterer wichtiger Baustein, um in diesen besonders gefährlichen Fällen frühzeitig behörden- und professionenübergreifend handeln zu können.

Unsere Devise in Rheinland-Pfalz lautet: Null Toleranz für Häusliche Gewalt und Gewalt gegen Frauen. Diese klare Haltung steht im Mittelpunkt unserer gemeinsamen Anstrengungen aller rheinland-pfälzischen Sicherheitsbehörden. Die Istanbul-Konvention ist dabei Richtschnur für unsere Maßnahmen, die wir entschlossen und konsequent umsetzen.

Michael Ebling

Staatsminister des Innern und für Sport
des Landes Rheinland-Pfalz



Herbert Mertin

Gewalt gegen Frauen und Mädchen ist trotz aller Präventionsmaßnahmen und einer konsequenten Strafverfolgung weiter bittere Realität. Der effektive Schutz von Opfern häuslicher Gewalt ist daher eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, in der gerade auch der Justiz eine wichtige Bedeutung zukommt.

Die rheinland-pfälzische Justiz leistet zum Schutz von Frauen und Mädchen einen wichtigen Beitrag, indem sie für eine effektive Strafverfolgung und die Durchsetzung zivilgerichtlicher Schutzmöglichkeiten sorgt. Zudem steht das Ministerium der Justiz mit den beteiligten Institutionen in einem stetigen Austausch, um bereits getroffene Maßnahmen und Abläufe auf ihre Effektivität hin zu überprüfen und an der Optimierung der Umsetzungsprozesse der Istanbul-Konvention mitzuwirken.

Der Kampf gegen häusliche Gewalt ist besonders effektiv, wenn alle Institutionen und Berufsgruppen auf kommunaler und Landesebene, die gegen häusliche Gewalt tätig sind, eng miteinander kooperieren. Ich finde, dies funktioniert in Rheinland-Pfalz bereits sehr gut. Dies bedeutet jedoch nicht, dass die Angebote zum Schutz von Frauen und Mädchen nicht weiter verbessert werden könnten. Der Aktionsplan als ressortübergreifende Gesamtstrategie für Maßnahmen gegen Gewalt an Frauen und häusliche Gewalt ist ein wichtiger Baustein zur Umsetzung der Istanbul-Konvention. Er soll dazu beitragen, die Rechte von Frauen zu stärken, bestehende Schutz-, Beratungs- und Präventionsangebote zu sichern und eine sozial gerechte und solidarische Gesellschaft auszubauen. Die Justiz in Rheinland-Pfalz wird etwaige Maßnahmen nach Kräften unterstützen, um Gewalt im Vorfeld zu bekämpfen oder im Nachgang solcher Taten Opfern zu helfen und Täter zu bestrafen.

Herbert Mertin
Staatsminister der Justiz
des Landes Rheinland-Pfalz



Dörte Schall

Frauen haben ein Recht darauf, ein gleichberechtigtes, selbstbestimmtes und gewaltfreies Leben zu führen. Der Schutz von Menschen jeglichen Geschlechts vor Gewalt spielt daher auch im Arbeitsschutz, in der Pflege, in Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen oder in der Suchthilfe eine zentrale Rolle.

Gewalt hat viele Facetten und beginnt nicht erst bei körperlichen Übergriffen. Beleidigungen oder Drohungen gehören ebenso dazu wie sexualisierte Gewalt, von der insbesondere Frauen betroffen sind. Frauen, denen Gewalt widerfahren ist, haben oft lange mit den Folgen zu kämpfen.

Gerade in Berufen mit engen sozialen, insbesondere körperlichen Kontakten besteht eine besondere Gefährdung für Frauen, Opfer von Gewalt zu werden, etwa im Bereich der Pflege oder in Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen. Gewalt kann dabei sowohl von Pflegebedürftigen als auch von Pflegenden ausgeübt werden. Vulnerable Gruppen bedürfen hier besonderen Schutzes und besonderer Aufmerksamkeit.

Das gilt auch und gerade für Frauen, die an einer Suchterkrankung leiden. Sie sind häufig mit Gewalt konfrontiert. Suchterkrankungen können sowohl Ursache als auch Folge von Gewalt sein. Mit der Umsetzung der Istanbul-Konvention gehen wir wichtige Schritte, damit sich Frauen in allen Lebensbereichen und Lebensphasen jederzeit sicher fühlen können und vor Übergriffen geschützt sind.

Dörte Schall

Staatsministerin für Arbeit, Soziales,
Transformation und Digitalisierung
des Landes Rheinland-Pfalz



Dr. Stefanie Hubig

Die Prävention von jeglicher Form von Gewalt ist ein zentrales Anliegen des Ministeriums für Bildung und so ist es uns eine Herzensangelegenheit, den Aktionsplan der Landesregierung zur Umsetzung der Istanbul-Konvention in Rheinland-Pfalz zu unterstützen.

Betroffene von häuslicher Gewalt erfahren unvorstellbares Leid und dies oftmals über sehr lange Zeiträume hinweg. Die körperlichen und seelischen Verletzungen tragen die Opfer häufig ihr gesamtes Leben mit sich. Die Gefahren von Gewalt bereits in Kitas und Schulen früh zu erkennen, erfordert daher unsere volle Aufmerksamkeit. Sensibilisieren, hinschauen und eingreifen muss höchste Priorität haben. Daher fördern wir seit vielen Jahren umfangreiche Maßnahmen, um unsere Kitas und Schulen

in der Weiterentwicklung zu Kompetenzorten und Schutzräumen gegen jegliche Form von Gewalt zu unterstützen. Zur synergetischen Unterstützung der Gewaltprävention bauen wir darüber hinaus auch weiterhin unsere Maßnahmen zur Demokratiebildung an Kitas und Schulen aus, damit Kinder und Jugendliche eine konstruktive Konfliktkultur erlernen und in ihrer Persönlichkeitsentwicklung gestärkt werden, um sie so gegen jegliche Form von Gewalt zu schützen. Gemeinsam mit allen Beteiligten wollen und werden wir diesen Weg konsequent weitergehen. Der Aktionsplan der Landesregierung Rheinland-Pfalz zur Umsetzung der Istanbul-Konvention ist daher ein weiterer wichtiger Schritt, um jeglicher Form von Gewalt noch besser entgegenzutreten zu können – bestenfalls, bevor es überhaupt dazu kommt.

Dr. Stefanie Hubig

Staatsministerin für Bildung
des Landes Rheinland-Pfalz



Clemens Hoch

Als Minister für Wissenschaft und Gesundheit ist mir die Sensibilisierung für das Thema geschlechtsspezifische und häusliche Gewalt auf mehreren Ebenen ein Anliegen.

Ärztinnen und Ärzten kommt eine Schlüsselrolle bei der Erkennung und Handhabung gewaltsamer Interaktionen im häuslichen Bereich zu. Auch sind sie oftmals die ersten Ansprechpartner für Opfer häuslicher Gewalt. Hier gilt es, in einem Schulterschluss mit den Akteurinnen und Akteuren des Gesundheitswesens gemeinsam zu informieren und den Austausch zum Themenfeld der Istanbul-Konvention fortzusetzen. Gewalt beeinträchtigt nicht nur die körperliche, sondern auch die seelische Gesundheit von Frauen. Ich erachte die Wartezeiten auf eine Psychotherapie im Land als zu lang und setze mich daher beim Bund für eine Überarbeitung der gesetzlichen Rahmen-Regelungen zur Bedarfsplanung und damit für eine verbesserte psychotherapeutische Versorgung aller Patientinnen und Patienten in Rheinland-Pfalz und in ganz Deutschland ein.

Die Verhütung und Bekämpfung von sexualisierter Gewalt ist gerade auch für die Hochschulen ein sehr wichtiges Thema. Daher habe ich die Präsidentinnen und Präsidenten der rheinland-pfälzischen Hochschulen dafür sensibilisiert, sich verstärkt für die Verhütung und Bekämpfung von sexualisierter Gewalt einzusetzen und den Ausbau der Prävention, Unterstützung und den Schutz der Betroffenen aller Geschlechter im Sinne der Istanbul-Konvention an ihren Hochschulen voranzutreiben. Da mir dieses Thema besonders wichtig ist, haben wir diesen Aspekt auch im Rahmen der Erarbeitung des Gesetzesentwurfes zur Novellierung des Hochschulgesetzes berücksichtigt.

Es ist das erklärte Ziel der Landesregierung, dass die Hochschulen zu gewaltfreien Orten werden, an denen alle Menschen, die dort lehren und lernen, bestmöglich vor Gewalt geschützt werden und Betroffene Hilfe erhalten.

Clemens Hoch

Staatsminister für Wissenschaft und Gesundheit
des Landes Rheinland-Pfalz

1. EINLEITUNG

„Gute Beziehungen fühlen sich gut an. Sie fühlen sich richtig an. Sie tun nicht weh.“

(Michelle Obama, US-amerikanische Rechtsanwältin und Autorin)

Weltweit erlebt jede dritte Frau in ihrem Leben mindestens einmal physische oder sexuelle Gewalt. Das gilt auch für Deutschland. Mit dem Übereinkommen zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention) setzt der Europarat ein deutliches Zeichen gegen Gewalt gegen Frauen. Bei der Istanbul-Konvention handelt es sich allgemein anerkannt um einen Meilenstein im Kampf gegen alle Formen geschlechtsspezifischer Gewalt. Die Konvention fordert von den Vertragsparteien umfassende Maßnahmen in unterschiedlichen Bereichen. Deutschland hat die Konvention im Februar 2018 in Kraft gesetzt und dadurch alle staatlichen Ebenen verpflichtet, sie umzusetzen. Die rheinland-pfälzische

Landesregierung begrüßt die Konvention ausdrücklich und setzt sie auf der Grundlage des vorliegenden Aktionsplans um. Dem seit dem Jahr 2000 bestehenden Rheinland-pfälzischen Interventionsprojekt gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen (RIGG) kommt bei der Umsetzung eine wesentliche Rolle zu.

In Kapitel 2 wird die Ausgangslage für die Umsetzung der Istanbul-Konvention in Rheinland-Pfalz beschrieben. Nach der Beschreibung der Arbeitsschritte, durch die der Aktionsplan entstanden ist, und den wesentlichen Ergebnissen der Analyse und des Beteiligungsprozesses in Kapitel 3, erfolgt in Kapitel 4 die Darstellung der konkreten Maßnahmen der Landesregierung, die zur Umsetzung der Istanbul-Konvention von den einzelnen beteiligten Ressorts getroffen werden. Kapitel 5 beinhaltet den Zeitplan, bis wann die einzelnen Maßnahmen umgesetzt sein sollen. Der Aktionsplan schließt mit einem Ausblick in Kapitel 6.

2. EINFÜHRUNG IN DIE THEMATIK

2.1 Gewalt steckt im System

Die Istanbul-Konvention stellt fest, dass strukturelle Gewalt eine der Hauptursachen von geschlechtsbezogener Gewalt darstellt (vgl. Europarat, 2011, S. 4). Der von Johan Galtung stammende Begriff der strukturellen Gewalt¹ (1971) geht weit über die direkte physische Gewalt hinaus, indem er die nicht offensichtliche, aber wirksame und in der Verfasstheit von sozialen bzw. Gesellschaftssystemen eingebaute Gewalt thematisiert. Die Bandbreite führt von kleineren Systemen wie der Familie über Institutionen bis hin zu staatlichen und globalen Systemen. Strukturelle Gewalt geht demnach nicht von sichtbaren Akteurinnen und Akteuren, sondern von den Strukturen eines Gesellschaftssystems aus. Sie äußert sich in ungleichen Machtverhältnissen und daraus resultierenden ungleichen Lebenschancen – also sozialer Ungerechtigkeit –, die wiederum direkte Gewalt begünstigen. Individuelle Gewalt ist immer in strukturelle Herrschaftsverhältnisse eingebunden. Daher sind alle Formen von Gewalt gegen Frauen im Kontext struktureller Gewalt zu sehen:

„Frauen [sind] anders als Männer von Gewalt betroffen [...]. Es [geht] um Gewalt im Geschlechterverhältnis, also um Gewalt als Ausdruck des Geschlechterverhältnisses und als Mittel zu dessen Zementierung. Gewalt als wesentlicher Bestandteil von Beherrschung/Dominierung und Hierarchisierung ist immer auch Diskriminierung.“

(Rudolf, 2013, S. 2)

Auch Carol Hagemann-White bestimmt bereits 1992 „Gewalt im Geschlechterverhältnis [als] jede Verletzung der körperlichen oder seelischen Integrität einer Person, welche mit der Geschlechtlichkeit des Opfers und des Täters zusammenhängt und unter Ausnutzung eines Machtverhältnisses durch die strukturell stärkere Person zugefügt wird“ (Hagemann-White, 1992, S. 23). Sie weist damit auf das strukturelle gesellschaftliche (Macht-)Ungleichgewicht zwischen den Geschlechtern hin.

¹ Mit dem Begriff der strukturellen Gewalt geht zwar eine folgenreiche Entgrenzung des Gewaltbegriffs einher, weil er quasi zu einem Synonym für soziale Ungerechtigkeit wird und jede Form von Herrschaft zu diskreditieren vermag, gleichwohl ist er in seiner Skandalisierungsfunktion für Zustände, die ohne direkte Täter auskommen, aber eben doch Gewaltverhältnisse darstellen, bis heute in Analysen über soziale Ungleichheit, Unterdrückung, Ausgrenzung und Marginalisierung bis in die moderne Sozialphilosophie hinein wirkungsmächtig geblieben.

Historisch gewachsene patriarchale Machtverhältnisse und die damit einhergehende zuschreibende binäre Geschlechterordnung können als ursächliche Dynamik struktureller Gewalt gegen Frauen betrachtet werden. Geschlecht fungiert als sozialer Platzanweiser, als Bezugspunkt für die Zuweisung von Status und Lebenschancen. Damit gehen Benachteiligungen und Unterdrückungen in allen gesellschaftlichen Bereichen wie auch im privaten Beziehungs- und Familienleben einher, bis hin zu häuslicher Gewalt. Geschlechtsspezifische und -hierarchische Arbeitsteilung und mit ihr die Benachteiligungen von Mädchen und Frauen im Bildungs- und Ausbildungsbereich sowie die Benachteiligung von Frauen auf dem Arbeitsmarkt und im System sozialer Sicherung sind Aspekte, die die soziale und ökonomische Abhängigkeit von Frauen (in der Partnerschaft) begründen und verstärken und somit ihre Handlungsspielräume einschränken. Die Möglichkeiten, sich unter diesen Bedingungen aus einer Gewaltbeziehung zu lösen, werden durch den mit der Trennung häufig verbundenen sozialen und ökonomischen Abstieg stark eingeschränkt.

Weitere Beispiele für strukturelle Gewalt, der Frauen ausgesetzt sind, sind u. a. die behördliche Täter-Opfer-Umkehr bei sexualisierter Gewalt

(durch Polizei oder Justiz), der Gender-Pay-Gap, der Gender-Care-Gap, weibliche Altersarmut, die gläserne Decke, die geschlechtshierarchische Arbeitsteilung im Beruf oder im Privatleben u. v. m.

Steuerliche Regelungen und sozialstaatliche Konstruktionsprinzipien – z. B. das Ehegattensplitting, die Ausrichtung am Vollzeitwerbstätigen, soziale Absicherung über den Ehemann, Elternzeit und vor allem fehlende oder unzureichende Möglichkeiten der Kinderbetreuung – stützen weiter das Muster vom „male breadwinner“ und der weiblichen „Zuverdienerin“ (vgl. Lamnek et al., 2012, S. 22). Die vielfältigen Dimensionen und Erscheinungsformen patriarchaler² Machtstrukturen in unserer Gesellschaft ermöglichen, legitimieren und reproduzieren die Gewalt von Männern gegen Frauen immer wieder neu.

Neben Frauen erfahren weitere Gruppen von Menschen in besonderem Maße strukturelle Gewalt. So sind z. B. auch Kinder, Menschen mit Behinderung, Menschen mit Migrationsgeschichte, Menschen in Armut, alte Menschen oder LGBTIQ*³ Menschen in besonderem Maße Mehrfachdiskriminierungen und Abhängigkeiten ausgesetzt und werden von der Istanbul-Konvention berücksichtigt.

² Dabei sind Patriarchalismus und Kapitalismus in der Gesellschaft miteinander eng verbunden. Die Idee freier Lohnarbeit ist Ideologie, da sie auf der unsichtbaren und unbezahlten Reproduktionsarbeit von Frauen beruht. Haus- und Care-Arbeit sind die unbezahlte Voraussetzung jeglicher Erwerbsarbeit. Erwerbstätige Frauen sind durch die Verbindung der beiden Sphären der öffentlichen Berufs- und der privaten Haus- und Care-Arbeit mit den Begleiterscheinungen einer doppelten Vergesellschaftung konfrontiert (vgl. Knapp, 2018, S. 8 f.). Hinzu kommt, dass Arbeits- und Berufsrealitäten von Männern und Frauen in hohem Maße segregiert sind. Jede Arbeit hat also ein bestimmtes Geschlecht (vgl. Wetterer, 1995) und diese spiegelt das gesamtgesellschaftliche Kräfteverhältnis der Geschlechter recht genau wider: „Je randständiger ein Aufgabenbereich, je weniger Aufstiegsmöglichkeiten es gibt und je weniger einflussreich eine gesellschaftliche Gruppe ist, umso größer ist die Wahrscheinlichkeit, daß Frauen in diesen Feldern vertreten sind“ (Bublitz, 1992, S. 72).

³ Die Abkürzung LGBTIQ* steht als englischer Begriff für Lesben, Schwule, Bisexuelle, transidente, intergeschlechtliche und queere Personen (Erwachsene und Kinder) und alle weiteren Menschen, die aufgrund ihrer sexuellen Orientierung und/oder Identität, ihrer Geschlechtsidentität, ihres Geschlechtsausdrucks und/oder ihrer Geschlechtsmerkmale strukturelle Ausgrenzung und Benachteiligung erfahren.

2.2 Ausmaß der Gewaltbetroffenheit

Jede dritte Frau (ab dem 15. Lebensjahr) in Europa ist oder war laut einer europaweiten Studie bereits von körperlicher und/oder sexualisierter Gewalt betroffen (vgl. FRA, 2014). Knapp ein Viertel der Frauen erleidet die Gewalt durch einen Beziehungspartner (vereinzelt eine Beziehungspartnerin). Eine von fünf Frauen war bereits von Stalking betroffen, jede zweite wurde schon einmal sexuell belästigt und eine von 20 Frauen (5 %) ist nach ihrem 15. Lebensjahr vergewaltigt worden (vgl. ebd.). Frauen machen häufig mehrfache oder wiederholte Gewalterfahrungen im Laufe ihres Lebens. Schätzungen der WHO zufolge zeichnen diese Zahlen ein weltweites Bild der Gewaltbetroffenheit von Frauen (vgl. WHO, 2014).

Auch in Deutschland ist Gewalt gegen Frauen noch immer ein weitverbreitetes Phänomen. Die Ergebnisse der ersten umfassenden Repräsentativstudie zum Ausmaß, zu den Ursachen und den Folgen von Gewalt gegen Frauen in Deutschland des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend im Jahr 2004 zeigen, dass 40 % der befragten Frauen seit ihrem 16. Lebensjahr mindestens einmal körperliche und/oder sexualisierte Gewalt erlebt haben. Mehr als jede zweite Befragte (58 %) war bereits von unterschiedlichen Formen sexueller Belästigung betroffen (vgl. Müller/Schröttle, 2004). Das Bundeslagebild Häusliche Gewalt des Bundeskriminalamtes, welches regelmäßig auf der Grundlage der Polizeilichen Kriminalstatistik für die Bundesrepublik Deutschland erstellt wird, weist für das Berichtsjahr 2023 bundesweit 256.276 Opfer Häuslicher Gewalt aus, davon waren 70,5 % weiblich

(180.715) und 29,5 % männlich (75.561). 75,6 % der tatverdächtigen Personen waren männlich und 24,4 % weiblich. Der polizeiliche Begriff Häusliche Gewalt hat zwei Ausprägungen: die Partnerschaftsgewalt⁴ und die innerfamiliäre Gewalt⁵. Im Berichtszeitraum wurden 167.865 Personen Opfer von Partnerschaftsgewalt, davon 79,2 % weiblich (132.966) und 20,8 % männlich (34.899). Es wurden 88.411 Personen Opfer von innerfamiliärer Gewalt, davon 54,0 % weiblich (47.749) und 46,0 % männlich (40.662) (vgl. BKA, 2024b).

Für Rheinland-Pfalz weist der Jahresbericht Polizeiliche Kriminalstatistik des Landeskriminalamtes für das Berichtsjahr 2023 insgesamt 13.810 Opfer Häuslicher Gewalt aus, davon 70,0 % weiblich (9.662) und 30,0 % männlich (4.148). 74,5 % der tatverdächtigen Personen waren männlich und 25,5 % weiblich. Innerhalb der Partnerschaftsgewalt gab es insgesamt 8.751 Opfer, davon 79,2 % weiblich (6.934). An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass in etwa jedem fünften Fall von Partnerschaftsgewalt auch Kinder Opfer sind, in mehr als 40 % der Fälle müssen Kinder die Gewalt miterleben. Bei der innerfamiliären Gewalt gab es 5.059 Opfer, davon 53,9 % weiblich (2.728) und 46,1 % männlich (2.331) (vgl. LKA, 2024).

Die Zahlen zeigen, dass Frauen sowohl im Bundesgebiet als auch in Rheinland-Pfalz, deutlich häufiger von Häuslicher Gewalt und hier insbesondere von Partnerschaftsgewalt betroffen sind. In überwiegender Zahl sind die tatverdächtigen Personen männlich.

⁴ Partnerschaftsgewalt umfasst Delikte, bei denen die Opfer-Tatverdächtigen-Beziehung „Partnerschaft“ erfasst wurde. Hierunter sind Eheleute, eingetragene Lebenspartnerschaften, Partner und Partnerinnen nicht ehelicher Lebensgemeinschaften und ehemalige Partnerschaften zu verstehen.

⁵ Innerfamiliäre Gewalt umfasst Delikte, bei denen die Opfer-Tatverdächtigen-Beziehung „Familie oder sonstige Angehörige (ohne Eheleute, [Ex-]Partnerschaft)“ erfasst wurden. Dies sind Kinder (auch Pflege-, Adoptiv-, Stiefkinder), Enkel (auch Ur- und Ururenkel), Eltern (auch Pflege-, Adoptiv-, Stiefeltern), Großeltern (auch Ur- und Ururgroßeltern), Geschwister (auch Halb-, Stief-, Pflege- oder adoptierte Geschwister), Schwiegereltern, -sohn, -tochter, sonstige Angehörige (wie Schwägerschaft, Verwandte des Ehegatten/der Ehegattin) sowie Onkel, Tante, Nefte, Nichte, Cousin/-e, auch mit der Vorsilbe Halb-.

Über die tatsächliche Häufigkeit von Gewalt gegen Frauen kann allerdings nur gemutmaßt werden, da in Statistiken nur polizeilich und/oder juristisch erfasste Fälle sichtbar werden. Unsichtbar – also im Dunkelfeld – bleiben Vorfälle, die nicht gemeldet werden. Studien zufolge werden beispielsweise nur 5 bis 8 % der Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung polizeilich zur Anzeige gebracht (vgl. Kruber et al., 2021; Seifarth/Ludwig, 2016). Um die Zahlen des Dunkelfelds im Bereich von Gewalt-

vorkommnissen in Deutschland zu aktualisieren, haben das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, das Bundesministerium des Innern und für Heimat sowie das Bundeskriminalamt aktuell gemeinsam eine Studie zur „Lebenssituation, Sicherheit und Belastung im Alltag“ (LeSuBiA) in Auftrag gegeben. Die Gewaltvorkommnisse werden hierbei auch geschlechterdifferenzierend untersucht. Erste Ergebnisse der Studie werden 2025 vorliegen (vgl. BKA, 2024a).

2.3 Das Rheinland-pfälzische Interventionsprojekt gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen(RIGG)⁶

Die Bekämpfung von geschlechtsspezifischer Gewalt und die Unterstützung von gewaltbetroffenen Frauen ist in Rheinland-Pfalz politischer Konsens. So wurde mit einem einstimmigen Beschluss des rheinland-pfälzischen Landtags im August 1999 die Landesregierung aufgefordert, eine Vernetzung und Weiterbildung aller Institutionen, die mit Prävention und der Bekämpfung von Gewalt befasst sind, z. B. Kindergärten, Schulen, Jugend-, Sozial- und Gesundheitsämter, Polizei und Staatsanwaltschaften, herzustellen sowie die Angebote der Frauen- und Mädchenunterstützungseinrichtungen auszubauen. Darauf wurde im Jahr 2000 das Interventionsprojekt gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen (RIGG) von der Landesregierung implementiert. Ziel des Projekts war und ist die Erarbeitung und Umsetzung eines umfassenden

Präventions- und Interventionskonzepts gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen, in dem die Verhinderung bzw. Beendigung von Gewalt gegen Frauen als eine gesellschaftliche Aufgabe begriffen wird. Die Einbeziehung und Abstimmung (veränderter) polizeilicher, straf- und zivilrechtlicher und sozialer Maßnahmen, die Verbesserung der Rechte, der Handlungsmöglichkeiten und des Schutzes der betroffenen Frauen und ggf. (mit-)betroffenen Kinder sowie die Sanktionierung und Verhaltensänderungen der Täter, auch durch ein Sozialtraining, wurden hier berücksichtigt. Dabei wurden alle in Rheinland-Pfalz gegen Gewalt tätigen staatlichen und nicht staatlichen Institutionen eingebunden. Im Rahmen von RIGG wurde ein interdisziplinäres und interinstitutionelles Beratungsgremium – der Landesweite Runde Tisch (LRT) – geschaffen. Der

⁶ Gewalt in engen sozialen Beziehungen umfasst alle Handlungen körperlicher, sexualisierter, psychischer oder wirtschaftlicher Gewalt gegen Frauen, die innerhalb der Familie oder des Haushalts vorkommen oder vom früheren oder derzeitigen Ehepartner beziehungsweise dem Partner oder der Partnerin ausgeübt werden, unabhängig davon, ob der Täter oder die Täterin denselben Wohnsitz wie die Betroffene hat oder hatte.

LRT ist das Lenkungs- und Entscheidungsgremium von RIGG. Hier werden Informationen ausgetauscht, aktuelle und wichtige Themen beraten, Fachgruppen eingesetzt und Beschlussempfehlungen gegenüber Politik und Ressorts – auch zur Umsetzung der Fachgruppenergebnisse – ausgesprochen. Er entscheidet auf der Grundlage des Einstimmigkeitsprinzips über die Umsetzung der im Interventionsprojekt entwickelten Maßnahmen und Vorschläge und gibt entsprechende Beschlussempfehlungen an die Ressorts und an die 23 Regionalen Runden Tische (RRT) weiter. Am LRT sind folgende Ressorts und Nichtregierungsorganisationen vertreten:

- Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration,
- Ministerium des Innern und für Sport,
- Ministerium der Justiz,
- Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit,
- Ministerium für Bildung,
- Landeszentrale für Gesundheitsförderung in Rheinland-Pfalz e.V.,
- Landesarbeitsgemeinschaft (LAG) der kommunalen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten,
- Konferenz der Frauenhäuser in Rheinland-Pfalz,
- Fachkreis der rheinland-pfälzischen Interventionsstellen,
- LAG der autonomen Frauennotrufe in Rheinland-Pfalz,
- Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung,
- Landesfrauenbeirat Rheinland-Pfalz,
- Landesfrauenrat Rheinland-Pfalz e.V.,
- kommunale Spitzenverbände,
- Täterarbeitseinrichtungen,
- SOLWODI Rheinland-Pfalz e.V.,
- Fachkreis der frauenspezifischen Suchtberatungsstellen.

Auf der Ebene der RRT kommen u. a. Vertreterinnen und Vertreter von Polizei, Justiz, Frauenhäusern, Interventionsstellen, Kinder-Interventionsstellen, Frauennotrufen, Sozial- und Jugendämtern und die kommunalen Gleichstellungsbeauftragten zusammen. Ziel ist es, regionale Maßnahmen zu koordinieren und Einrichtungen, die im Bereich Gewalt in engen sozialen Beziehungen (GesB) arbeiten, vor Ort zu vernetzen.

Die Fachgruppen im RIGG werden durch den LRT eingesetzt und sind interdisziplinär mit Fachleuten aus der Praxis und aus den Ressorts besetzt. Hier werden u. a. Konzepte, Materialien, Fortbildungsmodulare und Handreichungen erstellt.

Die vier Säulen von RIGG, die von Gewalt betroffene Frauen unmittelbar unterstützen, sind die Frauenhäuser, Fachberatungsstellen für gewaltbetroffene Frauen, Interventionsstellen (mit Kinder-Interventionsstellen) und Frauennotrufe gegen sexualisierte Gewalt. Ergänzt werden diese Einrichtungen durch Mädchenunterstützungseinrichtungen bei Gewalt sowie Beratungsstellen, der Schutzeinrichtung und den Wohnprojekten von SOLWODI Rheinland-Pfalz e.V. für von Heirats- und Menschenhandel betroffene und/oder bedrohte Frauen und Mädchen mit Migrations- oder Fluchthintergrund sowie Täterarbeitseinrichtungen. Die Strukturen von RIGG werden ständig bedarfsgerecht ausgebaut und weiterentwickelt.

2.4 Die Istanbul-Konvention

Frauen vor allen Formen von Gewalt zu schützen und geschlechtsspezifische Gewalt zu verhüten, zu verfolgen und zu beseitigen, ist das wesentliche Anliegen des am 11. Mai 2011 in Istanbul beschlossenen Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, kurz Istanbul-Konvention. Die Konvention entstand in der Anerkennung der Tatsache, dass die Verwirklichung der rechtlichen und der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern ein wesentliches Element der Verhütung von Gewalt gegen Frauen ist, dass Gewalt gegen Frauen als geschlechtsspezifische Gewalt strukturellen Charakter hat und dass Gewalt gegen Frauen einer der entscheidenden sozialen Mechanismen ist, durch den Frauen in eine untergeordnete Position gegenüber Männern gezwungen werden (vgl. Europarat, 2011, S. 3 f.).

Die Konvention ist in zwölf Kapitel und 81 Artikel gegliedert. Dort werden die Grundsätze der Konvention und die ihr zugrunde liegenden Definitionen (Kapitel I), die Anforderungen an den Strukturaufbau (Kapitel II), die Verpflichtung in den Bereichen Prävention (Kapitel III), Schutz und Unterstützung (Kapitel IV), materielles Recht (Kapitel V), Verfahrensrecht und Schutzmaßnahmen (Kapitel VI), Migration und Asyl (Kapitel VII), internationale Zusammenarbeit (Kapitel VIII), die Regelungen zum Mechanismus zur Überwachung der Umsetzung der Konvention (Kapitel IX), das Verhältnis zu anderen völkerrechtlichen Übereinkommen (Kapitel X), Regelungen zu Änderungen des Übereinkommens (Kapitel XI) und die Schlussbestimmungen (Kapitel XII) festgeschrieben.

Frauen sind die Zielgruppe aller Maßnahmen der Istanbul-Konvention (Artikel 2 Absatz 1). Unter Frauen werden alle Personen diverser sexueller Orientierung verstanden, die sich als solche identifizieren, sowie trans Frauen (vgl. Rabe/Leisering,

2018, S. 11). Der Begriff Frau schließt auch Mädchen unter 18 Jahren ein (Artikel 3 Buchstabe f). In Bezug auf alle anderen Zielgruppen, wie etwa Jungen und Männer, besteht keine Pflicht der Vertragsparteien dazu, Maßnahmen zu deren Schutz und Unterstützung zu ergreifen. Die Vertragsparteien werden lediglich dazu ermutigt (Artikel 2 Absatz 2). Ungeachtet dessen fordert die Konvention, dass ihre Durchführung durch die Vertragsparteien, insbesondere die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz der Rechte der Opfer, ohne Diskriminierung sicherzustellen ist (Artikel 4 Absatz 3). Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass besondere Maßnahmen, die zur Verhütung von geschlechtsspezifischer Gewalt und zum Schutz von Frauen vor solcher Gewalt erforderlich sind, nicht als Diskriminierung gelten (Artikel 4 Absatz 4).

Folgend werden die wesentlichen Inhalte der Konvention aufgeführt:

Umfassende und koordinierte politische Maßnahmen

In Kapitel II werden die Anforderungen an das Vorgehen der Vertragsparteien bei der Umsetzung der Konvention genannt. Danach ist es erforderlich, landesweit wirksame, umfassende und koordinierte politische Maßnahmen zu beschließen und umzusetzen (Artikel 7). Zur Umsetzung sind angemessene finanzielle und personelle Mittel bereitzustellen (Artikel 8). Die Vertragsparteien müssen mit einschlägigen Nichtregierungsorganisationen und der Zivilgesellschaft zusammenarbeiten und deren Arbeit fördern (Artikel 9). Darüber hinaus sind eine oder mehrere offizielle Stellen einzurichten, die für die Koordinierung, Umsetzung, Beobachtung und Bewertung der Maßnahmen zuständig sind (Artikel 10) und Datensammlung und Forschung zu allen vom Übereinkommen erfassten Gewaltformen verwenden (Artikel 11).

Prävention

Unter der Überschrift Prävention werden in Kapitel III die Vertragsparteien dazu verpflichtet, Maßnahmen zur Verhütung von Gewalt zu treffen (Artikel 12). Hierzu gehören auch Maßnahmen zur Förderung von Programmen und Aktivitäten zur Stärkung der Rechte von Frauen. Maßnahmen zur Prävention im Sinne des Kapitels sind insbesondere regelmäßige Kampagnen und Programme zur Bewusstseinsbildung in der breiten Öffentlichkeit (Artikel 13) und Bildung zu Gleichstellungs- und Gewaltthemen im Bildungssystem (Artikel 14). Darüber hinaus ist für Angehörige bestimmter Berufsgruppen, die mit Betroffenen oder Tätern und Täterinnen zu tun haben, ein Angebot an geeigneten Aus- und Fortbildungsmaßnahmen zu schaffen oder auszubauen (Artikel 15). Weitere Maßnahmen unter der Überschrift Prävention sind vorbeugende Interventions- und Behandlungsprogramme für Täter und Täterinnen (Artikel 16). Der private Sektor und die Medien sind für die Präventionsarbeit zu ermutigen (Artikel 17).

Schutz und Unterstützung

In Kapitel IV werden Maßnahmen gefordert, die alle Betroffenen von geschlechtsspezifischer Gewalt vor weiteren Gewalttaten schützen (Artikel 18). Dafür ist es u. a. notwendig, Betroffene angemessen und rechtzeitig über verfügbare Hilfsdienste und rechtliche Maßnahmen zu informieren (Artikel 19). Allgemeine Unterstützungsdienste wie etwa Gesundheits- und Sozialdienste müssen zugänglich sein (Artikel 20). Ferner müssen spezialisierte Hilfsdienste in „angemessener geografischer Verteilung“ (Artikel 22 Absatz 1) vorgehalten werden: Schutzunterkünfte für gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder (Artikel 23), spezialisierte Unterstützung von Betroffenen sexualisierter Gewalt durch medizinische und gerichtsmedizinische Untersuchung, Trauma-

hilfe und Beratung (Artikel 25), Schutz und Unterstützung für Kinder, die Zeuginnen und/oder Zeugen von Gewalt wurden, inklusive einer altersgerechten, psychosozialen Beratung (Artikel 26) sowie eine kostenlose, landesweite und täglich rund um die Uhr erreichbare Telefonberatung (Artikel 24). Die Schutzunterkünfte und Einrichtungen zur Unterstützung für Betroffene sexualisierter Gewalt müssen zudem „geeignet“, „leicht zugänglich“ und „in ausreichender Zahl“ vorhanden sein (Artikel 23 und Artikel 25).

Materielles Straf- und Zivilrecht

In Kapitel V finden sich Forderungen bezüglich der notwendigen Zivilverfahren und Rechtsbehelfe (Artikel 29). Weiterhin Schadenersatz und Entschädigung für Betroffene durch die Täter und Täterinnen (Artikel 30) und dass bei Entscheidungen über das Besuchs- und Sorgerecht bezüglich Kindern gewalttätige Vorfälle berücksichtigt werden (Artikel 31). Bestimmte Formen von Gewalt und Handlungen sind unter Strafe zu stellen (Artikel 33 bis 42) sowie weitere für das materielle Recht relevante Aspekte, wie etwa Sanktionen und Maßnahmen bei Delikten (Artikel 43 bis 48).

Verfahrensrecht und Schutzmaßnahmen

Die Istanbul-Konvention verpflichtet in Kapitel VI die Vertragsparteien zum umgehenden Schutz bei akuter Gefährdung sowie Schutz vor unverhältnismäßiger Belastung im Strafverfahren. Konkret werden Maßnahmen im Bereich Soforthilfe, Prävention und Schutz (Artikel 50), Gefährdungsanalyse und Gefahrenmanagement (Artikel 51), Eilschutzanordnungen (Artikel 52), Kontakt- und Näherungsverbote sowie Schutzanordnungen (Artikel 53) gefordert. In Zivil- oder Strafverfahren dürfen Beweismittel in Bezug auf das sexuelle Vorleben und Verhalten

der betroffenen Person nur dann zugelassen werden, wenn sie sachdienlich und notwendig sind (Artikel 54). Straftaten sind von Amts wegen zu verfolgen, auch wenn die Betroffene ihre Aussage oder Anzeige zurückzieht (Artikel 55). In allen Abschnitten der Ermittlungen und Gerichtsverfahren sind die besonderen Bedürfnisse der Betroffenen, insbesondere als Zeuginnen und Zeugen, durch bestimmte Maßnahmen zu gewährleisten (Artikel 56). Darüber hinaus werden Anforderungen an Rechtsberatung (Artikel 57) und Verjährungsfristen (Artikel 58) gestellt.

Migration und Asyl

Das Kapitel VII enthält Forderungen zum Thema Migration und Asyl im Kontext geschlechtsspezifischer Gewalt. Hier werden Forderungen an die aufenthaltsrechtliche Situation von ausländischen Betroffenen von Gewalt (Artikel 59) gestellt und die Gewährung von Asyl aufgrund von erfahrener geschlechtsspezifischer Gewalt sowie geschlechtersensible Aufnahmeverfahren und Hilfsdienste für Asylsuchende (Artikel 60) und das Verbot der Zurückweisung Schutzsuchender (Artikel 61) gefordert.

Internationale Zusammenarbeit und Überwachungsmechanismus

In Kapitel VIII werden allgemeine Grundsätze über die internationale Zusammenarbeit festgeschrieben (Artikel 62) und die Pflicht zum Informationsaustausch in Bezug auf gefährdete Personen (Artikel 63) und zum Informationsaustausch über getroffene Maßnahmen (Artikel 64) begründet. Ferner enthält das Kapitel Regelungen zum Datenschutz (Artikel 65). Unter der Überschrift „Überwachungsmechanismus“ werden in Kapitel IX Regelungen darüber getroffen, wie die Einhaltung der Konvention durch die Vertragsparteien überwacht wird (Artikel 66 bis 70).

3. UMSETZUNG DER ISTANBUL-KONVENTION IN RHEINLAND-PFALZ

3.1 Arbeitsschritte

Die Istanbul-Konvention ist am 1. Februar 2018 in Deutschland in Kraft getreten und hat seitdem gemäß Artikel 59 Absatz 2 Grundgesetz Gültigkeit im Rang eines einfachen Bundesgesetzes erlangt. Damit sind alle staatlichen Ebenen, der Bund, die Länder und die Kommunen, dazu verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um Gewalt gegen Frauen zu bekämpfen, Betroffenen Schutz und Unterstützung zu bieten und Gewalt zu verhindern. Die konkreten Zuständigkeiten hierfür richten sich nach dem föderalen System bzw. den der jeweiligen Ebene grundgesetzlich zugewiesenen Zuständigkeiten. Das Grundgesetz unterscheidet zwischen dem Bund und den Ländern. Die Kommunen sind aus staatsorganisatorischer Sicht den Ländern zugeordnet. Für zentrale Aufgaben der Gewaltprävention, des Gewaltschutzes und der Unterstützung von gewaltbetroffenen Frauen sind die Länder zuständig. Sofern die Aufgaben nicht gesetzlich an die Kommunen delegiert wurden, haben die Kommunen hier keine direkte Zuständigkeit. Ungeachtet der föderalen Zuständigkeiten für die Umsetzung müssen alle staatlichen Stellen die Istanbul-Konvention bei der Anwendung und Auslegung innerstaatlichen Rechts inklusive der Grundrechte im Sinne einer Ausstrahlungswirkung beachten. (Vgl. Janda, 2023, S. 4; Brückner et al., 2021, S. 5; Lembke/Steinl, 2018, S. 204.)

Wie in Kapitel 2.3 dargestellt, sind die Gewaltprävention und der Schutz von Frauen vor Gewalt schon seit langer Zeit ein wichtiges Thema des Landes Rheinland-Pfalz. Mit dem im Jahr 2000 gestarteten interdisziplinären Interventions- und Präventionsprojekt RIGG verfügt das Land über ein gutes Unterstützungssystem für von Gewalt betroffene Frauen und ihre Kinder. Im Rahmen von RIGG wurden bereits viele Maßnahmen hierzu umgesetzt; das Interventionsprojekt wird ständig bedarfsgerecht ausgebaut und weiterentwickelt.

Die rheinland-pfälzische Landesregierung begrüßt die Istanbul-Konvention und wird diese umsetzen. Sie nimmt die sich daraus ergebenden Pflichten ernst und begreift sie als Chance, der Gewalt gegen Frauen und Mädchen weiter entschlossen entgegenzuwirken. Dabei schließt sie auch transidente und intergeschlechtliche Frauen und Mädchen mit ein. Vor dem Hintergrund der Konvention wird die Landesregierung das bestehende rheinland-pfälzische Präventions-, Hilfe- und Unterstützungssystem fortentwickeln und erweitern. Hierbei sollen die in Rheinland-Pfalz aktiven nicht staatlichen Akteurinnen und Akteure sowie die Kommunen einbezogen werden.

Die rheinland-pfälzischen Kommunen sind essenziell im Kampf gegen geschlechtsspezifische Gewalt und für die Umsetzung der Istanbul-Konvention im örtlichen Wirkungskreis. Sie werden von Landesseite als Partnerinnen verstanden, mit denen es für eine umfassende Umsetzung der Konvention in Rheinland-Pfalz zu kooperieren gilt. Die Kommunen sind in der Pflicht, die Bereiche, in denen für sie konkret eine Umsetzungspflicht besteht, in eigener Zuständigkeit und Verantwortung zu identifizieren, entsprechende Maßnahmen zu ergreifen und auch generell die Vorgaben der Konvention im Sinne der o. g. Ausstrahlungswirkung bei ihrer Arbeit zu beachten. In diesem Zusammenhang sind die kommunalen Gleichstellungsbeauftragten als bedeutende Multiplikatorinnen zu nennen, die durch ihre Arbeit einen wichtigen Beitrag zum Gelingen der Kooperation leisten können.

Koordinierungsstelle zur Umsetzung der Istanbul-Konvention

Um die notwendigen Maßnahmen auf Landesebene zu koordinieren, wurde am 1. April 2020 im damaligen Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz eine zentrale Koordinierungsstelle implementiert. Die Koordinierungsstelle besteht im heutigen Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration fort. Mit der Implementierung der Koordinierungsstelle entspricht die Landesregierung einer Forderung des Artikels 10 Absatz 1 Satz 1 der Istanbul-Konvention, wonach eine offizielle Stelle zu benennen ist, die für die Koordination der Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von allen Formen von Gewalt im Sinne der Konvention zuständig ist. In Rheinland-Pfalz ist die Umsetzung der Forderungen der Istanbul-Konvention im Wesentlichen Aufgabe der einzelnen Ressorts, die dies im Rahmen ihrer Ressortzuständigkeiten in eigener Verantwortung tun. Von der

Konvention tangiert werden die Zuständigkeitsbereiche des Ministeriums des Innern und für Sport, des Ministeriums der Justiz, des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung, des Ministeriums für Familie, Frauen, Kultur und Integration, des Ministeriums für Bildung sowie des Ministeriums für Wissenschaft und Gesundheit.

Für die von der Konvention geforderte Beobachtung und Bewertung der getroffenen Maßnahmen arbeitet die Koordinierungsstelle eng mit der vom Deutschen Institut für Menschenrechte eingerichteten Berichterstattungsstelle geschlechtsspezifische Gewalt⁷ zusammen. Die Aufgaben der Berichterstattungsstelle liegen im Feld der Beobachtung und der unabhängigen Bewertung der bundesweiten Umsetzung der Istanbul-Konvention. Sie gibt praxisorientierte Handlungsempfehlungen ab. Die Empfehlungen können dazu beitragen, Maßnahmen gegen geschlechtsspezifische Gewalt effektiver umzusetzen und Versorgungslücken zu schließen. Die Koordinierungsstelle wird die Handlungsempfehlungen jeweils mit den entsprechenden Ressorts erörtern. Für die Arbeit der Berichterstattungsstelle werden in Rheinland-Pfalz in Verantwortlichkeit der Koordinierungsstelle Landesdaten gesammelt.

Die Koordinierungsstelle erhielt den Auftrag, für die Landesregierung den Umsetzungsstand der Istanbul-Konvention mit Blick auf die Betroffenengruppen Frauen und Mädchen auf Landesebene zu analysieren und zusammen mit den zuständigen Ressorts einen Aktionsplan zur Umsetzung der Istanbul-Konvention in Rheinland-Pfalz zu erarbeiten.

Der Ministerrat wurde über die Implementierung der Koordinierungsstelle und die weiteren Schritte zur Umsetzung der Istanbul-Konvention informiert.

⁷ Für weitere Informationen zur Berichterstattungsstelle s. www.institut-fuer-menschenrechte.de/das-institut/abteilungen/berichterstattungsstelle-zu-geschlechtsspezifischer-gewalt.

Analyse zur Umsetzung der Istanbul-Konvention in Rheinland-Pfalz

Im Zeitraum Dezember 2020 bis Oktober 2022 wurde im Auftrag des Ministeriums für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz eine Analyse zum Umsetzungsstand der Istanbul-Konvention in Rheinland-Pfalz durch das Institut für Sozialpädagogische Forschung Mainz gGmbH (ism) durchgeführt. Das ism hatte dabei den Auftrag, Lücken zu identifizieren und Vorschläge für Maßnahmen zu unterbreiten, wie die identifizierten Lücken perspektivisch geschlossen werden können. Gegenstand der Analyse waren diejenigen Artikel der Istanbul-Konvention, die in den Zuständigkeitsbereich des Landes fallen.⁸

Die Analyse bestand zum einen aus einer umfangreichen Dokumentenanalyse und Sekundäranalyse, zum anderen wurde die Fachpraxis gezielt im Rahmen einer quantitativen Fragebogenerhebung und in einer Fokusgruppendifkussion einbezogen.

Das ism wertete die gesammelten Daten und Informationen mit Blick auf die Umsetzungssituation und Weiterentwicklungsbedarfe aus. Aus den Ergebnissen wurden Handlungsempfehlungen für die (Weiter-)Entwicklung umfassender politischer und sonstiger Maßnahmen gegen geschlechtsbezogene und häusliche Gewalt im Land Rheinland-Pfalz formuliert. Die handlungsleitenden Ergebnisse der Analyse werden in Kapitel 3.2 aufgeführt.

Erarbeitung des Aktionsplans der Landesregierung zur Umsetzung der Istanbul-Konvention in Rheinland-Pfalz

Nach Abschluss der Analyse zur Umsetzung der Istanbul-Konvention in Rheinland-Pfalz im Oktober 2022 wurde zunächst der Ministerrat im Dezember 2022 über den Abschluss der Analyse und die weiteren Schritte informiert.

Den zuständigen Ressorts wurde anschließend der Analysebericht zugeleitet. Die im Bericht aufgezeigten Lücken und Handlungsempfehlungen wurden im Rahmen der Zuständigkeiten zunächst geprüft. Auf dieser Grundlage wurden Maßnahmen für den Aktionsplan formuliert. In diesen Prozess sollten die relevanten staatlichen und nicht staatlichen Akteurinnen und Akteure einbezogen werden. Es wurde den Ressorts überlassen, auch gewaltbetroffene Personen zu beteiligen.

Parallel zur Befassung mit dem Analysebericht durch die Ressorts wurden im Februar 2023 drei Veranstaltungen mit Vertreterinnen und Vertretern der Frauenunterstützungseinrichtungen und der Täterarbeitseinrichtungen, den Leitungen der RRT, den Vertreterinnen und Vertretern der kommunalen Spitzenverbände und Sprecherinnen der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten durchgeführt. Ziel der Veranstaltungen war es, diesen für die Bekämpfung von geschlechtsspezifischer Gewalt in Rheinland-Pfalz besonders relevanten Akteurinnen und Akteuren die Ergebnisse der Analyse sowie die weiteren Schritte zur Erarbeitung

⁸ Artikel 1 bis 4 und Artikel 6 wurden als der Analyse übergeordnete Artikel verstanden. Artikel 8, Artikel 11, Artikel 16, Artikel 18, Artikel 22, Artikel 23, Artikel 26, Artikel 49 bis 53 wurden, unter Ausschluss der die justiziellen Bereiche betreffenden Inhalte, analysiert. Artikel 14 und Artikel 15 wurden insoweit eingeschlossen, wie die Landesregierung die Lehr- und Ausbildungs- sowie Fortbildungspläne unmittelbar thematisch beeinflussen kann und die Unabhängigkeit der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger, Richterinnen und Richtern sowie der Gerichte nicht berührt wird. Artikel 19 wurde unter Ausschluss der psychosozialen Prozessbegleitung analysiert, da sich diese im Zeitraum der Analyse in der Evaluierung befand. Artikel 40 wurde ausschließlich in Bezug auf den Umgang mit dem Thema sexuelle Belästigung in Organisationen eingeschlossen. Gesetzgeberische Maßnahmen, die den Bereich des Strafgesetzbuchs betreffen und damit in den Aufgabenbereich des Bundesgesetzgebers fallen, wurden in der Analyse bewusst ausgeklammert.

Abbildung: Erarbeitungsprozess des Aktionsplans



des Aktionsplans der Landesregierung zu präsentieren und Anregungen und Hinweise für den Aktionsplan zu erhalten. In einer größeren Veranstaltung im März 2023 wurden alle für den Prozess zur Erarbeitung des Aktionsplans relevanten Akteurinnen und Akteure eingeladen. Auch ihnen wurden der Analysebericht und das weitere Vorgehen zur Erarbeitung des Aktionsplans vorgestellt. Die Teilnehmenden erhielten die Möglichkeit, sich zu verschiedenen Aspekten der Istanbul-Konvention zu äußern. Die Ergebnisse der Veranstaltungen wurden dokumentiert und im Erarbeitungsprozess des Aktionsplans berücksichtigt. Die zentralen Ergebnisse der Veranstaltungen sind in Kapitel 3.3 dargelegt.

Die zuständigen Ressorts erhielten die Dokumentation der Veranstaltungen im Februar und März 2023, um zu prüfen und zu bestimmen, welche Themen und Maßnahmen in den Aktionsplan aufgenommen werden sollten. Auch hier sollten wieder jeweils die relevanten staatlichen und nicht staatlichen Akteurinnen und Akteure sowie bei Bedarf die gewaltbetroffenen Personen einbezogen werden.

Die Koordinierungsstelle zur Umsetzung der Istanbul-Konvention erarbeitete auf der Grundlage der Inhalte des Analyseberichts, der Ergebnisse der Veranstaltungen und der Rückmeldungen der Ressorts den ersten Entwurf des Aktionsplans und stimmte diesen in der ersten Jahreshälfte 2024 mit den zuständigen Ressorts ab.

Zum Abschluss des Beteiligungsprozesses und zur Qualitätssicherung wurde der Entwurf des Aktionsplans im Rahmen einer Sondersitzung des LRT von RIGG Ende August 2024 erörtert. Den Entwurf konnten die LRT-Mitglieder in ihren Gremien im Vorfeld diskutieren und die Ergebnisse während der Veranstaltung einbringen. Auch bestand die Möglichkeit, bei Bedarf ergänzende Maßnahmen zu nennen, die aus Sicht der LRT-Mitglieder noch unbedingt berücksichtigt werden sollten. Die Mehrzahl der eingebrachten Themen konnte in der Sitzung abschließend behandelt werden. Ein kleiner Teil der Themen wurde den zuständigen Ressorts zur Prüfung, Änderung und/oder Ergänzung im Hinblick auf den Entwurf des Aktionsplans übersandt.

Auf der Grundlage der Resultate der LRT-Sondersitzung und der Rückmeldungen der zuständigen Ressorts im Nachgang der Sitzung wurde der Entwurf des Aktionsplans von der Koordinierungsstelle zur Umsetzung der Istanbul-Konvention letztmals überarbeitet und Anfang Oktober 2024 fachlich final mit den zuständigen Ressorts abgestimmt.

Mit dem partizipativen Erarbeitungsprozess, dem Aktionsplan selbst und der Beteiligung der relevanten nicht staatlichen Akteurinnen und Akteure

bei seiner Umsetzung erfüllt die Landesregierung die Anforderungen von Artikel 7 der Istanbul-Konvention.

Der Aktionsplan der Landesregierung zur Umsetzung der Istanbul-Konvention in Rheinland-Pfalz wurde am 28. Januar 2025 im Ministerrat behandelt und beschlossen. Der Aktionsplan ist seitdem offizielle Grundlage für die Arbeit der Landesregierung im Kampf gegen geschlechtsspezifische Gewalt.

3.2 Die handlungsleitenden Ergebnisse der Analyse

Prävention, Bildung und Information

- Es besteht ein Bedarf an der Förderung landesweiter, regelmäßiger und dauerhafter, auch niederschwelliger Informations- und Aufklärungskampagnen zur Bewusstseinsbildung in der Öffentlichkeit, die auch bisher kaum beachtete Zielgruppen in den Blick nehmen.
- Betroffene müssen über verfügbare Hilfen und rechtliche Maßnahmen angemessen, transparent und rechtzeitig in einer ihnen verständlichen Sprache informiert sowie die Gesellschaft muss entsprechend aufgeklärt und sensibilisiert werden.
- Die Bewusstseinsbildung als zentrale Aufgabe der Infrastruktur ist zu würdigen und dafür sind personell und finanziell ausreichende Rahmenbedingungen zu schaffen.
- Schulen und Kindertageseinrichtungen müssen über die Angebote zu geschlechtsbezogener und häuslicher Gewalt in Rheinland-Pfalz informiert und mit Kindern und Jugendlichen die Themen geschlechtsbezogene und häusliche Gewalt ausreichend bearbeitet werden.
- Geschlechtsbezogene und häusliche Gewalt gilt es als Thema flächendeckend in Aus-, Fort- und Weiterbildungen bestimmter Berufsgruppen, die in ihrer Praxis mit dem Thema der geschlechtsbezogenen und häuslichen Gewalt konfrontiert werden, zu implementieren und zu verstetigen.
- Hürden für die Inanspruchnahme von Bildungsangeboten (z. B. Finanzierung) müssen abgebaut werden.

Infrastruktur

- Eine Gesamtstrategie zur Entwicklung einer umfassenden, bedarfsdeckenden und diversitätsorientierten Infrastruktur für geschlechtsbezogene und häusliche Gewalt wird benötigt.
- Es braucht einen bedarfsgerechten Auf- bzw. Ausbau des Unterstützungssystems und der Versorgungsstrukturen für besonders belastete und unterstützungsbedürftige Betroffene und vulnerable Betroffenengruppen (z. B. wohnungslose Menschen, Suchtmittel konsumierende Menschen, Menschen in der Prostitution, Kinder, Menschen mit Behinderung, LGBTIQ* Menschen, Migrantinnen und Migranten).
- Die Bedarfe von Kindern im Hinblick auf Prävention, Schutz und Intervention im Unterstützungssystem sind zu berücksichtigen und die Infrastruktur ist entsprechend auszubauen.
- Die Infrastruktur und Angebote der Täterarbeit müssen weiterentwickelt und ausgebaut werden.
- Es braucht einen integrierten Ansatz bei den Maßnahmen des Hilfe- und Unterstützungssystems (im Sinne einer Gesamtstrategie und einer systemischen Perspektive auf das Täter-Opfer-Gefüge), um sowohl Täter und Täterinnen, Betroffene sowie deren Kinder und Familien bestmöglich zu unterstützen.
- Intersektionale Angebote müssen entwickelt werden.

- In allen Lebensbereichen von Betroffenen, z. B. Bildungsinstitutionen, Arbeitsstätten, Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen, Sportstätten und Vereinen sowie Kommunen, müssen Standards und Konzepte mit explizitem Bezug zu geschlechtsbezogener und häuslicher Gewalt (weiter)entwickelt werden.
- Zur Sicherung der Qualität der Arbeit im Präventions-, Hilfe- und Unterstützungssystem ist in den einzelnen Einrichtungen die personelle, finanzielle und räumliche Ausstattung nachhaltig zu entwickeln und zu sichern.

Planung und Monitoring

- Erforderlich ist der Aufbau eines Datenmonitorings und eines Berichtswesens zur dauerhaften und datenbasierten (Weiter-)Entwicklung von Maßnahmen zur Umsetzung der Istanbul-Konvention in Rheinland-Pfalz.
- Die Daten gilt es einheitlich und nach wissenschaftlichen Standards zu erheben und auszuwerten.

Beteiligung und Aufarbeitung

- Die Beteiligungs- und Mitwirkungsmöglichkeiten von betroffenen Erwachsenen und Kindern bei der Konzipierung von Maßnahmen im rheinland-pfälzischen Hilfe- und Unterstützungssystem müssen gestärkt und ausgebaut werden. Hier ist insbesondere auf vulnerable Betroffenengruppen zu achten.

- Die Forschung im Themenspektrum der Istanbul-Konvention in Rheinland-Pfalz sollte beteiligungsorientiert erfolgen.
- Es braucht eine systematische Aufarbeitung von struktureller Gewalt auf institutioneller und gesellschaftlicher Ebene.

Netzwerkarbeit

- Die bewährten Strukturen des Rheinland-pfälzischen Interventionsprojektes gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen müssen mit Blick auf die Istanbul-Konvention überprüft, angepasst und entsprechend der Ausrichtung erweitert werden.
- Um die Regionalen Runden Tische zu stärken und inhaltlich (im Sinne der Istanbul-Konvention) weiterzuentwickeln, bedarf es einer gesicherten Moderation und Begleitung.
- Es muss überprüft werden, wie die Teilnahmehürden für die einzelnen Akteurinnen und Akteure bei den Regionalen Runden Tischen abgebaut werden können und die Sicherstellung der Kommunikationswege zwischen Zivilgesellschaft, Fachakteurinnen und Fachakteuren und dem Landesweiten Runden Tisch verbessert werden kann.

- In Rheinland-Pfalz gilt es insgesamt eine koordinierte Infrastrukturentwicklung aufzubauen und auf die Behindertenhilfe und die Bildungsinstitutionen auszuweiten. Kommunen können mit ihren koordinierenden und strukturentwickelnden Möglichkeiten hier im Sinne der Istanbul-Konvention eine Schlüsselfunktion einnehmen.
- Die Förderung von integrierten Handlungskonzepten, Aktionsplänen und Maßnahmenkatalogen auf kommunaler Ebene ist angezeigt.
- Es bedarf der Information und Werbung für die Auswirkungen, Chancen und Potenziale kommunalpolitischen Handelns zur Umsetzung der Istanbul-Konvention.

3.3 Die zentralen Ergebnisse des Beteiligungsprozesses

Bekämpfung von struktureller Gewalt

- Das Leitziel des Aktionsplans soll die Bekämpfung von struktureller Gewalt sein.
- Der Zusammenhang zwischen patriarchalen Machtstrukturen und jeglicher geschlechtsbezogenen und häuslichen Gewalt (explizit einschließlich der sexualisierten Gewalt) soll als zentrales Element bei der Entwicklung von Präventions-, Interventions- und Nachsorgemaßnahmen immer als Referenz herangezogen werden, um der Diskriminierung von Frauen durch diese Machtverhältnisse entgegenzuwirken.
- Zur Beseitigung von struktureller Gewalt gehört u. a. eine finanziell und rechtlich abgesicherte Frauen- und Gleichstellungspolitik sowie eine frauen- und gleichstellungspolitische Infrastruktur durch den Abbau von Machtverhältnissen.

Bewusstseinsbildung und Information

- Inklusive Kampagnen und Öffentlichkeitsarbeit zum Thema Gewalt gegen Frauen haben eine große Bedeutung für die Verhütung und Bekämpfung von geschlechtsbezogener und häuslicher Gewalt.
- Die vorhandenen Präventions-, Unterstützungs- und Hilfestrukturen im Land müssen in der Gesellschaft und den involvierten Organisationen bekannter gemacht werden.

Aus-, Fort- und Weiterbildung

- Die gezielte und verpflichtende Aus-, Fort- und Weiterbildung relevanter Berufsgruppen, wie etwa in den Bereichen Polizei, Justiz, Verwaltung, Bildung und bei Gesundheits- und Pflegeberufen, zum Thema Gewalt gegen Frauen ist ein wichtiger Faktor zur Bekämpfung von geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt und gilt es umzusetzen.

- Die Frauenunterstützungseinrichtungen verfügen über Fortbildungskonzepte für Dritte, für deren Umsetzung sie ausreichende Ressourcen (zeitlich, finanziell und personell) benötigen.
- Die Frauenunterstützungseinrichtungen brauchen außerdem ausreichende Ressourcen, um selbst an Fortbildungen teilnehmen zu können.

Daten und Evaluation

- Bereits im Entstehungsprozess als auch im Aktionsplan selbst müssen eine Überprüfung und eine Weiterentwicklung der Maßnahmen zur Umsetzung der Istanbul-Konvention mitgedacht werden.
- Die im Aktionsplan verankerten notwendigen Maßnahmen sollen auf Grundlage einer validen Datenbasis und eines indikatorengeleiteten Evaluations- und Monitoringverfahren aufgebaut werden.

Versorgung

- Das Thema sexualisierte Gewalt muss bei der Maßnahmenentwicklung verstärkt in den Blick genommen werden.
- Bei der Maßnahmenentwicklung sollen insbesondere Frauen mit intersektionalen Gewalterfahrungen und in vulnerabler Lebenssituation (ausdrücklich LGBTIQ* Menschen im Zusammenhang mit Gewalt in gleichgeschlechtlichen Beziehungen, Frauen mit Behinderung, Frauen in Abhängigkeitsverhältnissen [Migrations-/Fluchterfahrungen und Arbeitsplatzsettings], Frauen mit Suchterkrankungen und wohnungslose Frauen) in den Blick genommen werden und die vorhandene Infrastruktur soll in allen Bereichen den Bedürfnissen angepasst werden.

- Kinder, und hier insbesondere Mädchen, sollen als vulnerable Gruppe dringend stärker berücksichtigt werden, da sie ebenso von sexualisierter und struktureller Gewalt betroffen sind.
 - Bei den Maßnahmen für den Aktionsplan sollen die unterschiedlichen standortbezogenen Rahmenbedingungen berücksichtigt werden. Insbesondere die Schließung der Versorgungslücken auf dem Land gilt es anzustreben.
 - Hinsichtlich der gewaltausübenden Personen gibt es dringenden Bedarf beim Aufbau und Ausbau von Maßnahmen in den Bereichen Prävention, Intervention und Nachsorge.
 - Nur mithilfe einer gesicherten und auskömmlich finanzierten, personell gut ausgestatteten sowie landesweit verankerten Infrastruktur kann die Beseitigung von geschlechtsbezogener und häuslicher Gewalt und der Schutz von Betroffenen gewährleistet werden.
 - Durch die Entwicklung und Stärkung personeller, räumlicher, zeitlicher und finanzieller Ressourcen in allen Infrastrukturangeboten sollen verlässliche Strukturen (auch zur Nachbetreuung der Zielgruppe) aufgebaut und die Arbeit im Hilfe- und Unterstützungssystem sichergestellt werden.
- Die Vernetzungsstrukturen des Präventions-, Hilfe- und Unterstützungssystems im Kontext von geschlechtsbezogener und häuslicher Gewalt müssen gestärkt, gesichert und weiterentwickelt werden.
 - Betroffene sollen stärker an allen Prozessen und Entscheidungen, die sie tangieren, partizipieren können. Ein kontinuierlicher Austausch mit dem Betroffenenrat im Rahmen des Paktes gegen sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen auf unterschiedlichen Ebenen wurde als sinnvoll erachtet.
 - Neben dem stärkeren Bedarf an Vernetzung im spezialisierten Hilfe- und Unterstützungssystem besteht auch ein entsprechender Bedarf an Vernetzung professionsübergreifend im kommunalen Bereich, im Sozialleistungssystem, bei den Gesundheitsorganisationen, der Kinder- und Jugendhilfe, der kommunalen Verwaltung, der Bildungsinstitutionen und der Strafverfolgungsbehörden.
 - Die Justiz als Vernetzungspartnerin zum Anstoß von Veränderungen rechtlicher Rahmenbedingungen und Verfahren ist besonders relevant.
 - Grundsätzlich müssen geeignete Formate entwickelt und ausgebaut werden, um eine gute Vernetzungsstruktur und Zusammenarbeit auf allen Ebenen und mit allen relevanten Organisationen zu erreichen.

Zusammenarbeit und Vernetzung

- Bereits beim Planungsprozess und anschließend auch beim Umsetzungsprozess sollte die Landesebene bestmöglich mit der kommunalen Ebene zusammenarbeiten, auch im Hinblick auf die Ausarbeitung kommender kommunaler Aktionspläne.
- Die Zusammenarbeit der einzelnen Ressorts auf Landesebene ist wichtig.
- Die Bundesebene sollte einbezogen werden, um die Maßnahmen auf Bundes- und Landesebene abzustimmen.

4. MASSNAHMEN DER LANDESREGIERUNG ZUR UMSETZUNG DER ISTANBUL-KONVENTION

Die Ressorts der Landesregierung haben nach eingehender Prüfung der ihnen vorgelegten Ergebnisse der Analyse und des Beteiligungsprozesses festgelegt, welche Themen sie behandeln und welche Maßnahmen sie in den kommenden Jahren in eigener Verantwortung zur Umsetzung der Istanbul-Konvention durchführen werden. Im Folgenden werden diese Maßnahmen pro Ressort genannt und beschrieben. Dabei ist zu beachten, dass Maßnahmen,

die zur allgemeinen Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen diskriminierte Gruppen, speziell gegen LGBTIQ* Menschen oder Kinder, getroffen werden, gleichzeitig auch die Rechte und den Schutz von allen Frauen und Mädchen stärken. Deshalb werden diese Maßnahmen auch für den Aktionsplan mit Blick auf Frauen und Mädchen berücksichtigt.

4.1 Ministerium des Innern und für Sport

Nr. 1: Einführung des Lagebilds „Häusliche Gewalt“ bei der Polizei

Fälle von GesB werden seit dem Jahr 2003 in der bundesweit einheitlichen Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) gesondert erfasst. Seit dem Jahr 2019 erfolgt eine landesweite Erfassung der Fälle nach denselben Parametern. Die PKS erlaubt hierzu keine weitere Klassifizierung.

Im Bereich Polizei wird seit 2023 ein Landeslagebild „Häusliche Gewalt“ erstellt. Bei der Datenerhebung und -auswertung im Rahmen der PKS wird sich die Polizei hier nach den Vorgaben des Bundes richten. Hintergrund ist, dass sich die Innenministerien der Länder erstmals auf eine einheitliche Begrifflichkeit „Häusliche Gewalt“ und Definition geeinigt haben, was eine bundesweit einheitliche statistische Erfassung und Auswertung der Straftaten sowie die Ableitung verbesserter und gezielterer Hand-

lungskonzepte ermöglicht.⁹ Erfasst werden künftig nicht nur die Bereiche der Partnerschaftsgewalt (vormals GesB), sondern darüber hinaus auch innerfamiliäre Gewalt – beides zusammen ergibt die „Häusliche Gewalt“. Die Auswertemöglichkeiten auf die Opfergruppe der Frauen hin bleibt damit trotz der Umstellung weiterhin erhalten.

Nr. 2: Überarbeitung und ggf. Anpassung der landesweit einheitlichen Erfassung von Hochrisikofällen bei der Polizei

Seit 2018 kommt bei besonders klassifizierten Fällen häuslicher Gewalt im Bereich der Partnerschaftsgewalt mit hohem Risiko landesweit das Konzept des Hochrisikomanagements zur Anwendung. Da die PKS keine weitere Klassifizierung vorsieht, erfolgt die Erfassung der Hochrisikofälle anhand einer umfangreichen Datei. Um zukünftig eine hohe Datenqualität sowie eine hohe Aussagekraft der Daten gewährleisten zu können, wird die Verfahrensweise aktuell überarbeitet und wo erforderlich angepasst. Daran anschließend erfolgt eine kontinuierliche Prüfung und Optimierung der statistischen Erfassung im Umgang mit Hochrisikofällen bei der Polizei.

Nr. 3: Regelmäßiges Angebot von Informationsmaterialien auch über das Phänomen Gewalt gegen Frauen im Rahmen der polizeilichen Kriminalprävention

In Zusammenarbeit der Polizeien der Länder und des Bundes (ProPK) werden regelmäßig Themen zur polizeilichen Kriminalprävention behandelt und bundesweit in Präventionsinitiativen umgesetzt. Hierzu werden u. a. Informationsmaterialien erarbeitet und den Ländern zur Nutzung zur Verfügung gestellt, etwa auf der Internetseite www.polizei-beratung.de. Es obliegt den jeweiligen Ländern, die Informationsmaterialien in ihrem Gebiet zu verteilen und nach Bedarf um eigene Materialien zu ergänzen. Im Rahmen der Kriminalprävention werden in Rheinland-Pfalz jährlich Schwerpunktthemen gesetzt, die, neben weiteren Präventionsthemen, schwerpunktmäßig durch die Polizeipräsidien umgesetzt werden. ProPK hat neue Informationsmaterialien erstellt, die in Zusammenarbeit mit den Ländern einem stetigen Entwicklungsprozess unterliegen. Die Informationsmaterialien richten sich auch an von Gewalt betroffene Personen.

Um die Öffentlichkeit auch über das Phänomen Gewalt gegen Frauen und betroffene Personen über ihre Rechte und Hilfeangebote zu informieren, bietet das Ministerium des Innern und für Sport regelmäßig Informationsmaterialien im Rahmen der polizeilichen Kriminalprävention an.

⁹ Die Polizei in Rheinland-Pfalz hat sich auf Grundlage eines Beschlusses der ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder von dem bisher verwendeten Begriff „Gewalt in engen sozialen Beziehungen“ abgewandt (vgl. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder, 2021, S. 9). Zukünftig benutzt die Polizei nur noch den Begriff „Häusliche Gewalt“ und führt eine neue Definition für diesen ein.

Diese Informationsmaterialien sind niedrigschwellig und barrierefrei zugänglich und in verschiedenen Sprachen, auch in leichter Sprache, erhältlich. Dies bezieht auch Angebote im Bereich der sozialen Medien mit ein.

Weiterhin ist für Kinder und Jugendliche die Internetseite www.polizeifuerdich.de zugänglich, welche kindgerecht die Thematik erklärt und auf weiterführende Beratungs- und Hilfsangebote verweist. Die Polizei informiert geeignete Multiplikatorinnen und Multiplikatoren, die in der alltäglichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen konfrontiert sind (z. B. Lehrkräfte sowie Erzieherinnen und Erzieher), über die polizeilichen Präventionsangebote. Ergänzend werden durch die Polizeipuppenbühnen in den Kindertagesstätten und Grundschulen kindgerechte Präventionsstücke vorgestellt.

Nr. 4: Überprüfung des bestehenden Flyers „Rat und Hilfe“ der Polizei als opferorientiertes Informationsangebot, inwieweit besonders belastete und unterstützungsbedürftige Betroffene sowie vulnerable Gruppen von diesen Informationsmaterialien erreicht werden

Die Polizei Rheinland-Pfalz stellt bereits Informationsmaterial zur Verhütung und Bekämpfung geschlechtsbezogener sowie Häuslicher Gewalt zur Nutzung bereit und führt landesweit Thementage bzw. Vortragsreihen zum Thema durch. Seit 2004 steht den Polizeibediensteten in Rheinland-Pfalz der Flyer „Rat und Hilfe“ als opferorientiertes Informationsangebot zur unmittelbaren Ausgabe an die Opfer von partnerschaftlicher Gewalt im Kontext Häuslicher Gewalt zur Verfügung. Das Informationsblatt ist in acht Sprachen übersetzt. Eine Basis zur Erfüllung der Vorgaben der Istanbul-Konvention ist somit vorhanden. Gleichwohl bedarf es einer Überarbeitung des Flyers sowie der Erweiterung des Angebots auch auf die Bedürfnisse vulnerabler Zielgruppen, z. B. in einfacher Sprache. Dies wird im Rahmen des Aktionszeitraums auch vor dem Hintergrund der Begriffsanpassung zu „Häusliche Gewalt“ durchgeführt.

Nr. 5: Unterstützung der Bildungseinrichtungen durch die Polizei

Als Netzwerkpartnerin und verlässliche Kooperationspartnerin unterstützt die Polizei Bildungsinstitutionen dabei, Lernende über geschlechtsbezogene Gewalt und häusliche Gewalt zu informieren und dafür zu sensibilisieren. Bei dem Präventionsprogramm PIT (Prävention im Team) agieren hierzu Lehrkräfte und Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte gemeinsam, beispielsweise in Rollenspielen, zu der Thematik.

Nr. 6: Prüfung und Anpassung der Studieninhalte und der Inhalte von Fort- und Weiterbildungsangeboten der Polizei wegen Änderung des Begriffs „Gewalt in engen sozialen Beziehungen“ in „Häusliche Gewalt“ und dessen Definition und unter Berücksichtigung von Artikel 14 Absatz 1, Artikel 15 und Artikel 20 Absatz 2 der Istanbul-Konvention

Im Studium sowie bei den Fort- und Weiterbildungsangeboten der Polizei haben die Themen „Häusliche Gewalt“ und „sexualisierte Gewalt“ eine große Bedeutung und finden in mehreren Fachgebieten sowohl im Bereich der Aus- als auch in der Fort- und Weiterbildung Eingang. Die Wissensvermittlung erfolgt dabei in praktischer und auch theoretischer Form. Die Einbindung externer Expertinnen und Experten wird dabei anlassbezogen geprüft. Dies schließt die Erläuterung hinsichtlich der Erweiterung des betroffenen Personenkreises auf vulnerable Gruppen ein. Hierbei werden die Anforderungen von Artikel 14 Absatz 1, Artikel 15 und Artikel 20 Absatz 2 der Istanbul-Konvention berücksichtigt.

Nr. 7: Prüfung von konkreten Fortbildungsbedarfen im Themenbereich geschlechtsspezifische Gewalt für die in den Polizeidienststellen zuständigen Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten sowie Konzeptionieren, Umsetzen und Verstetigen von entsprechenden Angeboten, falls erforderlich

Das Ministerium des Innern und für Sport wird weiterhin konkrete Fortbildungsbedarfe im Themenbereich geschlechtsspezifische Gewalt für die in den Polizeidienststellen zuständigen Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten prüfen und, falls erforderlich, entsprechende Fortbildungen konzeptionieren, umsetzen und verstetigen, auch mit Blick auf den Umgang mit vulnerablen Gruppen.

Nr. 8: Zusammen mit den Täterarbeitseinrichtungen und der Koordinierungsstelle der Täterarbeitseinrichtungen werden Weiterentwicklungsbedarfe der Täterarbeitseinrichtungen und deren Angebote geprüft

Die aktuell neun Täterarbeitseinrichtungen bieten Beratung in Fällen von häuslicher Gewalt und soziales Training für ein gewaltfreies Leben in Ehe und Partnerschaft. Sie erstrecken sich über alle acht Landgerichtsbezirke. Aufgrund der Größe des Landgerichtsbezirks Koblenz sind dort zwei Einrichtungen installiert. Zusätzlich zu den Täterarbeitseinrichtungen wurde eine zentrale Servicestelle, das heutige Koordinationsbüro, eingerichtet, das beim Verein Bewährungshilfe Koblenz e.V. ansässig ist. Das Koordinationsbüro hat eine planende und unterstützende Funktion für alle Beratungsstellen „Contra Häusliche Gewalt“ und dient dem Ministerium des Innern und für Sport als zentraler Ansprechpartner. Die Täterarbeitseinrichtungen und die Koordinierungsstelle werden durch das Ministerium des Innern und für Sport gefördert. Das Ministerium wird in Absprache mit dem Koordinationsbüro die Möglichkeiten für Weiterentwicklungen im Sinne der Handlungsempfehlungen des Analyseberichtes und der Forderungen der Fachpraxis prüfen.

Nr. 9: Einsatz und fortlaufende Überprüfung der Bewertungsmethoden von Hochrisikofällen

Aktuell werden bei der rheinland-pfälzischen Polizei Risikokonstellationen anhand der Bewertungssysteme ODARA (Ontario Domestic Assault Risk Assessment) oder DA (Danger Assessment) geprüft. Hier werden unterschiedliche feststehende Parameter des zu prüfenden Einzelfalles in ein Bewertungsraster eingegeben, wonach die Einstufung eines Falles von Partnerschaftsgewalt zum Hochrisikofall erfolgt, sofern die Voraussetzungen gegeben sind.

Die Polizei hat einerseits das Ziel, die vorhandenen Bewertungsraster weiterhin konsequent anzuwenden. Andererseits sollen weiterentwickelte Bewertungsinstrumente, ggf. unter Einbeziehung von IT, geprüft und bei Eignung in die Bewertung einbezogen werden. Das Ministerium des Innern und für Sport prüft die Bewertungsmechanismen zur Einstufung von partnerschaftlicher Gewalt als Hochrisikofall kontinuierlich und passt diese bei erkanntem Bedarf an, insbesondere unter Einbeziehung IT-gestützter Verfahren mit dem Ziel der weiteren Optimierung der Bewertungen.

Nr. 10: Verstetigen bestehender Netzwerkstrukturen und Aufbau neuer Netzwerke mit staatlichen und nicht staatlichen Organisationen aufgrund der Änderung des Begriffs „GesB“ in „Häusliche Gewalt“ und dessen Definition bei der Polizei

Die Polizei gestaltet in vielen Regionen aktiv die Netzwerkarbeit im Rahmen der RRT von RIGG. Das Ministerium des Innern und für Sport wird im Rahmen der Änderung der Begrifflichkeit „GesB“ in „Häusliche Gewalt“ und dessen Definition bestehende Netzwerkstrukturen verstetigen und neue Netzwerke mit staatlichen und nicht staatlichen Organisationen, insbesondere im Bereich der vulnerablen Zielgruppen, aufbauen.

Nr. 11: Regelmäßige Interministerielle Fachtagung GesB / Häusliche Gewalt

Bereits seit Mitte der 2000er-Jahre wird unter der Federführung des Ministeriums des Innern und für Sport in Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration, der Rechtsanwaltskammer Koblenz und dem Ministerium der Justiz jährlich die Interministerielle Fachtagung GesB / Häusliche Gewalt ausgerichtet. An diesem Format wird auch weiterhin festgehalten. Dabei ist es zielführend, die Fachtagung weiterhin an aktuellen Themenschwerpunkten auszurichten und die Netzwerkarbeit in diesem Rahmen ressortübergreifend zu fördern und zu intensivieren. Rückmeldungen zu der Fachtagung im Rahmen der Evaluation sind stets positiv.

Nr. 12: Unterstützung der Inanspruchnahme der Städtebauförderung für Frauenunterstützungseinrichtungen

Das Ministerium des Innern und für Sport unterstützt nach Maßgabe der Richtlinie zur Förderung der Städtebaulichen Erneuerung und Entwicklung (RL-StEE) die Inanspruchnahme der Städtebauförderung für baulich-investive Maßnahmen zur Sanierung, Weiterentwicklung oder Schaffung von Frauenunterstützungseinrichtungen als kommunale Gemeinbedarfseinrichtungen.

Nr. 13: Regelmäßiges Fortbildungsangebot der Hochschule für öffentliche Verwaltung Rheinland-Pfalz / die Zentrale Verwaltungsschule Rheinland-Pfalz in Mayen und die Anforderungen des Artikels 14 Absatz 1 Istanbul-Konvention

Im Rahmen des Fortbildungsangebots an der Hochschule für öffentliche Verwaltung Rheinland-Pfalz / Kommunal-Akademie Rheinland-Pfalz findet sich bezogen auf die in Artikel 14 Absatz 1 Istanbul-Konvention genannten Themen wie Gleichstellung von Frauen und Männern, Aufhebung von Rollenzuweisungen, gegenseitiger Respekt, gewaltfreie Konfliktlösung in zwischenmenschlichen Beziehungen, geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen und Recht auf die Unversehrtheit der Person ein sehr breites Seminarprogramm.

Nr. 14: Bildung in Sporteinrichtungen durch regelmäßige Unterstützung

Gewaltfreie Kommunikation, respektvoller Umgang miteinander, gewaltfreie Konfliktlösung – gleich welchen Geschlechts, welcher Orientierung, Religion usw. – werden in allen Seminaren und Veranstaltungen im organisierten Sport und von allen Organisationen seit Jahrzehnten vorgelebt und eingefordert.

Wenngleich der organisierte Sport autonom – also eigenverantwortlich und selbstständig, ohne Vorgaben durch den Zuwendungsgeber - agiert, unterstützt das Ministerium des Innern und für Sport den organisierten Sport, seine Verbände und Vereine dabei regelmäßig durch entsprechende Fördermittel, die z. B. für die Ermöglichung von Fortbildungen, Beratungen und Öffentlichkeitsarbeit zu den entsprechenden Themengebieten eingesetzt werden können.

Nr. 15: Initiierung von landesweiten Präventionskampagnen zum Thema „sexualisierte Gewalt“ und zu anderen Formen geschlechtsspezifischer Gewalt sowie Unterstützung der Aufarbeitung von sexualisierter Gewalt im Sport

Die Initiierung von landesweiten Präventionskampagnen und -programmen zu unterschiedlichen Themenfeldern der Kriminal- und Gewaltprävention, so auch gegen „sexualisierte und geschlechtsspezifische Gewalt,“ wird durch die Leitstelle Kriminalprävention des Ministeriums des Innern und für Sport angestrebt. Ein Beispiel ist die landesweite polizeiliche Initiative contraHass RLP, welche durch die Leitstelle in Kooperation mit dem Referat Kriminalitätsbekämpfung konzipiert wurde. Im Fokus der Aufklärungs- und Sensibilisierungsarbeit stehen verschiedene Nährböden digitalen Hasses, auch das Thema Frauenfeindlichkeit wird gesondert betrachtet.

4.2 Ministerium der Justiz

Nr. 1: Regelmäßiges Angebot von Fortbildungen zu den verschiedenen Aspekten von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt für die Justiz; Überprüfung, ob die bisher vorhandenen Fortbildungsangebote ausreichend erscheinen

Das Ministerium der Justiz beteiligt sich als Kooperationspartner an der Interministeriellen Fachtagung GesB / Häusliche Gewalt, die unter der Federführung des Ministeriums des Innern und für Sport und in Kooperation mit dem Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration sowie den Rechtsanwaltskammern Koblenz und Zweibrücken regelmäßig jeweils mit einem anderen Schwerpunktthema durchgeführt wird. Es referieren Fachleute, die von den beteiligten Veranstaltern ausgesucht bzw. benannt werden. Zielgruppe sind Richterinnen und Richter der ordentlichen Gerichtsbarkeit, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, Amtsanwältinnen und Amtsanwälte, Gerichtshelferinnen und Gerichtshelfer, Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer, Führungskräfte der Polizei sowie Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Darüber hinaus werden regelmäßig weitere Fortbildungsangebote zu den verschiedenen Aspekten der Thematik unterbreitet, so bei der Deutschen Richterakademie, bei der Europäischen Rechtsakademie, über das European Judicial Training Network und bei der Hochschule für öffentliche Verwaltung Rheinland-Pfalz. Das Unterbreiten von Fortbildungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Justiz im Bereich Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt ist eine Daueraufgabe. Das Ministerium der Justiz wird überprüfen, ob die bisher vorhandenen Angebote ausreichend erscheinen.

Nr. 2: Mitwirkung an der Identifizierung von etwaigen Hürden für die Teilnahme an Regionalen Runden Tischen; Prüfung einer Information der Familiengerichte und Staatsanwaltschaften zur Erhöhung der Teilnahmebereitschaft

Das Ministerium der Justiz wird an der Identifizierung von etwaigen Hürden für die Teilnahme von Familienrichterinnen und -richtern sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälten an den RRT mitwirken. Auch möchte das Ministerium eine Information zur Erhöhung der Teilnahmebereitschaft bei den Familiengerichten und den Staatsanwaltschaften prüfen.

Nr. 3: Prüfung der Implementierung des Themas „Geschlechtsbezogene und häusliche Gewalt“ in Curricula der Rechtswissenschaften

Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit, Nötigung, Bedrohung und Tötungsdelikte gehören zum Stoffkatalog der Juristischen Ausbildungs- und Prüfungsordnung (JAPO). Diese Delikte werden umfassend in der juristischen Ausbildung behandelt. Obwohl die Ausbildung hierbei nicht dezidiert danach unterscheidet, gegen wen oder aus welchem Anlass heraus diese Straftaten begangen wurden, treten sie in der Praxis häufig im Zusammenhang mit geschlechtsspezifischer und/oder häuslicher Gewalt auf. Sie werden daher in der juristischen Ausbildung – insbesondere dem juristischen Vorbereitungsdienst – auch im praktischen Kontext behandelt.

Bewusst nicht im Stoffkatalog der JAPO enthalten sind indes – wie in nahezu allen Bundesländern – Straftaten nach dem Dreizehnten Abschnitt des Strafgesetzbuchs, Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung. Im Zuge der Stoffharmonisierung, die von der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister (JuMiKo) nach Ausarbeitung durch den Koordinierungsausschuss empfohlen wurde, wurde auf die Aufnahme dieser Straftaten verzichtet. Eine länderübergreifende Änderung wird nicht erwogen, da der Prüfungsstoff nicht erweitert werden soll.

Es bestehen jedoch Angebote der juristischen Fakultäten an der Belegung strafrechtlicher Wahlfächer, in denen auch sexualisierte Gewalt und/oder häusliche Gewalt thematisiert wird. Zur weiteren Sensibilisierung des juristischen Nachwuchses gibt es freiwillige Veranstaltungsangebote für Studierende sowie für Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare, die überwiegend interdisziplinär mit den Universitäten – insbesondere dem Psychologischen Institut der Johannes Gutenberg-Universität in Mainz – angeboten werden und die geschlechtsbezogene und häusliche Gewalt zum Gegenstand haben. In den Seminaren werden u. a. die Themen traumatisierte Zeugen, sexueller Missbrauch, Partnerschaftsgewalt, Intimidation, Gewalt gegenüber Kindern und Stalking im familienrechtlichen Kontext mit den Studierenden und Rechtsreferendarinnen und -referendaren aufgearbeitet.

Das Landesprüfungsamt unterstützt die Fortsetzung dieser Angebote. Im Rahmen der Aufgabenstellung der staatlichen Prüfungen wirkt das Landesprüfungsamt zudem darauf hin, stereotype Rollenzuweisungen aufzubrechen.

Nr. 4: Prüfung der Informationsmaterialien zum Opferschutz

Auf der Internetseite des Ministeriums der Justiz finden sich unter der Rubrik „Opferschutz“ eine Vielzahl an Links mit wichtigen Informationen für Menschen, die Opfer von Straftaten geworden sind. So führt beispielsweise ein Link zu der vom Ministerium der Justiz betreuten Opferschutz-Homepage der Landesregierung www.opferschutz.rlp.de. Dort finden sich vielfältige Informationen, u. a. das bundesweit einheitliche Merkblatt für Opfer einer Straftat in diversen Sprachen. Ferner wird darauf hingewiesen, dass das Opfermerkblatt beim Ministerium der Justiz in Blindenschrift vorliegt. Ein weiterer Link führt zum Internetauftritt der Online Datenbank für Betroffene von Straftaten www.odabs.org, wo eine Vielzahl an Informationen, auch in unterschiedlichen Sprachen sowie in leicht verständlicher Sprache, aufzufinden sind.

Im Ministerium der Justiz wird fortlaufend überprüft, ob Aktualisierungs- bzw. Ergänzungsbedarf bezüglich der Informationsmaterialien auf der Internetseite des Ministeriums der Justiz sowie der Seite www.opferschutz.rlp.de besteht.

Nr. 5: Übersendung des Leitfadens für die Verfahrensweise in kindschaftsrechtlichen Sorge- und Umgangsverfahren in den Fällen häuslicher Gewalt an die Familiengerichte zur Information

Aktuell wird unter Federführung des Ministeriums für Familie, Frauen, Kultur und Integration ressortübergreifend in der Fachgruppe „Umgangs- und Sorgerecht“ des Landesweiten Runden Tisches des Rheinland-pfälzischen Interventionsprojektes gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen ein Leitfaden für die Verfahrensweise in kindschaftsrechtlichen Sorge- und Umgangsverfahren in den Fällen häuslicher Gewalt erarbeitet. Das Ministerium der Justiz wird diesen Leitfaden im Anschluss an die Familiengerichte in Rheinland-Pfalz zur Information übersenden.

4.3 Ministerium für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung

Nr. 1: Verstärkte Thematisierung des Themas „Gewalt gegen Beschäftigte“ im Rahmen des Arbeitsschutzes

Auf Bundesebene hat die Bundesregierung mit der Ratifizierung des Übereinkommens Nr. 190 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Beseitigung von Gewalt und Belästigung ein klares Zeichen gesetzt: Jedes Verhalten, das Menschen im Arbeitsumfeld herabsetzt, demütigt, sexuell belästigt oder auch physisch bzw. psychisch angreift, ist verboten und wird auch geächtet. Entsprechend spielt das Thema Gewalt gegen Beschäftigte im Rahmen des Arbeitsschutzes eine wichtige Rolle. Der Arbeitsschutz ist vor allem Aufgabe der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber. Dies gilt für private und öffentliche Arbeitgeber. Für die Arbeitsplätze müssen die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber Gefährdungsbeurteilungen erstellen und hierbei auch Gefahren (sexueller) Belästigungen oder Übergriffe sowohl im betrieblichen Umfeld als auch durch Dritte berücksichtigen. Die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber müssen entsprechende Maßnahmen ableiten und auch bei Gewaltanwendung – egal welcher Art – entsprechende Hilfskonzepte bereithalten.

Das Vorhandensein von Gefährdungsbeurteilungen und daraus abgeleiteter Maßnahmenkonzepte sowie einer den gesetzlichen Vorgaben entsprechenden Arbeitsschutzorganisation wird durch die Arbeitsschutzbehörden überwacht. Dies ist in Rheinland-Pfalz die Gewerbeaufsicht, die bei den Struktur- und Genehmigungsdirektionen verankert ist. Die Gewerbeaufsicht bezieht das Thema Gewalt gegen Beschäftigte – insbesondere auch gegen Frauen – in ihre Beratungs- und Aufsichtstätigkeit ein. Das Ministerium für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung wird dies gegenüber den Arbeitsschutzbehörden verstärkt kommunizieren und im Rahmen der regelmäßigen Dienstbesprechungen thematisieren. Hierbei soll die Möglichkeit eines Austauschs mit fachkundigen Netzwerkpartnerinnen und Netzwerkpartnern zum Thema sexualisierte Gewalt am Arbeitsplatz geprüft werden.

Nr. 2: Kooperation zwischen Suchtberatungsstellen und Frauenunterstützungseinrichtungen fördern

Das Ministerium für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung, welches die allgemeinen Suchtberatungsstellen in Rheinland-Pfalz fördert, unterstützt das Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration bei der Vernetzung und dem Austausch zur Herstellung von Kontakten zwischen Suchtberatungsstellen und Frauenunterstützungseinrichtungen (z. B. durch Bereitstellung von Kontaktdaten und Webseiten beider Hilfesysteme).

Nr. 3: Aufklärungsinitiativen und Schulungen zum Thema „Gewalt in der Pflege“ durchführen

Zum Thema „Gewalt in der Pflege“ gibt es bereits einige Analysen und Initiativen, Dokumente etc., die sich auf die vulnerable Gruppe der Pflegebedürftigen beziehen. Die „umgekehrte Gewalt“ (Menschen mit Pflegebedarf gegen die sie betreuenden Personen) wird ebenfalls thematisiert. Das Ministerium für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung prüft, inwiefern weitere Aufklärungsinitiativen und Schulungen angeboten werden können.

Nr. 4: Gewalt in Einrichtungen und Wohnformen der Eingliederungshilfe und Pflege weiter entgegentreten

Für den Bereich der Eingliederungshilfe sollen Leitlinien zum Gewaltschutz erarbeitet und daraus resultierend alltägliche Handlungsleitlinien abgeleitet werden. Sie sollen zur Sensibilisierung für das Thema Gewalt gegenüber Menschen mit Behinderungen beitragen und vor allem präventiv wirken.

Auch im Landesgesetz über Wohnformen und Teilhabe (LWTG) ist der Schutz vor Gewalt verankert (§ 1 Absatz 1 Nummer 2 LWTG). Bei der nächsten Gesetzesänderung soll geprüft werden, ob die Wohnformen verpflichtet werden können, Gewaltschutzkonzepte zu erstellen und umzusetzen. Das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung als für die Umsetzung dieses Gesetzes zuständige Beratungs- und Prüfbehörde muss im Blick haben, dass die entsprechenden Wohnformen ihrer Schutzpflicht gegenüber Bewohnerinnen und Bewohnern nachkommen. Sie berät die Wohnformen zu dieser Thematik und ist zugleich Anlaufstelle für Hinweise und Beschwerden im Hinblick auf die Verletzung oder Mängel hinsichtlich des Schutzes vor Gewalt und geht diesen entsprechend nach, berät oder veranlasst ggf. weitere Schritte. Um die spezifischen Belange von Frauen vor allem auch mit Blick auf die Diskriminierung von Frauen und den Gewaltschutz gegenüber Frauen zu berücksichtigen, sieht § 9 Absatz 5 LWTG vor, dass eine Beauftragte für die Belange von Frauen für die Dauer von vier Jahren in Wohnformen der Eingliederungshilfe im Sinne der §§ 4 und 5 LWTG bestellt wird. Sie fungiert dabei als Vertrauensperson für Frauen, hat aber gleichzeitig auch die Rolle und die Rechte, gegenüber der Leitung der Wohnform auf die Umsetzung dienlicher Maßnahmen hinzuwirken.

Das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung führt bei seinen Beratungsbesuchen in den Wohnformen der Eingliederungshilfe und Pflege regelmäßig Gespräche mit den Beiräten der Bewohnerinnen und Bewohner, ggf. auch mit der Beauftragten für die Belange von Frauen. In diesen Gesprächen berät es, sofern erforderlich oder angefragt, zu diesem Themenkomplex. Gleiches gilt für die Gespräche mit den Leitungen der Wohnformen. Darüber hinaus bietet das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung im Rahmen von Bewohnerbeiratsschulungen immer wieder Veranstaltungen zu diesem Themenkomplex an.

Die Regelungen in Bezug auf die UN-Konvention gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe überprüft die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter in eigener Zuständigkeit, informiert das Ministerium für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung über die Ergebnisse und fordert ggf. eine Stellungnahme ein. Das Landesinklusionsgesetz schreibt die Berufung einer unabhängigen Besuchskommission zur Überprüfung gleichberechtigter Teilhabe und selbstbestimmter Lebensführung unter Beachtung von Gewaltprävention und Gewaltschutz in Werkstätten und besonderen Wohneinrichtungen für Menschen mit Behinderungen (§ 19 Landesinklusionsgesetz) vor. Die Besuchskommission hat zu prüfen, ob Gewaltschutzkonzepte erarbeitet und umgesetzt werden. Bestandteil der Prüfungen wird auch sein, ob die Konzepterarbeitung und -umsetzung unter Beteiligung der Frauenbeauftragten erfolgt und ob Frauenbeauftragte, aber auch die Bewohnerbeiräte von den Einrichtungsträgern die notwendige und ausreichende Unterstützung erhalten, um diese Funktion gut ausführen zu können.

Nr. 5: Unterstützung von Maßnahmen der Selbstvertretung zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen mit Behinderungen

Institutionen der Selbstvertretung wie KOBRA beim Zentrum für selbstbestimmtes Leben behinderter Menschen, Mainz e.V. setzen sich für die Stärkung von Frauen mit Behinderungen ein. Wichtig dabei ist die Peer-Beratung, eine Beratung von Frauen mit Behinderungen für Frauen mit Behinderungen. Frauen mit Behinderungen leben bedingt durch die Behinderung häufig in besonderen Abhängigkeits- und Gewaltverhältnissen. Für sie ist es wichtig, eine Anlaufstelle zu haben, die ihre Anliegen nachvollziehen kann und aufgreift. Sie benötigen eine Beratung und Begleitung auf Augenhöhe. Dabei werden besonders Maßnahmen der Institutionen der Selbstvertretungen gefördert, die Empowerment- und Recovery-Potenziale der Frauen nutzen. Es geht um die Selbstbemächtigung, ihr Leben im gewünschten Rahmen mit ausreichendem Einkommen und frei von Gewalt zu gestalten. Unabhängig von den regelmäßigen Angeboten zur Beratung, werden durch finanzielle Förderung der Landesbeauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen insbesondere Maßnahmen der Aufklärung, der Vernetzung und der Weiterbildung der Frauen durch die Selbstvertretungen unterstützt. Es handelt sich hierbei um zusätzliche Maßnahmen, die aufgrund der jeweiligen aktuellen Anliegen innovativ in Form von Veranstaltungen, Öffentlichkeitsmaßnahmen, Beteiligungsformaten entwickelt werden. Förderbedingungen sind u. a.: innovative Ansätze durch die Selbstvertretung, Aufgreifen aktueller Bedarfssituationen, partizipative Entwicklung und Umsetzung von Konzepten zur Verhinderung von Gewalt gegen Frauen und zur Stärkung von Frauen mit Behinderungen.

Im Rahmen der Fortschreibung des Landesaktionsplans Rheinland-Pfalz zur Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen wird auf das Thema geschlechtsspezifische Gewalt ein besonderes Augenmerk gelegt.

Nr. 6: Ausbau von Traumaambulanzen nach dem Sozialen Entschädigungsrecht (Sozialgesetzbuch Vierzehntes Buch)

Traumaambulanzen bieten Opfern körperlicher, psychischer und sexueller Gewalt schnelle sowie frühzeitige Beratung und psychologische Hilfe an, um sie bei der Bewältigung der Tatfolgen zu unterstützen. Im Zuge der Reform des Sozialen Entschädigungsrechts hat der Gesetzgeber Leistungen in einer Traumaambulanz als Leistungen der Schnellen Hilfen erstmals gesetzlich geregelt (§§ 31 ff. SGB XIV). Das Land Rheinland-Pfalz hat die Notwendigkeit der psychotherapeutischen Soforthilfe bereits weit vor der gesetzlichen Verpflichtung erkannt und Traumaambulanzen eingerichtet. Derzeit gibt es in Rheinland-Pfalz acht Traumaambulanzen.

Das Ministerium für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung wird sich gemeinsam mit dem Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung für den bedarfsgerechten flächendeckenden Ausbau der Traumaambulanzen einsetzen.

4.4 Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration

Nr. 1: Schutz für gewaltbetroffene Frauen ausbauen

Nr. 1.1: Jedes Frauenhaus soll über eine eigenständige, externe Beratungsstelle verfügen

Das Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration wird die Beratungsarbeit der Frauenhäuser ausbauen und in Abstimmung mit der Konferenz der Frauenhäuser konzeptionell überarbeiten. Dabei soll jedes Frauenhaus über eine externe, eigenständige Beratungsstelle verfügen. Viele Frauen, die nicht ins Frauenhaus gehen möchten, aber dennoch von Gewalt betroffen sind und Unterstützung und Beratung benötigen, melden sich bei den Frauenhäusern. Die Frauenhäuser können diesem deutlich gestiegenen Beratungsbedarf nicht gerecht werden, da ihre Mitarbeiterinnen voll ausgelastet sind. Gleichzeitig scheuen sich auch viele Frauen, sich an die Frauenhäuser zu wenden, da es sich hier nicht um Beratungsstellen im eigentlichen Sinn handelt. Diese Frauen wissen gar nicht, wohin sie sich wenden können. Ein entsprechendes Angebot fehlt bisher in Rheinland-Pfalz. Daher sollen in Verantwortung der Frauenhaus Träger eigenständige Beratungsstellen entstehen, die nicht direkt mit dem Frauenhaus in Verbindung gebracht werden, auf die die Frauenhäuser aber verweisen können. Die Fachberatungsstellen übernehmen eine Clearing-Funktion und entlasten die eigentliche Frauenhausarbeit. Im Rahmen der Beratung werden gemeinsam mögliche Perspektiven erarbeitet. Dadurch können Frauenhausaufenthalte in vielen Fällen vermieden werden, sodass der Druck auf die Auslastung der Frauenhäuser durch diese Maßnahme genommen werden kann. Eine weitere Aufgabe der Beratungsstelle kann die nachgehende Beratung und Begleitung für ehemalige Frauenhausbewohnerinnen sein, wodurch ein erneuter Frauenhausaufenthalt vermieden werden kann.

Nr. 1.2: Frauenhausplätze bedarfsgerecht ausbauen

Bis zum Jahr 2030 sollen die Frauenhausplätze mit Blick auf das Jahr 2022 verdoppelt werden. Dabei fließen die „Second-Stage“-Plätze nach Abschluss der Modellphase „Second-Stage“ und dem Inkrafttreten des Aktionsplans der Landesregierung Rheinland-Pfalz zur Umsetzung der Istanbul-Konvention ab 2025 in die Berechnung der Frauenhausplätze mit ein. Beim Ausbau der Frauenhausplätze werden auch Anforderungen an die Frauenhausplätze und die damit verbundenen Leistungen durch die Frauenhausmitarbeiterinnen festgelegt (Qualitätsstandards). Der Ausbau der Frauenhausplätze, die Festlegung der Qualitätsstandards und die personelle und finanzielle Ausstattung sollen in enger Abstimmung mit der Konferenz der Frauenhäuser erfolgen. Zusätzlich prüfen wir gemeinsam mit der Konferenz der Frauenhäuser neue Konzepte, mit dem Ziel, die Platzkapazität zu erhöhen.

Nr. 1.3: Bedarfsgerechte Anpassung der Platzpauschale für Frauenhäuser

Die jährlichen Landeszuschüsse zu den Personalausgaben (Betrieb, Prävention, Nachbetreuung, Arbeit mit Kindern) werden seit 2021 bedarfsgerecht gestaltet. Neben einer Sockelförderung wurde eine Platzpauschale ab dem sechsten Frauenhausplatz für jeden weiteren Platz eingeführt. Der Betreuungs- und Beratungsaufwand steigt mit der Anzahl der Frauenhausbewohnerinnen. Dem trägt die Platzpauschale Rechnung. Vor dem Hintergrund des hohen Fallaufkommens, des Fachkräftemangels und der daraus resultierenden zunehmenden Arbeitsbelastung möchte das Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration die Arbeit in den Frauenhäusern besser finanzieren und dafür die Platzpauschale bedarfsgerecht anpassen.

Nr. 1.4: Ausbau des Modellprojektes „Second-Stage“ auf alle Frauenhausstandorte

Im Jahr 2022 ist ein modellhaftes Wohnprojekt („Second-Stage“-Wohnen) für ehemalige Frauenhausbewohnerinnen an zwei Standorten eingeführt worden, um weitestgehend stabilisierte und nicht mehr akut gefährdete Frauenhausbewohnerinnen in die Selbstständigkeit zu begleiten. Die Frauenhäuser können durch dieses Projekt wieder schneller Akutplätze freimachen und es werden insgesamt mehr Kapazitäten für gewaltbetroffene Frauen geschaffen. Das Modellprojekt wurde in 2023 und 2024 um je zwei auf insgesamt sechs Standorte ausgebaut. Das Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration möchte das Modellprojekt fortführen und auf weitere Frauenhausstandorte ausweiten.

Nr. 1.5: Förderung der Arbeit mit Kindern in Frauenhäusern aufstocken

Die pädagogische Unterstützung von Mädchen und Jungen ist ein integrierter Bestandteil der Frauenhausarbeit. Alle Kinder, die ins Frauenhaus kommen, sind von Gewalt betroffen. Sie haben entweder jahrelang die Gewalt an ihrer Mutter miterlebt oder sie haben selbst körperliche, psychische und/oder sexualisierte Gewalt erfahren. Kinder und Jugendliche sind eine eigenständige Zielgruppe in den Frauenhäusern, mit einer eigenen Gewalterfahrung, die nicht deckungsgleich ist mit der Gewaltgeschichte der Mutter. Die pädagogische Arbeit ist auf die besonderen Bedürfnisse, die heterogene Altersstruktur, Belastungen und Unterschiedlichkeiten der Kinder im Frauenhaus zugeschnitten. Aufgrund der spezifischen Anforderungen und der hohen Belastung ist es wichtig, dass die Frauenhäuser in Rheinland-Pfalz über ausreichend Personal- und Sachkostenressourcen für die Arbeit mit Mädchen und Jungen verfügen. Das Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration wird sich dafür einsetzen, die jährlichen Landeszuschüsse für diese Arbeit zu erhöhen.

Nr. 1.6: Förderung eines Modellprojektes im Frauenhaus für Jungen

Das Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration möchte ein Modellprojekt zur Gewaltprävention fördern. Es soll sich speziell an Jungen richten, die mit ihrer Mutter im Frauenhaus leben und häusliche Gewalt durch den Vater oder den Partner der Mutter (mit-)erlebt haben. Jungen sollen lernen, die Gewalterlebnisse und die daraus potenziell entwickelten Schemata (z. B. Übernahme elterliche Verantwortung, Erleben von Regression und Ohnmacht, Inschutznahme der Täterperson) altersgemäß zu reflektieren und alternative und gewaltfreie Umgangsweisen im Hinblick auf Konflikte verinnerlichen. Das Angebot soll auch noch nach dem Auszug aus dem Frauenhaus bestehen. Die Ausweitung des Projektes auf andere Frauenhäuser soll zur gegebenen Zeit geprüft und die notwendigen Mittel sollen zur Verfügung gestellt werden.

Nr. 2: Interventionsstellen stärken und ausbauen

Nr. 2.1: Bedarfsgerechte Anpassung der Förderung der Arbeit der Interventionsstellen

Die Interventionsstellen leisten als Fachberatungsstellen für Beziehungsgewalt und Stalking pro-aktive Beratungsarbeit. Die Mitarbeiterinnen der Interventionsstellen melden sich aktiv bei Frauen, die bei einem Polizeieinsatz wegen Häuslicher Gewalt, auf Nachfrage der Polizei, einer Kontaktaufnahme zugestimmt haben. So kommen viele Frauen in eine Beratung, die ansonsten niemals selbstständig – aus Scham oder Angst – eine Beratungsstelle aufsuchen würden. Die Interventionsstellen sind für den Gewaltschutz von Frauen unerlässlich. Aufgrund des hohen Fallaufkommens, des Fachkräftemangels und der daraus resultierenden zunehmenden Arbeitsbelastung wird die Förderung neu berechnet und angepasst.

Nr. 2.2: Die Arbeit im Bereich des Hochrisikomanagements wird in Form von Stellenanteilen in die reguläre Finanzierung der Interventionsstellen integriert

Die 18 rheinland-pfälzischen Interventionsstellen sind wichtige Partnerinnen im Hochrisikomanagement. Ziel des Hochrisikomanagements ist das rechtzeitige Erkennen von Hochrisikofällen und so die Verhinderung von (weiterer) schwerer Gewalt und der Tötung durch den (Ex-)Partner sowie die Abstimmung und Einleitung geeigneter Schutzmaßnahmen für gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder. Bisher wurde die Arbeit der Interventionsstellen im Rahmen des Hochrisikomanagements getrennt von der pauschalen Förderung durch das Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration gefördert. Dies war bewusst so gestaltet worden, um die flächendeckende Einführung dieses zunächst noch neuen Interventionsansatzes angemessen begleiten zu können. Mittlerweile ist das Konzept landesweit etabliert. Die Förderung der Arbeit wird daher entsprechend in die reguläre Förderung aufgenommen und auch den Bedarfen angepasst.

Nr. 2.3: Ausbau des Modellprojektes der Kinder-Interventionsstellen auf alle Standorte der Interventionsstellen

Bei Beziehungsgewalt sind im Haushalt lebende Kinder immer (mit-)betroffen. Um diese Kinder zu unterstützen, hat das Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration 2021 ein Modellprojekt bei der Interventionsstelle Koblenz gestartet. Mittlerweile wurde das Projekt auf insgesamt vier Einrichtungen an fünf Standorten ausgeweitet. Die vier Kinder-Interventionsstellen sind ein wichtiger Baustein in der Präventions- und Interventionsarbeit, da hier schon sehr früh der Gewaltkreislauf durchbrochen und der Grundstein für ein Leben ohne Gewalt gelegt werden kann. Das Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration möchte das Modellprojekt fortführen und weitere Kinder-Interventionsstellen einrichten.

Nr. 3: Unterstützung für von sexualisierter Gewalt betroffene Frauen stärken und ausbauen

Nr. 3.1: Bedarfsgerechte Anpassung der Förderung der Arbeit der Frauennotrufe

Der pauschale Landeszuschuss sichert den bestehenden zwölf rheinland-pfälzischen Frauennotrufen eine personelle und sächliche Grundausstattung zur Erfüllung der Kernaufgaben der Notruferarbeit sowie der Präventionsarbeit. Aufgrund des hohen Fallaufkommens, des Fachkräftemangels und der daraus resultierenden zunehmenden Arbeitsbelastung erfolgt eine Neuberechnung und Anpassung der Förderung.

Nr. 3.2: Verbesserung der regionalen Verteilung der Frauennotrufe durch den Ausbau der Standorte der Frauennotrufe

Damit Landesteile, deren Betreuung durch Frauennotrufe bisher nicht oder nicht mehr gesichert ist, künftig versorgt werden können, werden zwei neue Notrufe eingerichtet und vom Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration gefördert.

Nr. 4: Erhöhung der finanziellen Mittel für Sprachmittlung für Frauenunterstützungseinrichtungen und Prüfung weiterer Dolmetscherangebote für diese Einrichtungen

Um gewaltbetroffenen Frauen ohne Deutschkenntnisse den Zugang zu den Hilfe- und Unterstützungsangeboten und deren Inanspruchnahme auch weiter zu ermöglichen, werden die Mittel für Dolmetscherleistungen erhöht. Gleichzeitig werden Möglichkeiten geprüft, wie das Angebot an Dolmetscherleistungen etwa durch technische Geräte für die Einrichtungen erweitert werden kann und Sensibilisierungsangebote für Dolmetscherinnen und Dolmetscher unterstützt werden können.

Nr. 5: Bereitstellen von separaten Fördermitteln für Fortbildungen für Mitarbeiterinnen der Frauenunterstützungseinrichtungen

Die Frauenhäuser, Fachberatungsstellen für gewaltbetroffene Frauen, Interventionsstellen und Frauennotrufe benötigen finanzielle Mittel, um an Fachfortbildungen und Supervisionen teilnehmen zu können. Bisher finanzieren die Mitarbeiterinnen der Frauenunterstützungseinrichtungen den Besuch von Fortbildungen teilweise selbst. Das Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration beabsichtigt für die Zukunft, separate Fördermittel für den Besuch von Fortbildungen und Supervisionen bereitzustellen. Dies gilt es für die kommenden Haushaltsjahre in Abstimmung mit den Vertretungen der Frauenunterstützungseinrichtungen zu prüfen.

Nr. 6: Bei der Verwirklichung neuer Frauenunterstützungseinrichtungen, beim Umbau oder bei Erweiterungsmaßnahmen wird darauf geachtet, dass diese barrierefrei sind

Um den Zugang zu den Angeboten von Frauenhäusern, Fachberatungsstellen für gewaltbetroffene Frauen, Interventionsstellen und Frauennotrufen für Frauen mit Behinderungen zu verbessern, soll bei der Schaffung neuer Einrichtungen, beim Umbau oder bei Erweiterungsmaßnahmen darauf geachtet werden, dass diese, wenn möglich, barrierefrei zugänglich sind. Es ist wichtig, entsprechende Plätze anbieten zu können, um allen Frauen einen Zugang zu Frauenhäusern zu ermöglichen. Mit Blick auf den Mangel an Frauenhausplätzen liegt die Priorität aktuell allerdings darin, die Platzzahlen so schnell wie möglich zu erhöhen.

Bereits im Rahmen des Bundesförderprogramms „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“ konnten in Rheinland-Pfalz unter finanzieller Beteiligung des Landes im Zeitraum 2021 bis 2024 insgesamt in acht von achtzehn Frauenhäusern barrierearme Zimmer geschaffen werden.

Nr. 7: Durchführen eines Modellprojekts im Hinblick auf mobile Frauenunterstützungseinrichtungen im ländlichen Raum

Von allen Formen geschlechtsspezifischer Gewalt betroffene Frauen erhalten von Fachberatungsstellen für gewaltbetroffene Frauen, Interventionsstellen und Frauennotrufen Beratung. Die Beratungen sind telefonisch und/oder in Präsenz möglich. Online-Beratungen sind nur möglich, wenn die technischen und fachlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Ist der Gewalttäter zu Hause, können von dort keine Gespräche geführt werden. Persönliche Beratungen finden daher in der Regel in den Einrichtungen statt. Im ländlichen Raum ist es für Frauen ohne eigenes Fahrzeug und mit geringen finanziellen Möglichkeiten oder mit Mobilitätseinschränkungen oft schwierig, eine Beratung in den Einrichtungen wahrzunehmen. Daher möchte das Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration im Rahmen eines Modellprojektes die aufsuchende Beratung und Unterstützung durch Frauenunterstützungseinrichtungen gewährleisten. Das Modellprojekt soll in enger Abstimmung mit den entsprechenden Einrichtungen gestaltet und ein Interessenbekundungsverfahren durchgeführt werden.

Nr. 8: Unterstützung der Inanspruchnahme der Städtebauförderung für Frauenunterstützungseinrichtungen

Durch das Bundesinvestitionsprogramm „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend werden seit 2021 investive Maßnahmen zugunsten des Hilfesystems für gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder in ganz Deutschland gefördert, so auch in Rheinland-Pfalz. Das Programm läuft Ende des Jahres 2024 aus, Bedarfe bestehen aber weiterhin. Kommunen, die die Städtebauförderung (Zuständigkeit Ministerium des Innern und für Sport) zur Sanierung, Weiterentwicklung oder Schaffung von Frauenunterstützungseinrichtungen in Anspruch nehmen möchten und die Voraussetzungen der Richtlinie zur Förderung der Städtebaulichen Erneuerung und Entwicklung (RL-StEE) erfüllen, werden hierbei durch das rheinland-pfälzische Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration fachlich begleitet und unterstützt.

Nr. 9: Einführen eines digitalen Berichtswesens bei den Frauenunterstützungseinrichtungen

Die Frauenhäuser, Fachberatungsstellen für gewaltbetroffene Frauen, Interventionstellen und Frauennotrufe erfassen ihre Daten im Rahmen der Berichterstattung zum Nachweis der Verwendung von Fördermitteln. Eine einheitliche Erfassung erfolgt bisher nicht. Verlässliche und aussagekräftige Daten sind jedoch für weitere Planungen und politische Entscheidungen unerlässlich. Aus diesem Grund und zur Arbeitserleichterung bei den Frauenunterstützungseinrichtungen möchte das Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration ein einheitliches, digitales Berichtswesen aufbauen. Das Berichtswesen könnte mit einem ganzheitlichen digitalen Managementsystem für die internen Abläufe verknüpft werden, was für die Frauenunterstützungseinrichtungen von Nutzen sein kann. Die Möglichkeit für Mitarbeiterinnen und Klientinnen, Rückmeldungen zu Bedarfen in den Einrichtungen geben zu können, soll geprüft werden. Diese Informationen können für die Weiterentwicklung der Einrichtungen und Angebote hilfreich sein. Der Aufbau des Berichtswesens wird eng mit den Einrichtungen abgestimmt.

Nr. 10: Für die Angebote der Frauenunterstützungseinrichtungen wird geprüft, ob und wie diese auf weitere Zielgruppen ausgeweitet oder neue Angebote geschaffen werden müssen und wie Hürden der Inanspruchnahme abgebaut werden können

Das Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration will zusammen mit den Frauenhäusern, Fachberatungsstellen für gewaltbetroffene Frauen, Interventionsstellen und Frauennotrufen erörtern, ob die bestehenden Angebote auf noch nicht oder nicht ausreichend berücksichtigte Zielgruppen (z. B. Frauen mit Behinderungen, Suchtmittel konsumierende Frauen, queere Frauen) ausgeweitet werden müssen. Dabei sollen auch Hürden der Inanspruchnahme wie etwa fehlende Barrierefreiheit (baulich und sprachlich) oder ein Mangel an interkulturellen Angeboten berücksichtigt werden. Im Rahmen der Prüfung soll erörtert werden, wie die Angebote gestaltet sein müssen, welche Konzepte es braucht, ob Kooperationen mit spezialisierten Einrichtungen eingegangen werden können und welche Ausstattung und/oder Fortbildungen für die Mitarbeiterinnen sowie welche personellen und finanziellen Mittel erforderlich sind. Um Bedarfe zu decken, soll auch geprüft werden, ob Kooperationen mit anderen spezialisierten Fachberatungsstellen eingegangen werden können. Bei Bedarf ist ein Aufbau von noch nicht bestehenden spezialisierten Einrichtungen denkbar.

Nr. 11: Umsetzung des landesweiten und einheitlichen Angebots „Vertrauliche Hilfe nach Gewalt“ für Frauen, die Gewalt erfahren haben und eine vertrauliche medizinische Versorgung und/oder Spurensicherung in Anspruch nehmen wollen

In Rheinland-Pfalz wird das Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration federführend die bisher im Land praktizierte „Medizinische Versorgung und vertrauliche Spurensicherung nach Vergewaltigung“ durch ein landeseinheitliches Konzept „Vertrauliche Hilfe nach Gewalt“ ersetzen. Dieses Konzept wurde von der Leiterin der Rechtsmedizin der Universitätsklinik Mainz in Abstimmung mit der Gynäkologie der Universitätsklinik Mainz und den Frauennotrufen erarbeitet. Es wird zukünftig sowohl in Fällen sexualisierter Gewalt als auch bei Fällen körperlicher Gewalt ohne vorherige Anzeige eingesetzt und mit den gesetzlichen Krankenkassen abgerechnet werden können. Die medizinische Versorgung und die psychosoziale Beratung durch die Frauenunterstützungseinrichtungen bleiben weiterhin zentrale Säulen des Angebots, die Betroffene auch ohne eine Spurensicherung in Anspruch nehmen können. Die Konzeptentwicklung erfolgte vor allem in Zusammenarbeit mit dem Institut für Rechtsmedizin in der Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, dem auch die Projektkoordinierung obliegt. Das Angebot wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Ministeriums für Familie, Frauen, Kultur und Integration bekanntgemacht.

Nr. 12: Maßnahmen für Mädchen und junge Frauen weiter unterstützen

Nr. 12.1: Weiterförderung von Fachberatungsstellen für Mädchen und junge Frauen

Auch Mädchen und junge Frauen sind von Geschlechterdiskriminierung und sexualisierter Gewalt betroffen. Umso wichtiger ist es, dass sie eine geschlechtersensible niedrigschwellige Anlaufstelle haben. Prävention vor geschlechtsspezifischer Gewalt zielt darauf ab, dass bereits Mädchen (sexuelle) Abwertung und Gewalt benennen und sich Hilfe suchen können, besonders wenn sie sich keinen Bezugspersonen anvertrauen können.

Das Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration fördert daher die Mädchenberatungsstelle in Mainz von FemMa e. V. und das Präventionsbüro für sexualisierte Gewalt Ronja vom Verein Frauen gegen Gewalt e. V., Westerburg.

Nr. 12.2: Weiterförderung der Mädchenzuflucht

Das Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration fördert mit einem Sachkostenzuschuss die Mädchenzuflucht des Trägers Das MädchenHaus Mainz gGmbH (FemMa e. V.). Die Mädchenzuflucht ist eine vorübergehende kurzfristige Wohnmöglichkeit für Mädchen und junge Frauen, die Gewalt erlebt haben und deren Verbleib in ihrem Wohnsitz, z. B. Elternhaus, für sie nicht möglich ist.

Nr. 13: Erarbeitung eines Leitfadens für die Verfahrensweise in kindschaftsrechtlichen Sorge- und Umgangsverfahren in den Fällen häuslicher Gewalt für die Familiengerichte

Von Gewalt in engen sozialen Beziehungen sind häufig auch Kinder mitbetroffen. Selbst wenn sie die Gewalt nicht unmittelbar erfahren, kann das Miterleben von Gewalt von und gegen Bezugspersonen massive psychische (Folge-)Schäden verursachen.

Um die Familiengerichte in Rheinland-Pfalz bei der Verfahrensweise in kindschaftsrechtlichen Sorge- und Umgangsverfahren in diesen Fällen häuslicher Gewalt zu unterstützen, erarbeitet die Fachgruppe „Sorge- und Umgangsrecht“ für Familiengerichte unter Federführung des Ministeriums für Familie, Frauen, Kultur und Integration interdisziplinär und ressortübergreifend einen Leitfaden für die Verfahrensweise in kindschaftsrechtlichen Sorge- und Umgangsverfahren in den Fällen häuslicher Gewalt am Vorbild des „Sonderleitfadens zum Münchener Modell“. Der Leitfaden wird am LRT beschlossen und durch das Ministerium der Justiz den Familiengerichten zur Verfügung gestellt.

Nr. 14: Verbessern und Weiterentwickeln der Strukturen des Rheinland-pfälzischen Interventionsprojektes gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen

Nr. 14.1: Am Landesweiten Runden Tisch soll geprüft werden, inwiefern RIGG im Sinne der Istanbul-Konvention weiterzuentwickeln ist

Aufgrund des Inkrafttretens der Istanbul-Konvention in Deutschland, mit ihren eigenen Begriffen und Definitionen von Gewalt und unter Berücksichtigung des neuen Begriffs für und der neuen Definition von „Gewalt in engen sozialen Beziehungen“ bei der rheinland-pfälzischen Polizei, befasst sich der LRT mit den Fragen, ob und wie RIGG sich entsprechend weiterentwickeln muss. Dies könnte sich einerseits auf die Zusammensetzung des LRT und der Regionalen Runde Tische auswirken. Andererseits werden die Ergebnisse unmittelbar Folgen für die Infrastruktur des Hilfe- und Unterstützungssystems, die Angebote und die Zielgruppen haben, weil sich etwa der bisherige Adressatenkreis erweitert und/oder weitere Gewaltphänomene behandelt werden. Die räumliche, personelle und finanzielle Ausstattung ist dabei im Blick zu behalten und ggf. entsprechend anzupassen.

Nr. 14.2: Stärkung der Regionalen Runden Tische durch Erhöhung der finanziellen Mittel für die Netzwerk- und Öffentlichkeitsarbeit sowie Moderation

Das Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration wird die RRT stärken. Hierzu werden die bisher zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel für die Netzwerk- und Öffentlichkeitsarbeit sowie Moderation erhöht. Dadurch sollen die RRT und deren Arbeit in der jeweiligen Region stärker bekannt gemacht und weitere wichtige Netzwerkpartnerinnen und Netzwerkpartner gewonnen werden.

Nr. 14.3: Einrichten einer digitalen Austauschplattform für die Regionalen Runden Tische

Um die Vernetzung der RRT untereinander weiterzuentwickeln, möchte das Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration eine digitale Austauschplattform für alle Mitglieder einrichten. Darüber können Informationen und Dokumente untereinander ausgetauscht werden. Durch die Plattform soll auch der zweimonatliche Newsletter „RIGG-Infos“ abgelöst werden, welcher über aktuelle Themen und andere Entwicklungen (Projekte, Maßnahmen, Gesetzgebung, Rechtsprechung) in der Bekämpfung von Beziehungsgewalt informiert. Ein Teil der Plattform kann zur Öffentlichkeitsarbeit als Informationsplattform dienen. Hier können sich Schulen, Kindertagesstätten und weitere interessierte Akteurinnen und Akteure über die Arbeit der RRT informieren.

Nr. 14.4: Zusammenarbeit zwischen dem Landesweiten Runden Tisch und den Regionalen Runden Tischen stärken

Das Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration wird für die Sitzungen des LRT die wichtigsten Ereignisse aus den RRT als einen festen Punkt der Tagesordnung festlegen. Dies soll die Transparenz zwischen dem LRT und den RRT verbessern und gleichzeitig die Zusammenarbeit erhöhen.

Nr. 15: Ausweiten der Öffentlichkeitsarbeit zum Thema Gewalt gegen Frauen, mit der insbesondere die Angebote des Hilfe- und Unterstützungssystems beworben werden

Nr. 15.1: Präventionsmaßnahmen mithilfe von sozialen Medien verstärken

Um das Bewusstsein in der Bevölkerung für das Thema Gewalt gegen Frauen zu erhöhen, soll die bisherige Öffentlichkeitsarbeit ausgeweitet werden. Im Mittelpunkt wird besonders die Prävention von Gewalt stehen. Dabei werden die bestehenden Angebote des Hilfe- und Unterstützungssystems vorgestellt. Die Öffentlichkeitsarbeit soll verstärkt soziale Medien nutzen. Auf Niedrigschwelligkeit, Mehrsprachigkeit und Barrierefreiheit soll geachtet werden.

Nr. 15.2: Einrichten einer externen Internetseite für das Hilfe- und Unterstützungssystem für von Gewalt betroffene Frauen

Das Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration will die bisher genutzten Informationswege und verfügbaren Informationsmaterialien für von Gewalt betroffene Frauen überarbeiten und modernisieren. Es ist angedacht, eine zentrale Internetseite des rheinland-pfälzischen Hilfe- und Unterstützungssystems für von Gewalt betroffene Frauen zu implementieren. Betroffene sollen dort, in verschiedenen Sprachen, leichter Sprache sowie barrierefrei, über ihre Rechte, die verfügbaren Hilfe- und Unterstützungsleistungen und Einrichtungen informiert werden und Kontakt zu den entsprechenden Diensten aufnehmen können. Die bestehenden und zukünftigen Angebote für besonders vulnerable Betroffenenengruppen sollen berücksichtigt werden. Auf der Internetseite sollen Verweise auf Angebote der frauenspezifischen Suchtberatungsstellen, Fachstellen für von Menschenhandel, Zwangsverheiratung und Zwangsprostitution Betroffene und der Fachstelle für Frauen mit Behinderungen aufgenommen werden. Darüber hinaus soll die Internetseite Hinweise auf die Internetseite des Pakts gegen sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche sowie auf Angebote des Projektes „Familienvielfalt“ und der Fachberatungsstelle für von Gewalt betroffene queere Personen enthalten. Verknüpfungen zu weiteren Hilfe- und Unterstützungsangeboten sind möglich. Die zentrale Internetseite für das Hilfe- und Unterstützungssystem für von Gewalt betroffene Frauen wird beworben.

Nr. 15.3: Entwickeln einer Visitenkarte mit Hinweis auf weiterführende Informationen zum Hilfe- und Unterstützungssystem für von Gewalt betroffene Frauen

Um von Gewalt betroffene Frauen über ihre Rechte und Hilfsangebote zu informieren, möchte das Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration eine Visitenkarte entwickeln, die in Einrichtungen wie etwa Kliniken, ärztlichen und zahnärztlichen Praxen, Jobcentern, Sozialämtern, Ausländerämtern, Polizeidienststellen, Rechtsannahmestellen von Gerichten, Rechtsbeiständen etc. ausgelegt werden können. Die Visitenkarte soll mit einem prägnanten Hinweis in verschiedenen Sprachen und in leichter Sprache den betroffenen Personen die Möglichkeit eröffnen, über einen QR-Code Informationen zu ihren Rechten, möglichen Hilfe- und Unterstützungsangeboten und Ansprechpersonen zu erhalten. Der QR-Code soll direkt mit dem oben genannten zentralen Internetauftritt des Hilfe- und Unterstützungssystems für von Gewalt betroffene Frauen verlinkt sein.

Nr. 15.4: Erstellen eines neuen Flyers zur Information von gewaltbetroffenen Frauen über verfügbare Hilfen und ihre Rechte

Das Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration erstellt einen Flyer, der das Thema „Gewalt gegen Frauen“ neu aufbereitet und einen guten Gesamtüberblick über die Angebote in diesem Bereich gibt. Hierbei wird auch über spezielle Hilfeangebote für Männer, queere Personen und Kinder informiert. Für weiterführende Informationen wird im Flyer auf die Internetseite zum Thema „Gewalt gegen Frauen“ des Ministeriums für Familie, Frauen, Kultur und Integration verwiesen.

Nr. 16: Beteiligung an der Planung der regelmäßig stattfindenden Interministeriellen Fachtagung GesB / Häusliche Gewalt

Zusammen mit dem federführenden Ministerium des Innern und für Sport, dem Ministerium der Justiz und den Rechtsanwaltskammern Koblenz und Zweibrücken plant das Ministerium Familie, Frauen, Kultur und Integration jährlich einen interministeriellen Fachtag GesB / Häusliche Gewalt.

Nr. 17: Regelmäßige Planung und Durchführung von Schnittstellenseminaren und Fachtagungen zu verschiedenen Themen aus dem Bereich Gewalt gegen Frauen für unterschiedliche Adressatinnen und Adressaten

Um die Vernetzung und Zusammenarbeit der unterschiedlichen Einrichtungen des Präventions-, Hilfe- und Unterstützungssystems für von Gewalt betroffene Frauen und Mädchen weiter zu verbessern, möchte das Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration zusammen mit den entsprechenden Ressorts Schnittstellenseminare und Fachtagungen planen und durchführen. Die Veranstaltungen sollen verschiedene Themen aus dem Bereich Gewalt gegen Frauen behandeln und unterschiedliche Interessengruppen aus dem staatlichen und nicht staatlichen Bereich erreichen (z. B. Jugendamt, Justiz, Verfahrensbeistände). Dadurch sollen ein besseres gegenseitiges Verständnis der jeweiligen Arbeitsweise sowie ein Wissen hinsichtlich der jeweiligen unterschiedlichen Angebote und Möglichkeiten erzielt werden. Mögliche Themen: Gewalt gegen Frauen im Bereich der Bildung und in der Behindertenhilfe, gewaltbetroffene Frauen und Sucht, Hilfe für gewaltbetroffene Frauen in ländlichen Gegenden, digitale Gewalt etc. Die Veranstaltungen sollen für die Teilnehmenden kostenlos sein.

Nr. 18: Weiterförderung des interdisziplinären Online-Kurses „Schutz und Hilfe bei häuslicher Gewalt“

Das Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration fördert seit dem Jahr 2022 den interdisziplinären Online-Kurs „Schutz und Hilfe bei häuslicher Gewalt“¹⁰ und wird dies in Zukunft aufrechterhalten. Der Kurs richtet sich an Fachkräfte aus dem staatlichen und nicht staatlichen Bereich, die an Schutz- und Hilfeprozessen beteiligt sind, und steht diesen bundesweit kostenfrei zur Verfügung. Im Rahmen des Kurses wird ein umfassendes (Handlungs-)Wissen für die spezialisierte Unterstützung und Versorgung von Betroffenen und ihren Kindern nach Gewalterfahrungen vermittelt. Darüber hinaus kann die Interdisziplinarität des Kurses dazu beitragen, die Kooperation der unterschiedlichen Akteurinnen und Akteure zu verbessern.

Nr. 19: Ausbau der Versorgungsstrukturen für Frauen in der Prostitution

Nr. 19.1: Weiterförderung der Prostituiertenberatungsstellen

Das Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration fördert bisher mit Roxanne in Koblenz, Luna Lu in Ludwigshafen, ara in Trier und Selma in Mainz vier Prostituiertenberatungsstellen, die ein anonymes und freiwilliges Beratungsangebot für Menschen in der Prostitution bereithalten. Sie bieten Krisenintervention und psychosoziale Beratung, rechtliche Informationen, Schuldnerberatung, Vermittlung zu wohnplatzbezogenen und gesundheitsbezogenen Hilfen sowie individuelle Ausstiegsberatung an.

Nr. 19.2: Ausstiegswohnen für Prostituierte

Mit Blick auf die Forderungen aus der Istanbul-Konvention und dem Koalitionsvertrag der Landesregierung ist ab 2027 der Ausbau der Versorgungsangebote für Prostituierte um ein Angebot für das Ausstiegswohnen in Rheinland-Pfalz geplant. Dieses soll perspektivisch im Raum um Koblenz und/oder Ludwigshafen realisiert werden, nämlich genau dort, wo es die Expertise der Prostituiertenberatungsstellen bereits gibt.

Nr. 19.3: Fortbildungsangebote für Gesundheits- und Ordnungsämter

Es sollen Fortbildungsangebote u. a. zum Thema geschlechtsspezifische und sexualisierte Gewalt für die im Land mit der Umsetzung des Prostituiertenschutzgesetzes betrauten Gesundheits- und Ordnungsämter ermöglicht werden.

Nr. 19.4: Finanzierung von Sprachmittlungen

Bei sprachlichen Barrieren soll die Finanzierung von Sprachmittlungen für Prostituierte bei den entsprechenden Ämtern ermöglicht werden.

¹⁰ <https://haeuslichegewalt.elearning-gewaltschutz.de/>

Nr. 20: Ausbau der Netzwerkarbeit und Versorgungsstrukturen im Bereich weiblicher Genitalbeschneidung

Im Jahr 2021 ist das vom Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration geförderte Modellprojekt „Genitalbeschneidung von Frauen und Mädchen wirksam entgegnetreten: Betroffene unterstützen, Fachkräfte qualifizieren und nachhaltige Vernetzungen schaffen“ unter Projektleitung des Psychosozialen Zentrums für Trauma und Verfolgung des Caritasverbands Mainz e.V. gestartet. Mit dem Projekt wird die Vernetzung von Strukturen zur Bekämpfung von Genitalbeschneidung ausgebaut und verschiedenste Berufsgruppen, die von Genitalbeschneidung betroffene oder bedrohte Frauen und Mädchen begleiten, werden qualifiziert und fortgebildet. Im Jahr 2024 wurde für Betroffene eine Anlaufstelle eingerichtet. Diese hält Gruppenberatungsangebote für betroffene Frauen vor.

Folgende Schwerpunkte sieht das Projekt vor:

- 1. Netzwerkarbeit:** Im Rahmen eines Runden Tisches finden regelmäßige Netzwerktreffen der agierenden Vereine, Initiativen, des medizinischen Fachpersonals und weiterer relevanter Berufsgruppen statt. Die Vernetzung innerhalb des Ministeriums für Familie, Frauen, Kultur und Integration bzw. mit anderen Stellen der Landesregierung soll verstärkt werden (z. B. Vernetzung mit dem Runden Tisch Geburtshilfe).
- 2. Fortbildungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen:** Es werden stetig Maßnahmen zur Sensibilisierung und Aufklärung durchgeführt. Auch Weiterbildungsmaßnahmen für verschiedenste pädagogische, medizinische, juristische und behördliche Fachkräfte, die von Genitalbeschneidung betroffene oder bedrohte Frauen und Mädchen begleiten, werden umgesetzt. Als Nächstes sollen Fortbildungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Erstaufnahmeeinrichtungen angeboten werden.
- 3. Gesundheitsberatung:** Implementierung und Ausbau eines neuen Gruppenberatungsangebots für migrantische Frauen. Im Rahmen dieses Angebots sollen Mädchen und Frauen mit Flucht- und Migrationsgeschichte über das Gesundheitssystem in Deutschland sowie über die Themen Schwangerschaft und Geburt, Empfängnisverhütung und viele mehr informiert werden. Weibliche Genitalbeschneidung wird selbstverständlich auch thematisiert.
- 4. Öffentlichkeitsarbeit:** Flyer und weitere Informationsmaterialien für Betroffene und Fachkräfte sollen in unterschiedlichen Sprachen vorgehalten werden.

Nr. 21: Unterstützung und Gewaltschutz in Bezug auf Frauen mit Flucht- und Migrationshintergrund stärken

Nr. 21.1: Koordinierte und ausgebauten Beratungsangebote für Frauen und Mädchen mit Migrationshintergrund und Gewalterfahrung

Der Bedarf an kultursensiblen und muttersprachlichen Beratungsangeboten für Frauen und Mädchen mit Migrationshintergrund hat zugenommen. Bestehende Beratungsstellen (wie SOLWODI Rheinland-Pfalz e.V., Frauenbegegnungsstätte UTAMARA e.V., Caritas-FGM/C-Projekt und RAHMA – Muslimisches Zentrum für Mädchen, Frauen und Familie e.V.) für Frauen und Mädchen mit Migrationshintergrund und Gewalterfahrung sollen miteinander vernetzt werden. Hier sind regelmäßige Netzwerktreffen unter Leitung des Ministeriums für Familie, Frauen, Kultur und Integration vorgesehen. Ziel ist dabei, dass die Beratungsstellen gegenseitig von ihren jeweiligen Erfahrungen profitieren können, Verweise auf die jeweils anderen Beratungsstellen vereinfacht werden und insgesamt Synergieeffekte entstehen. Es wird auch geprüft, wann und in welcher Form bei der Vernetzung andere Frauenunterstützungseinrichtungen einbezogen werden sollen.

Nr. 21.2: Ausbau der Fachberatungsstellen von SOLWODI Rheinland-Pfalz e.V.

Der Ausbau und die Weiterentwicklung kultursensibler und muttersprachlicher Beratungsangebote für Frauen und Mädchen mit Migrationshintergrund ist wünschenswert, da der Bedarf zunimmt.

SOLWODI Rheinland-Pfalz e.V. ist in Rheinland-Pfalz eine bedeutende Anlaufstelle für ausländische Frauen in Notsituationen. Die Wichtigkeit und Notwendigkeit der engen Kooperation zwischen SOLWODI Rheinland-Pfalz e.V. und der Landesregierung wird besonders deutlich im Zusammenhang mit der Bekämpfung von Zwangsprostitution und Zwangsverheiratung als spezielle Formen der Gewalt gegen Migrantinnen.

Die Angebote in dem Bereich sind unterfinanziert und die Anfragen übersteigen die Leistungsfähigkeit der Fachberatungsstellen deutlich. Alle Fachberatungsstellen verzeichnen einen gestiegenen Beratungsbedarf mit vielen verschiedenen Indikationen, die die Arbeit besonders anspruchsvoll machen. Besonders häufig sind die Themen Gewalt in engen sozialen Beziehungen, Menschenhandel/Zwangsprostitution, Zwangsverheiratung und sogenannte Ehrgehalt.

Eine bessere finanzielle Ausstattung der Fachberatungsstellen von SOLWODI Rheinland-Pfalz e.V. durch das Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration ist vorgesehen.

Nr. 21.3: Neues Konzept zum betreuten Einzelwohnen von SOLWODI Rheinland-Pfalz e.V.

SOLWODI Rheinland-Pfalz e.V. leistet mit dem vom Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration geförderten Schutzhaus in Boppard einen wesentlichen Beitrag zum Unterstützungssystem für gewaltbetroffene Frauen, insbesondere im Kontext von Flucht und Migration. Auch um Frauen, die von Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung betroffen sind, kümmert sich SOLWODI Rheinland-Pfalz e.V. insbesondere. Das Konzept des Schutzhauses in Boppard wird derzeit zugunsten eines neuen Konzeptes des betreuten Einzelwohnens angepasst. Das Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration begleitet diesen Prozess. Denn an den Standorten Mainz und Ludwigshafen wurde in den letzten Jahren im Kontext der Beratungen vermehrt die Notwendigkeit eines betreuten Einzelwohnens festgestellt. Dieses soll in 2024 an beiden Standorten eingeführt werden. Für die Fachberaterinnen ergibt sich so die Möglichkeit, Klientinnen, die schnell einer Not-situation entkommen müssen, unbürokratisch und kurzfristig unterzubringen. Das betreute Einzelwohnen erfordert eine intensive sozialarbeiterische Betreuung, weshalb ein Ausbau der bisherigen Stundenanteile zwingend erforderlich ist.

Nr. 21.4: Weiterförderung von RAHMA, Beratungsstelle für Mädchen und Frauen mit muslimischem Hintergrund

RAHMA ist eine Anlauf- und Beratungsstelle für Mädchen und Frauen mit muslimischem Hintergrund, die sich in schwierigen Not-, Konflikt- und Krisensituationen befinden, wie etwa

- Gewalt in der Ehe, Trennungs- und Scheidungskonflikten,
- Umgangs- und Sorgerechtskonflikten,
- Familienkonflikten (zwischen Ehepartnern, zwischen Mädchen und ihren Eltern),
- Konflikten mit Ämtern (z. B. Jugendamt),
- Problemen alleinerziehender Mütter,
- Familien- und Erziehungshilfesituationen,
- Konflikten bei der Ehepartnerwahl,
- Diskriminierung und Mobbing (z. B. wegen des Kopftuchs) in der Schule, in der Ausbildung und im Job.

Das Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration möchte die Arbeit von RAHMA auch in Zukunft fördern.

Nr. 21.5: Weiterförderung der Frauenbegegnungsstätte UTAMARA

Die vom Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration geförderte Frauenbegegnungsstätte UTAMARA engagiert sich gegen jegliche Form von Gewalt gegen Frauen. Schwerpunktmäßig arbeitet UTAMARA in den Bereichen Beratung und Begleitung, Bildung und Prävention und entwickelt kulturelle Aktivitäten.

Seit 2009 bietet UTAMARA Beratung für von Gewalt betroffene Frauen mit Flucht- und Migrationsgeschichte an. Darüber hinaus führt UTAMARA Projekte im Bereich von traditionell und kulturell begründeter Gewalt gegen Frauen und zu geschlechtsspezifischer Gewalt im Kontext von Krieg, Verfolgung, Flucht und Migration durch.

Die Beratung erfolgt ehrenamtlich, kostenfrei und niederschwellig. Im Beratungsteam sind viele Frauen, die selbst von Gewalt betroffen waren und ihre Lebenssituation verändern konnten.

Die Beratung wird möglichst in der Muttersprache der Ratsuchenden angeboten – dies ist für Türkisch, Kurdisch (Dialekte Kurmancî, Dimilkî und Soranî), Englisch und Deutsch möglich. Die Beraterinnen arbeiten auch mit Sprachmittlerinnen zusammen, die Beratungen in den Sprachen Arabisch, Persisch, Urdu, Französisch, Italienisch und Spanisch anbieten können.

Im Bereich der Bildungsarbeit bietet Frauenbegegnungsstätte UTAMARA e.V. u. a. Frauenkurse (darunter auch niederschwellige Deutschkurse), Ferienkurse sowie Selbstverteidigungs-Workshops an.

Nr. 21.6: Gewaltschutz und Schutzbedarfe: von der Erstaufnahme zur Integration in die Kommune

Gemäß dem Asylgesetz (§ 44 Absatz 2a) und der EU-Aufnahmerichtlinie sind geflüchtete Frauen im Kontext der Erstaufnahme als eine schutzbedürftige Personengruppe zu betrachten, für deren Schutz in der Unterbringung geeignete Maßnahmen ergriffen werden sollen. Diesem Anspruch wird das Land gerecht mittels eines verbindlichen Gewaltschutzkonzeptes („Konzept zum Gewaltschutz und zur Identifikation von schutzbedürftigen Personen in den Einrichtungen der Erstaufnahme in RLP“). Das seit dem Jahr 2017 bestehende Schutzkonzept definiert Standards einer getrennten und besonders geschützten Unterbringung alleinreisender Frauen sowie von Frauen und ihren Kindern, die Bewachung durch weibliches Sicherheitspersonal sowie spezifische individuelle sowie zielgruppenspezifische Angebote der psychosozialen Begleitung und Unterstützung. Relevant sind auch Angebote der Schulung und Sensibilisierung der Mitarbeiterschaft der Aufnahmeeinrichtungen mit Blick auf den Themenbereich Gewaltschutz und die Zielgruppe Frauen. Entsprechende Angebote sollen systematisch erweitert werden. Zum Angebotsspektrum sollen auch Schulungen zur Sensibilisierung und Aufklärung zum Thema weibliche Genitalbeschneidung gehören (vgl. Maßnahme Nr. 20). In den Aufnahmeeinrichtungen für Asylbegehrende wird auch ein Screeningverfahren zur Identifikation psychischer Belastungen und weiterer Schutzbedürftiger realisiert. Bei der Durchführung des Screeninggesprächs haben die zuständigen Fachkräfte auch das Thema Genitalbeschneidung im Blick.

Die Überprüfung der Umsetzung der im Schutzkonzept definierten Maßnahmen erfolgt mittels eines digitalen Gewaltschutzmonitorings und soll in Zukunft auch durch qualitative Evaluationen ergänzt werden.

Um das Augenmerk im Rahmen der Integration in die Kommune auf Frauen mit Migrationshintergrund und ihre Schutzbedarfe zu lenken, sollen im Zuge der geplanten Erarbeitung eines gemeinsamen Konzeptes von Land und Kommunen im Themenfeld Integration auch die bereits vorhandenen Angebotsstrukturen und Formen der Hilfeleistungen für Mädchen und Frauen mit Flucht- und Migrationsgeschichte und Gewalterfahrung in den Blick genommen werden. Dabei wird es zum einen darum gehen, zu erörtern, was Kommunen und Land bereits in diesem Themenfeld leisten. Zum anderen wird es auch um die Frage gehen, wie an den Schnittstellen zwischen Land und Kommunen Präventions- und Integrationsangebote für Frauen (besser) aufeinander abgestimmt werden können (z. B. durch bessere Kommunikation und Kooperation).

Nr. 21.7: Ausbau der beratenden und therapeutischen Maßnahmen in den Aufnahmeeinrichtungen und in den psychosozialen Zentren

Das Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration fördert niedrigschwellige psychosoziale und psychotherapeutische Angebote in den Aufnahmeeinrichtungen für Asylbegehrende (AfA) und den Psychosozialen Zentren für Flüchtlinge und Folteropfer (PSZ). Es werden zielgruppenspezifische und bedarfsabhängige Angebote realisiert. Hierzu gehören auch Angebote, die sich an den besonderen Bedarfen von Frauen orientieren. Das Angebotsspektrum der Psychosozialen Zentren beinhaltet sowohl Beratungs- als auch psychotherapeutische Angebote in Einzel- und Gruppensettings. Die entsprechenden Angebote in den AfA und den PSZ wurden mit Beginn des Jahres 2023 deutlich ausgebaut. Der Bedarf für den Ausbau und die Stärkung der psychosozialen Unterstützungsstruktur ergibt sich aus sehr hohen Versorgungsbedarfen und gleichzeitig bestehenden erheblichen Versorgungslücken. Das Regelsystem der Gesundheitsversorgung ist gegenwärtig kaum in der Lage, die Versorgung mit zu übernehmen, weswegen die Förderung der PSZ noch größere Bedeutung erlangt. Eine begleitende Sprachmittlung ist zumeist unabdingbar, um die gewünschte Qualität der Angebote zu gewährleisten.

Die Erhöhung der Fördermittel des Landes ermöglicht ein besseres Versorgungsangebot in der Fläche in Rheinland-Pfalz, neue Angebote für Kinder und Jugendliche sowie eine Ausweitung von Gruppenangeboten. Die Landesförderungen der Fachstelle interkulturelle psychosoziale Gesundheit (IPG) sowie der Dachstelle für die Qualitätsentwicklung der PSZ in Rheinland-Pfalz dienen u. a. dazu, das Regelsystem für die Verbesserung der Versorgungsstrukturen für geflüchtete Menschen zu sensibilisieren sowie die Qualität der Angebote der PSZ in den Blick zu nehmen und Impulse für eine gezielte Weiterentwicklung zu setzen.

Nr. 22: Verbesserte Situation von Frauen mit Behinderungen und Gewalterfahrung: Weiterförderung von KOBRA, Beratungsstelle für Frauen mit Behinderungen

KOBRA ist die Koordinations- und Beratungsstelle für Frauen und Mädchen mit Behinderungen in Rheinland-Pfalz. Sie wird vom Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration finanziell gefördert.

Die Mitarbeiterinnen beraten themen- und behinderungsübergreifend zu allen Lebensbereichen, u. a. auch zu Gewalterfahrung und zum Umgang mit der eigenen Behinderung oder chronischen Erkrankung. Dabei wird nach dem Peer-Counseling-Prinzip gearbeitet, d. h., die Beraterinnen haben selber eine Behinderung.

Zudem vernetzt KOBRA Frauenbeauftragte in Einrichtungen der Behindertenhilfe, d. h. in Werkstätten und Wohneinrichtungen. Studien belegen, dass insbesondere Frauen und Mädchen mit Behinderungen in Einrichtungen ein höheres Risiko haben, Gewalt ausgesetzt zu sein. Diese kann unterschiedliche Formen annehmen, z. B. psychischer Druck, körperliche oder sexualisierte Gewalt, Maßnahmen zur Geburtenkontrolle ohne freie und informierte Zustimmung sowie unrechtmäßige freiheitsentziehende Maßnahmen.

Nr. 23: Stärkung der Versorgung suchtkranker Frauen mit Gewalterfahrung

Nr. 23.1: Modellprojekt zur „Verbesserung der Versorgung suchtkranker Frauen mit Gewalterfahrung in Rheinland-Pfalz“

Im Jahr 2019 ist das Modellprojekt zur „Verbesserung der Versorgung suchtkranker Frauen mit Gewalterfahrung in Rheinland-Pfalz“ gestartet. Seit dem Start des Projekts ist es dem Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration gelungen, die Kooperation zwischen den Frauenunterstützungseinrichtungen und Fachstellen für frauenspezifische Suchtarbeit kontinuierlich zu intensivieren und zu erweitern. Die Vernetzung zwischen den Hilfeeinrichtungen ist durch konkrete Kooperationspartnerschaften etabliert. Schnittstellen konnten definiert und Lücken im Hilfesystem erkannt und in ersten Schritten verkleinert werden. Insbesondere haben sich kollegiale Fallbesprechungen als geeignetes Instrument einer kontinuierlichen gemeinsamen Zusammenarbeit erwiesen. Schnittstellentreffen und ein Fachtag haben stattgefunden.

Das Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration wird das Projekt bei der Landesdrogenkonferenz vorstellen und kontinuierlich das Netzwerk ausbauen, um den Zugang suchtkranker Frauen zu Einrichtungen des Hilfe- und Unterstützungssystems (insbesondere zu Frauenhäusern) zu erweitern. Dabei sollen mit weiteren maßgeblichen Organisationen Netzwerke geschaffen werden.

Das Ministerium für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung, welches die allgemeinen Suchtberatungsstellen in Rheinland-Pfalz fördert, unterstützt das Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration bei der Vernetzung und dem Austausch zur Herstellung von Kontakten zwischen Suchtberatungsstellen und Frauenunterstützungseinrichtungen (z. B. durch Bereitstellung von Kontaktdaten und Webseiten beider Hilfesysteme).

Nr. 23.2: Übersetzung der Informationsmaterialien der frauenspezifischen Suchtberatungsstellen in weitere Sprachen

Auf der Internet-Seite „Suchtprävention RLP“¹¹ sind alle rheinland-pfälzischen Suchtberatungsstellen mit Kontaktdaten übersichtlich aufgeführt.

Sowohl anhand eines Flyers als auch auf der Internetseite der Frauenabteilung des Ministeriums für Familie, Frauen, Kinder und Integration¹² können sich Frauen über die frauenspezifischen Suchtberatungsangebote informieren. Die Informationen sind aktuell nur auf Deutsch verfügbar.

Der Bedarf an weiteren Sprachen wird vom Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration gemeinsam mit den Beratungsstellen ermittelt.

Nr. 23.3 Ausbau der frauenspezifischen Suchtberatungsstellen

Die frauenspezifischen Suchtberatungsstellen sind seit Anbeginn ihrer Einrichtung im Land regional sehr ungleich verteilt. Mit den Beratungsstellen in Speyer, Worms, Landau und Neustadt liegt die diesbezügliche Beratungsversorgung überwiegend im Süden des Landes. Lediglich die Beratungsstelle in Trier deckt mit ihrem Beratungsangebot den Westen von Rheinland-Pfalz ab.

Von daher sieht das Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration die Einrichtung zweier weiterer frauenspezifischer Suchtberatungsstellen im Raum Mayen/Koblenz und in Mainz vor.

Nr. 24: Verbesserung der Situation wohnungsloser/obdachloser Frauen mit Gewalterfahrung

Nr. 24.1: Weiterförderung des Haltepunkts des Sozialdienstes katholischer Frauen Trier

Der Haltepunkt ist eine niedrigschwellige Einrichtung für wohnungslose und von Wohnungslosigkeit bedrohte, für psychisch belastete und sozial benachteiligte Frauen. Zur Einrichtung gehören das Frauencafé Haltepunkt als Tagestreff, Beratungsangebote, eine teilstationäre Übernachtungsmöglichkeit mit Beratung sowie ein niedrigschwelliges Beschäftigungsangebot zur beruflichen Wiedereingliederung. Viele wohnungslose Frauen sind aufgrund von Gewalterfahrungen psychisch belastet und/oder suchtkrank. Das Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration fördert die Einrichtung auch in Zukunft.

Nr. 24.2: Frauenschutzempfehlungen für Unterkünfte nach dem SGB XII und kommunale ordnungsrechtliche Notunterkünfte für wohnungslose/obdachlose Menschen

Es sollen in Abstimmung mit dem zuständigen Ministerium des Innern und für Sport sowie dem Ministerium für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung Empfehlungen zum Schutz von wohnungslosen Frauen in Gemeinschaftsunterkünften entwickelt und im Anschluss an die entsprechenden Unterkünfte weitergeleitet werden.

¹¹ <https://suchtpraevention.rlp.de>

¹² <https://mffki.rlp.de/themen/frauen/frauen-in-besonderen-lebenslagen/frauen-und-sucht>

Nr. 25: Abbau von Diskriminierung lesbischer Frauen und Mädchen fördern

Lesbische Frauen sind besonders von Mehrfachdiskriminierungen und von Gewalt betroffen. Aus diesem Grund ist es wichtig, sie zu stärken und ihre Situation zu berücksichtigen. Das Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration fördert auf Antrag, mit einem Förderschwerpunkt Projekte und Maßnahmen, die zum Abbau von Diskriminierung lesbischer Frauen und Mädchen gemäß seinen Förderkriterien für die Förderung von Frauen- und Mädchenorganisationen beitragen. Die geförderten Projekte und Maßnahmen sind in der Regel auch für trans Frauen offen.

Nr. 26: Der Pakt gegen sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen

Nr. 26.1: Pakt gegen sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen

Um dauerhaft eine noch wirksamere Prävention und eine flächendeckende kindgerechte Intervention und Nachsorge in Fällen sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen zu gewährleisten, hat Rheinland-Pfalz unter Federführung des Ministeriums für Familie, Frauen, Kultur und Integration einen Pakt gegen sexualisierte Gewalt geschlossen. Der Pakt ist ressortübergreifend angelegt und bezieht alle relevanten Akteurinnen und Akteure, insbesondere Schulen, Vereine, Polizei und Justiz, Jugendämter und Fachberatungsstellen sowie auch Kinder, Jugendliche und Eltern, mit ein. Die Beteiligung der von sexuellem Missbrauch betroffenen Menschen ist dabei zentral. Im Rahmen des Pakts hat eine Fachkommission gemeinsam mit dem Landesbetroffenenrat und einem groß angelegten Beteiligungsprozess 40 Handlungsempfehlungen für einen besseren Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt für die Landesregierung erarbeitet und am 9. September 2024 veröffentlicht. Diese Empfehlungen gilt es nun zu prüfen und umzusetzen.

Nr. 26.2: Bewusstseinsbildung, Aufklärung und Information zum Thema sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen

Da etwa zwei Drittel der Betroffenen weiblich sind und sexualisierte Gewalt in vielerlei Hinsicht eine geschlechtsbezogene Dimension aufweist, kann der Pakt zur Bewusstseinsbildung, Aufklärung und Information in diesem Teilbereich in der breiten Öffentlichkeit beitragen. Geplant sind Kampagnen und Kooperationen, die beispielsweise junge Frauen als besonders von sexualisierter Gewalt im Netz betroffene Zielgruppe adressieren.

Nr. 26.3: Bündelung und Verbreitung zu Hilfsangeboten und Präventionsmaterialien zum Thema sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen

Der Pakt gegen sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen hat im Rahmen einer Arbeitsgruppe zu digitalen Medien und einer Arbeitsgruppe zu Präventions- und Interventionsstrukturen im Land auf unterschiedlichen Wegen an der Bündelung, Verbesserung und Ergänzung von bestehenden Informationsmaterialien gearbeitet und Handlungsmaßnahmen vorgeschlagen, um Hilfe bei sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend zugänglicher für unterschiedliche Menschen zu gestalten.

Nr. 26.4: Das Thema sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche in Aus-, Fort- und Weiterbildung bestimmter Berufsgruppen implementieren

Im Rahmen des Pakts gegen sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen hat eine Arbeitsgruppe zum Thema „Sexualisierte Gewalt in Qualifikation, Aus- und Weiterbildung“ getagt. Sie empfiehlt, interdisziplinäre Kinderschutzmodule mit dem Schwerpunkt sexualisierte Gewalt in den zentralen Disziplinen zu verankern und die Fortbildungsangebote im Land perspektivisch weiter zu verbessern. Hierbei soll besonders für unterschiedliche vulnerable Gruppen sensibilisiert werden.

Nr. 26.5: Schließen von Versorgungslücken für Kinder und Jugendliche durch den Pakt gegen sexualisierte Gewalt

Der Pakt gegen sexualisierte Gewalt ist bestrebt, Versorgungslücken für Kinder und Jugendliche zu schließen. Dazu wird eine Intensivierung der Vernetzungsarbeit angestrebt, ein regelmäßiger jährlicher Fachtag angesetzt und eine Erhebung des Istzustands geplant. Querschnittsaufgabe ist es, vielfältige Menschengruppen als Adressatinnen und Adressaten von Hilfe- und Unterstützungsangeboten im Blick zu behalten. Dadurch stellen sich folgende Fragen: Welche Menschen werden von den bisherigen Angeboten (noch nicht) erreicht? Welche Orte und Kommunikationsformen erscheinen besonders geeignet, um diese Zielgruppen besser zu erreichen und bedürfnissensibel in Prävention und Intervention einzubinden? Wo werden eventuell eigene Angebote benötigt? Hier kann zwischen dem Pakt und dem Aktionsplan zur Umsetzung der Istanbul-Konvention ein Dialog darüber entstehen, wie verschiedene im Aktionsplan benannte Adressatinnen und Adressaten besser erreicht werden können.

Nr. 26.6: Arbeitsgruppe zur Entwicklung von Schutzkonzepten gegen sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen

Der Ausbau und die Entwicklung von Schutz- und Präventionskonzepten ist ein Ziel des Pakts gegen sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen. Dazu sollen Schutzkonzepte in Freizeit- und Vereinsstrukturen sowie Institutionen wie Schulen und Kindertagesstätten durch spezifische Unterstützungsangebote gefördert und qualitativ noch weiter verbessert werden.

Nr. 26.7: Betroffenenrat im Rahmen des Pakts gegen sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen

Um die Mitwirkung und Mitbestimmung Betroffener zu ermöglichen, hat der Pakt gegen sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen ein eigenes Gremium, den ersten Landesbetroffenenrat in Deutschland, gegründet. Der Betroffenenrat berät die Landesregierung und nahm im Rahmen des Beteiligungsprozesses an allen Arbeitsgruppen des Pakts teil. Der Betroffenenrat war gemeinsam mit der Fachkommission des Pakts für die Herausgabe von ressortübergreifenden Handlungsempfehlungen für die Landesregierung bis Herbst 2024 betraut und hat diese am 9. September 2024 der Landesregierung übergeben. Darüber hinaus kann er eigene Aktionen planen und steht im Austausch mit der Unabhängigen Beauftragten für Fragen sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) und ihrem Büro in Berlin.

Nr. 27: Regelmäßige Fort- und Weiterbildungsangebote für Fachkräfte aus der Kinder- und Jugendhilfe u. a. zu den Themen Kinderschutz und Gewaltprävention durch das Sozialpädagogische Fortbildungszentrum

Im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Familie, Frauen, Kultur und Integration werden regelmäßig umfangreiche Fort- und Weiterbildungsangebote für Fachkräfte aus der Kinder- und Jugendhilfe durchgeführt:¹³

Das Sozialpädagogische Fortbildungszentrum (SPFZ) des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung hat das vorrangige Aufgabengebiet der Entwicklung und Durchführung von Fort- und Weiterbildungsangeboten für Fach- und Führungskräfte in der Sozialen Arbeit. Diese dienen der Weiterqualifizierung und Kompetenzerweiterung der einzelnen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und leisten dadurch einen wesentlichen Beitrag zur Qualitätsentwicklung der Praxis vor Ort. Inhaltlich umfassen die Angebote das gesamte Spektrum der Kinder- und Jugendhilfe von der Arbeit in Kindertagesstätten, in der Jugendarbeit, im Allgemeinen Sozialen Dienst und Hilfen zur Erziehung bis hin zur Arbeit mit Adoptiv- und Pflegekindern.

Besondere Berücksichtigung finden vulnerable Gruppen im Rahmen des Kinderschutzes, wie sehr junge Kinder, Kinder mit Beeinträchtigungen oder Kinder mit Migrationshintergrund.

Es finden jährliche Fachtagungen für insoweit erfahrene Fachkräfte nach § 8a Achten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) sowie für die rheinland-pfälzischen Kinderschutzdienste statt. Einmal jährlich findet die Landeskinderschutzkonferenz statt, die sich unterschiedlichen Schwerpunkten im Kinderschutz widmet.

Nr. 28: Förderung von Maßnahmen und Strukturen zur Stärkung der geschlechtsbewussten Pädagogik und der Jungenarbeit

Im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Familie, Frauen, Kultur und Integration werden Maßnahmen und Träger nach Maßgabe der Verwaltungsvorschrift zum Jugendförderungsgesetz (VV-JuFöG) gefördert.

Die Fachstelle Jungenarbeit Rheinland-Pfalz, die vom Ministerium gefördert wird, führt in diesem Bereich Maßnahmen durch, die auf den Abbau von Geschlechterstereotypen durch die pädagogische Praxis abzielen. Im Rahmen dieser Arbeit werden Konzepte entwickelt und Maßnahmen umgesetzt, die Fachkräfte in der Kinder- und Jugendhilfe stärken, gezielt mit jungen Männern an ihrem Rollenverständnis zu arbeiten. Beispielhaft ist das Projekt „Sozial engagierte Jungs“ zu nennen, bei dem Jungen in sozialen und karitativen Einrichtungen mithelfen und so zur Reflexion von Geschlechterrollen und Berufsfeldern angeregt werden und auch ermutigt werden, andere berufliche Wege zu

¹³ Das jährliche Fortbildungsprogramm kann abgerufen werden unter <https://tsjv.rlp.de/themen/kinder-jugend-und-familie/sozialpaedagogisches-fortbildungszentrum>.

gehen, als sie nach wie vor oftmals stereotyp zwischen Männern und Frauen aufgeteilt sind. Des Weiteren werden von der Fachstelle Jungenarbeit Fachtagungen durchgeführt, die Fachkräfte der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit in Bezug auf Jungenarbeit schulen und insbesondere auch Themen des Gewaltschutzes und der Gewaltprävention regelmäßig in den Blick nehmen. Beispielsweise werden in diesem Rahmen Interventionstechniken in der Arbeit mit Jungen und Strategien der Deeskalation von gewalttätigem Verhalten in der eigenen Arbeit entwickelt und erprobt.

Des Weiteren wird aktuell eine Fortbildungsreihe der Fachstelle gefördert, um neue Fachkräfte für die Jungenarbeit in Rheinland-Pfalz zu gewinnen; eines von vier Modulen setzt sich dezidiert mit dem Thema Aggression und Gewaltbereitschaft auseinander. Ziel ist, dass die Teilnehmenden Strategien in der Arbeit solchem Verhalten gekonnt begegnen zu können.

Nr. 29: Ausbau der Kinderschutzdienste

Die wichtigsten Akteure der Kinder- und Jugendhilfe sind die öffentlichen Träger (Jugendämter) und die freien Träger. In Rheinland-Pfalz gibt es 41 Jugendämter in zwölf kreisfreien Städten, in fünf kreisangehörigen Städten mit eigenem Jugendamt und in 24 Landkreisen. Diese Kommunen nehmen die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe als Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung wahr.¹⁴ Im Falle einer notwendigen Unterbringung von Kindern und Jugendlichen stehen in Rheinland-Pfalz rund 240 teilstationäre und stationäre Angebote der Kinder- und Jugendhilfe durch freie Träger zur Verfügung, darunter Tagesgruppen, Kinder- und Jugendheime oder Pflegefamilien.

Ein wichtiges Angebot im Rahmen des Kinderschutzes sind die Kinderschutzdienste. Mädchen und Jungen im Kindes- und Jugendalter, die von sexualisierter Gewalt oder Misshandlung bedroht oder betroffen sind, finden dort niedrigschwellig Hilfe und Unterstützung. Es werden zur Zeit Personal-kostenzuschüsse für 16 Kinderschutzdienste an 19 Standorten mit rund 31 Vollzeitäquivalenten in Rheinland-Pfalz gewährt. Kinderschutzdienste sind im Landesgesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes in § 23 Absatz 1 verankert. Die Aufgaben der Kinderschutzdienste wurden mit dem Bundes- und Landeskinder- und Jugendhilfegesetz und den dort verankerten Beratungsansprüchen nochmals gestärkt.

Grundlage für die Förderung der Kinderschutzdienste bilden die Förderkriterien für die Kinderschutzdienste vom 31. August 1990, Ziffer 3.1. Danach können für jeden Kinderschutzdienst maximal zwei Stellen bezuschusst werden. Seit 2019 beträgt die Landesförderung jährlich bis zu 26.300 Euro pro Fachkraft. Ab 2025 wird die Förderung auf 30.000 Euro pro Fachkraft erhöht. Darüber hinaus erhalten die Kinderschutzdienste jährlich bis zu 1.000 Euro für die Fortbildung ihrer Fachkräfte.

In 2024 wird ein 17. Kinderschutzdienst hinzukommen, ein weiterer Ausbau in 2025 wird angestrebt.

¹⁴ § 69 Absatz 3 SGB VIII i. V. m. § 2 Absatz 1 Landesgesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes.

Nr. 30: Fortbildungsangebote für relevante Einrichtungen im Rahmen der Umsetzung der Istanbul-Konvention durch das Projekt „Familienvielfalt“, damit auch queere Personen die bestehenden Hilfe- und Unterstützungsangebote nutzen können

Regel­ein­rich­ten­gen und Insti­tu­tionen für Familien, Kinder und Jugendliche in Rheinland-Pfalz (Kin­der­ta­ge­sein­rich­ten­gen [Kitas], Schu­len, Ge­sun­de­heits­be­reich, Arbeitswelt, Alteneinrichtungen, Migrations­ein­rich­ten­gen u. a.) sol­len im Rahmen des Projekts „Familienvielfalt“ von QueerNet Rheinland-Pfalz e.V. über LGBTIQ* Per­so­nen in­for­mie­ren und für sexuelle und geschlechtliche Vielfalt öffnen, damit auch queere Menschen die Angebote diskriminierungsfrei nutzen können.

Ein landesweiter Koordinator sowie vier regionale Koordinierende beraten dazu Einrichtungen und Fachkräfte, bieten themenspezifische, passgenaue Fortbildungen vor Ort oder als Videokonferenz an und unterstützen bei Fragen im Einzelfall.

Im Rahmen der Umsetzung der Istanbul-Konvention soll durch das Projekt gezielt auf Beratungsstellen, Fraueneinrichtungen, Interventionsstellen, Jugendämter, Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen, Gesundheitseinrichtungen, Bildungseinrichtungen, Polizei, Täterarbeitseinrichtungen und Gleichstellungsstellen zugegangen werden, um über Gewalt gegen LGBTIQ* Personen zu informieren und Kooperationen aufzubauen bzw. zu verstärken.

Die genannten Maßnahmen werden seit 2023 durch QueerNet Rheinland-Pfalz e.V. umgesetzt. Das Projekt „Familienvielfalt“ wird 2024 mit Landesmitteln des Ministeriums für Familie, Frauen, Kultur und Integration in Höhe von 257.000 Euro gefördert, von denen auch Maßnahmen zur Umsetzung der Istanbul-Konvention finanziert werden.

Nr. 31: Fachberatungsstelle für von Gewalt betroffene queere Personen und ihre Angehörigen in Rheinland-Pfalz und Zugänglichmachen von anderen Hilfe- und Unterstützungs­einrichtungen

Ein Befund der Analyse zur Umsetzung der Istanbul-Konvention in Rheinland-Pfalz ist, dass LGBTIQ* Per­so­nen von 34,4 % (rund einem Drittel) der befragten Einrichtungen nicht als Zielgruppe betrachtet werden. Von den Institutionen des Hilfe- und Unterstützungssystems, die LGBTIQ* Per­so­nen als Zielgruppe ihres Angebotes sehen, gaben mehr als die Hälfte an, diese Gruppe eher schlecht oder sehr schlecht zu erreichen. Die Landesregierung fördert seit 2022 die Fachberatungsstelle Quint* für von Gewalt betroffene queere Personen und deren Angehörige in Trägerschaft des pro familia Landesverbandes Rheinland-Pfalz e.V., die spezifische Beratung und Unterstützung für die betroffenen Per­so­nen in Form von psychosozialer und therapeutischer Beratung anbietet. Dazu wurden Räumlichkeiten geschaffen und fachkompetentes Personal eingesetzt. Im Rahmen der Umsetzung der Istanbul-Konvention kooperiert die Fachberatungsstelle mit anderen Beratungsstellen, Fraueneinrichtungen und Interventionsstellen und informiert landesweit über das Angebot. Die Beratungsstelle hat im Mai

2023 ihre Arbeit aufgenommen und wurde 2024 mit Landesmitteln des Ministeriums für Familie, Frauen, Kultur und Integration in Höhe von 120.000 Euro gefördert, von denen auch die Maßnahmen zur Umsetzung der Istanbul-Konvention finanziert werden.

Quint* führt im Rahmen des Projektes Fachtage zum Thema „Gewalt gegen queere Menschen“ durch und hat Informationsmaterial in gedruckter Form und für Online-Medien erstellt, um die Öffentlichkeit über ihre Rechte und über Hilfen zu informieren. Die Beratung ist auf verschiedenen Wegen verfügbar: vor Ort, per Telefon, per E-Mail und online per Videochat – auch außerhalb der offiziellen Beratungszeiten.

4.5 Ministerium für Bildung

Nr. 1: Ergänzung der Struktur des Kita-Servers um den Themenbereich Schutz vor Gewalt

Der Kita-Server für Rheinland-Pfalz¹⁵ des Ministeriums für Bildung ist eine zentrale Informationsplattform für das rheinland-pfälzische Kita-System mit Informationen für die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, Kita-Träger, Fachberatung, Kita-Leitungen, Kita-Teams sowie für Eltern und die Tagespflege. Neben grundsätzlichen Informationen beispielsweise zu rechtlichen Grundlagen, sogenannten Key Facts zu Kitas, einzelnen Bildungs- und Erziehungsthemen sowie Aus- und Fortbildung werden über „Aktuelle Nachrichten“ fortlaufend Informationen flächendeckend zugänglich gemacht. Der regelmäßig erscheinende Newsletter ermöglicht zudem den Überblick über aktuelle Meldungen.

Der Kita-Server wird um einen neuen Themenbereich „Schutz vor Gewalt“ ergänzt. Ziel ist es, für Kitas einen niedrigschwelligen Zugang zu vorhandenen Materialien und Unterstützungsangeboten in übersichtlicher Form zu schaffen. Dazu gehören Informationen über Kinderrechte, Hinweise zum rechtlichen Auftrag, zu den Bildungs- und Erziehungsempfehlungen, den Empfehlungen zur Qualität der Erziehung, Bildung und Betreuung in Kindertagesstätten in Rheinland-Pfalz ebenso wie Präventionskonzepte und -angebote. Geprüft wird auch, auf welche kindgerechten Materialien verwiesen werden kann.

Inhaltlich soll die Entwicklung des Themenbereiches auch folgende Aspekte im Blick haben: Selbstwirksamkeitsstärkung, Vielfalt, Diskriminierungsschutz, Aufhebung geschlechtsspezifischer Rollenstereotypen, geschlechtsbezogene und sexualisierte Gewalt, häusliche Gewalt.

¹⁵ <https://kita.rlp.de/>

Nr. 2: Regelmäßige Weitergabe von Informationen zu den Angeboten und Materialien zum Schutz vor Gewalt des Hilfesystems für Kitas

Für den Kita-Bereich gilt es, das umfangreiche Wissen und die vielfältigen Angebote zur Gewaltprävention und Beratung – u. a. den Mitgliedern der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege – leicht zugänglich zu machen. Der Hinweis auf aktuelle Fortbildungsangebote, Veranstaltungen oder Materialien (u. a.) soll regelmäßig in geeigneter Form, angepasst an die Zielgruppe und das Thema der Information, in das Kita-System eingespeist werden. Das Kontaktformular des Kita-Servers Rheinland-Pfalz des Ministeriums für Bildung ist hierzu für die Anbieter ein leicht zugänglicher Weg.

Nr. 3: Überprüfung der flächendeckenden Entwicklung von Schutzkonzepten in Kitas und Förderung der Weiterentwicklung

Kitas müssen Schutzkonzepte entwickeln, anwenden und regelmäßig überprüfen (§ 45 Absatz 2 Ziffer 4 SGB VIII). Dazu gehören u. a. folgende Aspekte: Formen von Kindeswohlgefährdung, Analyse von Risikosituationen, strafrechtliche Formen von Gewalt, Leitlinien für die Kommunikation und den Umgang mit Kindern, Partizipation, Grundsätze der Demokratie, Sensibilität für die Rechte von Kindern, sexualpädagogisches Konzept, Beschwerdemanagement, Verfahren bei Kindeswohlgefährdung, Kinderschutzaufgaben, Netzwerk/Kooperation/Hilfsangebote oder die Qualitätssicherung.

Die Betriebserlaubnisbehörde (das Landesjugendamt des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung) überarbeitet die „Beispielhafte Gliederung Schutzkonzept in Kindertageseinrichtungen“ mit dem Ziel der Benennung auch des Themas geschlechtsbezogener und häuslicher Gewalt und stellt diese den Fachberatungen erneut zur Verfügung.

Die Beratung im Hinblick auf Prävention und Intervention zum Schutz vor Gewalt und zur Sicherung des Kindeswohls und der Kinderrechte erfolgt durch die Betriebserlaubnisbehörde.

Vonseiten des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung erfolgt auch die Unterstützung zur Entwicklung und Weiterentwicklung der Schutzkonzepte. Dies geschieht im Rahmen der Einrichtungsbesuche, in den Kursen für Leitungs- und Basisqualifikationen, bei regionalen Leitungstreffen und auf Anfrage. Das Thema Schutzkonzepte wird auch regelmäßig bei den Kita-Fachberatungstagungen aufgerufen.

Über das Monitoring zum Landesgesetz über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege erhält das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung aktuell einen Überblick über die flächendeckende Entwicklung von Schutzkonzepten und fordert ggf. Informationen nach.

Unter dem Themenbereich „Schutz vor Gewalt“, der dem Kita-Server hinzugefügt werden soll, werden für die Erzieherinnen und Erzieher auch Materialien und Hinweise mit dem Bezug zu Schutzkonzepten aufgenommen.

Ziel des Ministeriums für Bildung ist es, dass alle Kitas über ein jeweiliges Schutzkonzept verfügen und dass Impulse gesetzt werden, dieses immer wieder weiterzuentwickeln.

Bei der Begleitung der (Weiter-)Entwicklung der Schutzkonzepte sollen überdies die Ergebnisse des Pakts gegen sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen berücksichtigt werden.

Nr. 4: Regelmäßige Fortbildungen zur Kinderrechte basierten Arbeit und zum Schutz vor Gewalt für Kitas

Das Ministerium für Bildung, die kommunalen Spitzenverbände, die LIGA der Freien Wohlfahrtspflege, der Beauftragte der Evangelischen Kirchen im Land Rheinland-Pfalz und der Leiter des Katholischen Büros Mainz haben eine Rahmenvereinbarung zur Gestaltung von Leitungsqualifizierungen im Sinne der Fachkräftevereinbarung für Tageseinrichtungen für Kinder in Rheinland-Pfalz abgestimmt und unterschrieben. Als Inhalte der Qualifizierungsmaßnahmen für Leitungskräfte sind u. a. dezidiert benannt: die Wahrnehmung des Schutzauftrages im Zusammenhang mit Kindeswohlgefährdungen und das Schutzkonzept für die Kita sowie eine Kinderrechte basierte Arbeit und Beschwerdeverfahren wie auch die Bildungs- und Erziehungsempfehlungen für Rheinland-Pfalz sowie die Qualitätsempfehlungen. Zu dem Ziel der Qualifizierung von Leitungskräften gehört es auch, die Arbeit in und mit Netzwerken weiterzuentwickeln.

Mit der neuen Rahmenvereinbarung zur Gestaltung von pädagogischen Basisqualifizierungen im Sinne der Fachkräftevereinbarung für Tageseinrichtungen für Kinder in Rheinland-Pfalz wurde als Inhalt u. a. der Schutz vor jeder Form von Gewalt verbindlich.

Diese neuen Rahmenvereinbarungen mit den Aussagen zum Kinderschutz werden im System Kita und durch das Ministerium für Bildung kommuniziert.

Für Leitungskräfte der Kitas ist das Thema Kinderschutz fester Bestandteil der Leitungsqualifizierung (sexualisierte, körperliche und seelische Gewalt).

Darüber hinaus sieht das Veranstaltungsprogramm des SPFZ regelmäßig Veranstaltungen zu den Themen der Kindeswohlgefährdung und des Kinderschutzes vor, z. B.

- zum Thema Trauma,
- zum Thema digitale Gewalt,
- zum Thema Gewaltprävention.

Zusätzlich wird das SPFZ für den Kita-Bereich ein Basismodul Kinderschutz entwickeln.

Bei einer der nächsten Jahrestagungen für Kita-Sozialarbeit wird auch der Themenkomplex Kindeswohlgefährdung in das Programm aufgenommen.

Nr. 5: Für Kinderrechte weiter sensibilisieren und die Beschwerdekultur für Kinder stärken

Grundlegend für die Umsetzung der Kinderrechte sind die in § 1 und § 3 des Landesgesetzes über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaG) formulierten Ziele und Grundsätze für die Förderung in rheinland-pfälzischen Kindertageseinrichtungen: „Kindertagesbetreuung soll allen Kindern gleiche Entwicklungs- und Bildungschancen bieten, unabhängig von ihrem Geschlecht, ihrer ethnischen Herkunft, Nationalität, weltanschaulichen und religiösen Zugehörigkeit, einer Behinderung, der sozialen und ökonomischen Situation ihrer Familie und ihren individuellen Fähigkeiten [...]“ (§ 1 Absatz 2 KiTaG). „Die Meinung und der Wille des Kindes sind bei der Gestaltung des Alltags in den Tageseinrichtungen zu berücksichtigen und die Kinder alters- und entwicklungsgemäß zu beteiligen. Zum Wohl des Kindes und zur Sicherung seiner Rechte sollen in den Tageseinrichtungen geeignete Verfahren der Beteiligung und die Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten Anwendung finden.“ (§ 3 Absatz 2 KiTaG).

Zur Umsetzung sind die Kitas in Rheinland-Pfalz verpflichtet. Dazu gehört es, dass über Rechte und Pflichten aufgeklärt wird und Regeln gemeinsam entwickelt und kommuniziert werden. Für die Schutzkonzepte der Kitas tragen diese Leitlinien und Schritte auch zur Sensibilität für Kinderrechte, Partizipation, Wertvorstellungen, Grundsätze von Nähe und Distanz und Umgang mit Beschwerden bei.

Im Zuge der Umsetzung des Kita-Beirates und der Möglichkeit, dass eine Fachkraft für die Kinderperspektive die Sicht der Kinder einbringt, erfolgt regelmäßig die Thematisierung von Kinderrechten, auch mit dem Blick, die Beschwerdekultur der Kita zu stärken und damit Kindern niedrigschwellig Wege zu zeigen, wie sie eine Störung ihres Wohlbefindens und Fragen klären und sich Hilfe holen können. Wichtige Voraussetzung für die Wahrung der Kinderrechte ist, dass Kinder ausdrucks- und sprechfähig sind, ihre Beschwerdemöglichkeiten kennen, vertraute Ansprechpersonen haben, die die Signale und Sprache der Kinder verstehen und entsprechend reagieren können. Diese Haltung und Handlungskompetenz wird u. a. über die Fortbildungsangebote des SPFZ gestärkt.

Nr. 6: Kita-Sozialarbeit stärken

Mit der Einführung eines Sozialraumbudgets (§ 25 Absatz 5 KiTaG), das dem Leitbild des sozialen Ausgleiches folgt, schuf das Land Rheinland-Pfalz für alle Jugendämter die Voraussetzung für die Einführung von Kita-Sozialarbeit in Kitas, die einen sozialräumlichen Bedarf aufweisen. Das Landesbudget startete mit dem neuen KiTaG am 1. Juli 2021 mit 50 Millionen Euro und einer jährlichen Dynamisierung des Budgets von 2,5 %. Damit wurde mit Blick auf Angebote wie Kita-Sozialarbeit das Budget gegenüber der Personalisierung nach altem Kita-Gesetz um 22,2 Millionen Euro erweitert.

Inzwischen gibt es rund 230 vom Land geförderte Vollzeitäquivalente Kita-Sozialarbeit. Je nach Konzeption des jeweiligen Jugendamtes und der konzeptionellen Einbettung in die Arbeit der Kitas bietet Kita-Sozialarbeit niedrigschwellige Beratung und Unterstützung für die Eltern und Familien an, schafft Zugänge für Eltern und Familien zu Ämtern und Behörden, hilft auch bei Anträgen, die der Förderung der Kinder dienen, initiiert niedrigschwellige Angebote und unterstützt die Vernetzung unter Eltern und im und mit dem Sozialraum. Die Unterstützung der Teams im Rahmen der Konzeption für Kita-Sozialarbeit bei Themen wie Prävention, Partizipation, Beschwerdemanagement, Kompetenztraining, Krisenintervention und Konfliktlösung wird als hilfreich erlebt.

Der Ausbau von Kita-Sozialarbeit ist im Rahmen des vom Land geförderten Sozialraumbudgets auf der Grundlage der Jugendamtskonzeptionen weiter möglich. Das SPFZ begleitet in Kooperation mit dem Ministerium für Bildung die Arbeit u. a. durch eine Jahresfachtagung und in Zukunft auch durch ein Angebot für die Koordinatorinnen und Koordinatoren für Kita-Sozialarbeit/Sozialraumbudget.

Nr. 7: Weitere Implementierung des Themas geschlechtsbezogene und häusliche Gewalt in das Curriculum der Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern

Die Themen Kinderschutz, Kinderrechte, Partizipation und Selbstwirksamkeit sind feste Elemente in der Ausbildung der Erzieherinnen und Erzieher. Im Modul Erziehungs- und Bildungsprozesse in der Kinder- und Jugendarbeit und in den Hilfen zur Erziehung werden beispielsweise explizit die Themen Gewalt und Missbrauch aufgegriffen.

Bei der in den Jahren 2022 und 2023 erfolgten Überarbeitung des Lehrplans für die Fachschule Sozialwesen wird explizit auch die mögliche Kindeswohlgefährdung durch häusliche Gewalt benannt. Im Rahmenlehrplan für die Schule für Sozialpädagogik (Kultusministerkonferenz-Beschluss vom 18. Juni 2020), auf dessen Grundlage der rheinland-pfälzische Lehrplan für die Fachschule Sozialwesen, Fachrichtung Sozialpädagogik, aktuell überarbeitet wurde, ist die Prävention eine wichtige Querschnittsaufgabe. In allen Aufgabengebieten sind die Erzieherinnen und Erzieher dem Kindeswohl verpflichtet und daher ist die Erkennung von Verdachtsmomenten einer möglichen Kindeswohlgefährdung Bestandteil der Ausbildung. Die im Lehrplan ausgewiesenen Themen in den einzelnen beruflichen Handlungsfeldern sind für die Fachschulen verbindlich. Der rheinland-pfälzische Lehrplan erfüllt damit die in der Istanbul-Konvention getroffenen Vereinbarungen hinsichtlich der Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern (insbesondere Artikel 15 und 20 Absatz 2 der Konvention).

Nr. 8: Bedarfsorientierte Weiterentwicklung der Informationen auf dem Bildungsserver u. a. zu geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt, zu Projekten und landeseigenen Programmen, Veranstaltungen, Beratungsmöglichkeiten sowie zu Hilfe- und Unterstützungssystemen für Lehrkräfte, Eltern und Schülerinnen und Schüler. Weitergabe von angepasstem alters- und entwicklungsangemessenem Material an Schulen zu den Themen geschlechtsbezogene und sexualisierte Gewalt und anderen Formen der Gewalt sowie zu Präventionsangeboten

Die Umsetzung der Istanbul-Konvention findet sich bereits in den Lehrplänen wieder. So ist die geschlechtssensible Erziehung als Querschnittsthema unabhängig vom jeweiligen Fach ein Auftrag für alle Lehrplankommissionen. Auch bei den Lehr- und Lernmitteln regelt eine Verwaltungsvorschrift, dass sie das Ziel der Gleichstellung von Frauen und Männern und die diskriminierungsfreie Darstellung der Vielfalt der Gesellschaft gewährleisten müssen, um in Rheinland-Pfalz genehmigt zu werden.

Im Rahmen des Ausbaus der Unterstützungsmaßnahmen für Schulen zur Entwicklung von Schutzkonzepten gegen sexualisierte und andere Gewalt werden den Schulen Informationen zum Thema geschlechtsbezogene und sexualisierte Gewalt, zu Präventionsangeboten und zu Informationen über das Hilfe- und Unterstützungssystem in Rheinland-Pfalz zur Verfügung gestellt werden.

Informationen zu geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt, zu Projekten und landeseigenen Programmen, Veranstaltungen, Beratungsmöglichkeiten sowie zu Hilfe- und Unterstützungssystemen können Lehrkräfte, Eltern und Schülerinnen und Schüler zukünftig auf dem Bildungsserver¹⁶ des Ministeriums für Bildung erhalten und über Links Informationen zu Angeboten des Hilfe- und Unterstützungssystems recherchieren. Die Informationen können die Lehrkräfte dann u. a. für die Behandlung der Themen im Unterricht verwenden. Es werden zukünftig auch Angebote für von Gewalt betroffene Mädchen und Frauen aus dem Bereich des Ministeriums für Familie, Frauen, Kultur und Integration eingebunden, Informationen zum Pakt gegen sexualisierte Gewalt hinterlegt und Kontaktdaten von Jugendämtern und von spezialisierten Fachstellen mit aufgenommen bzw. verlinkt.

¹⁶ <https://bildung-rp.de/>

Nr. 9: Sensibilisierung sowie Entwicklung von Handlungsmöglichkeiten zur Prävention und Interaktion bei Formen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit in der Ausbildung von Lehrkräften

Zum Wintersemester 2023/2024 wurden die Themen Demokratiebildung sowie Prävention und Interaktion bei Formen von gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit im Studium aller Lehrämter curricular verankert und gestärkt, sodass in Rheinland-Pfalz alle angehenden Lehrkräfte fachwissenschaftliche und berufspraktische Kompetenzen erwerben, um beispielsweise Gewalt in unterschiedlichen Ausprägungen, Diskriminierung oder Rassismus vorzubeugen, zu erkennen und adäquat in der Schule zu begegnen. Dieser breite Präventionsansatz schließt den Aspekt der Gewalt gegen Mädchen und Frauen ausdrücklich mit ein.

So setzen sich alle Lehramtsstudierenden im Studium der Bildungswissenschaften u. a. verpflichtend mit Themen wie Gewalt in digitalen Szenarien auseinander und entwickeln Kompetenzen in der Prävention und Intervention beim Umgang mit Rassismus und gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit in Schulen. Weiterhin beschäftigen sich alle Lehramtsstudierenden mit unterschiedlichen Dimensionen von Differenz als anthropologischer Grundgegebenheit und setzen sich mit der Bedeutung von Schule als zentralem Ort von Demokratiebildung auseinander.

Die im Lehramtsstudium begonnene Sensibilisierung wird im anschließenden Vorbereitungsdienst fortgeführt, in dem alle Anwärterinnen und Anwärter Wissen und Kompetenzen erwerben, welche sie befähigen, in ihrer Schularart adäquat Themen wie Gewalt, Diskriminierung und Rassismus in der Schule professionell zu begegnen und im Rahmen der Demokratiebildung vorzubeugen.

Mit Blick auf die erfolgte Stärkung der Themen Demokratiebildung und Gewaltprävention im Lehramtsstudium sollen diese Themenbereiche noch stärker in der curricularen Struktur der Lehrkräfteausbildung verankert werden, welche die Inhalte und die zu erwerbenden Kompetenzen für den Vorbereitungsdienst fest schreibt. So sollen alle Anwärterinnen und Anwärter verstärkt Kompetenzen erwerben, gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit, Rassismus und Diskriminierung in der Schule entgegenzutreten und zu intervenieren. In diesem Sinne sollen alle angehenden Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst ihr Rollenverständnis auf der Basis eines menschenrechtsbasierten Demokratieverständnisses und eines wertebewussten Handelns kontinuierlich weiterentwickeln. Dies schließt beispielsweise auch eine zunehmende Sensibilisierung bezüglich gendersensibler Kommunikation und sozialer Benachteiligungen mit ein. Ferner erwerben angehende Lehrkräfte im Studium und im Vorbereitungsdienst Kompetenzen, sexualisierter Gewalt und anderen Gewaltformen in der Schule vorzubeugen, diese frühzeitig zu erkennen und adäquat damit umzugehen. Dieser breite Präventionsansatz schließt auch Sexismus und sexuelle Gewalt mit ein.

Gleichwohl wird der Erwerb von Kompetenzen zur Prävention und Intervention hinsichtlich sexueller Gewalt als eines der Querschnittsthemen implementiert werden, die im Vorbereitungsdienst zu berücksichtigen sind.

Nr. 10: Regelmäßige Fortbildungsangebote zu unterschiedlichen Themen aus dem Bereich Gewaltprävention für den Bereich Schule

Lehrkräfte werden fortlaufend und regelmäßig über Fortbildungsangebote zu unterschiedlichen Themen aus dem Bereich Gewaltprävention informiert. An diesen Angeboten können auch außerschulische Fachkräfte, insbesondere aus dem Bereich der Schulsozialarbeit, teilnehmen.

Seit 2012 wird etwa die Fortbildung „Sexualisierte Gewalt – ein Thema für die Schule“ – wozu auch die digitale Gewalt gehört – in Kooperation mit der Landesarbeitsgemeinschaft der Frauennotrufe Rheinland-Pfalz angeboten. Diese Fortbildung soll dazu beitragen, dass Lehrkräfte, Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter und alle, die im schulischen Alltag mit Schülerinnen und Schülern zu tun haben, sich mit dem Thema „sexualisierte Gewalt – sexuelle Grenzverletzungen“ im geschützten Rahmen auseinandersetzen können und mehr Sicherheit dazu gewinnen.

Es finden für Schulpsychologinnen und Schulpsychologen zum Thema sexualisierte Gewalt, in Zusammenarbeit mit Referentinnen der LAG der autonomen Frauennotrufe in Rheinland-Pfalz, regelmäßig zwei Fortbildungstage statt.

Die regelmäßig stattfindende Fachtagung zu schulischen Beratungsangeboten bietet Schulen eine Übersicht über die Beratungslandschaft in Rheinland-Pfalz.

Nr. 11: Ausbau der Unterstützung von Schulen bei der Schutzkonzeptentwicklung

Alle Schulen in Rheinland-Pfalz haben bereits jetzt schon verpflichtende schuleigene Krisenteams zum Umgang mit Krisensituationen zu bilden und schulische Präventions- und Interventionsmaßnahmen verbindlich umzusetzen.

Die Abteilung Schulpsychologie des Pädagogischen Landesinstituts bietet an ihren 14 regionalen Standorten bereits seit Jahren ein mehrschrittiges Verfahren zur Begleitung von Schulen bei der Entwicklung von Schutzkonzepten gegen sexualisierte und andere Gewalt an. Schulen können dabei individuell an ihre bereits existierenden Strukturen und Bausteine anknüpfen, diese ergänzen und weiterentwickeln, um individualisierte Schutzkonzepte zu erstellen. Die Angebote und Strukturen des Ministeriums für Bildung gegen sexualisierte Gewalt für Schulen in Rheinland-Pfalz werden darüber hinaus konsequent und stetig weiterentwickelt und ausgebaut.

Mit Beschluss des Landtags vom 8. November 2023 wurde festgelegt, dass bis Ende 2024 die rechtliche Grundlage dafür zu schaffen ist, dass alle Schulen spätestens im Schuljahr 2028/2029 ein Schutzkonzept gegen sexualisierte und andere Gewalt in der Schule zu erstellen haben. Das Ministerium für Bildung wird in den Schulordnungen entsprechende Regelungen aufnehmen.

Am 17. März 2023 wurde zudem der Leitfaden der Kultusministerkonferenz „Kinderschutz in der Schule – Leitfaden zur Entwicklung und praktischen Umsetzung von Schutzkonzepten und Maßnahmen gegen sexuelle Gewalt an Schulen“ veröffentlicht. Anknüpfend an diesen Leitfaden wird für Rheinland-Pfalz eine eigene Handreichung zur Intervention bei sexualisierter Gewalt an Schulen erstellt. Diese wird die Schulen bei der Entwicklung von eigenen Schutzkonzepten zusätzlich unterstützen.

Die Ergebnisse des Pakts gegen sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche sollen bei der Weiter-(Entwicklung) der Schutzkonzepte berücksichtigt werden.

Nr. 12: Förderung der Prävention sexualisierter Gewalt sowie der Vernetzung der schulischen und außerschulischen Fachkräfte durch die Initiative „Trau dich!“

Nach der erfolgreichen Landestour in den Jahren 2018 bis 2020 wurde in Rheinland-Pfalz die Initiative „Trau dich!“ in Kooperation zwischen dem Ministerium für Bildung und dem Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration verstetigt. „Trau dich!“ hat das Ziel, das Selbstbewusstsein und die Sprachfähigkeit von Mädchen und Jungen zu stärken und sie zu ermutigen, sich jemandem anzuvertrauen und Hilfe in Anspruch zu nehmen, wenn sie Grenzüberschreitungen erfahren. Durch die gemeinsame Umsetzung mit den Akteurinnen und Akteuren vor Ort wird das Beratungs- und Hilfesystem stärker bekanntgemacht. Eltern werden unterstützt und Fachkräfte fortgebildet, die richtige Sprache für das Thema sexuelle Gewalt im Gespräch mit den Kindern zu finden, Hinweise zu erkennen und im Verdachtsfall adäquat reagieren zu können. Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 5 und 6 werden dabei durch interaktive Theateraufführungen über sexualisierte Gewalt, Grenzverletzungen und Missbrauch aufgeklärt und Erwachsene durch Fortbildungen und Informationsabende sensibilisiert und in ihrer Handlungsfähigkeit gestärkt. Entsprechend werden jährlich regionale Veranstaltungen durchgeführt. Obligatorische Akteurinnen und Akteure bei der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Initiative sind die Jugendämter, die Schulpsychologie und Fachberatungsstellen vor Ort. Diese Kooperation umfasst eine systemübergreifende Zusammenarbeit, um die Effektivität und Nachhaltigkeit der Initiative für alle Teilnehmenden zu gewährleisten.

Nr. 13: Zusammenarbeit und Vernetzung im Schulbereich zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt weiter fördern

Im Frühjahr 2017 wurde ein schulpsychologisches Fachteam „Sexualisierte Gewalt in der Schule“ beim Pädagogischen Landesinstitut eingerichtet, bei dem für Schulpsychologinnen und Schulpsychologen regelmäßig zwei Fortbildungstage zum Thema sexualisierte Gewalt stattfinden. Ein wesentliches Ziel dieser Veranstaltung besteht darin, die Bearbeitung des Themas sexualisierte Gewalt mit schulinternen Strukturen wie dem schulinternen Krisenteam zu vernetzen, um im Bereich schulischer Prävention Synergien zu nutzen. Im Nachklang zu diesen Fortbildungen wurde im Sommer 2019 eine landesweite Arbeitsgemeinschaft aus Schulpsychologinnen und Schulpsychologen ins Leben gerufen, um Schulen in der Entwicklung von Schutzkonzepten zu begleiten.

Seit 2018 tagt unter der Leitung des Ministeriums für Bildung jährlich ein landesweiter Runder Tisch zur Koordinierung der Maßnahmen zur Prävention sexualisierter Gewalt in der Schule mit Vertreterinnen und Vertretern u. a. der Kommunen, der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, der Polizei, von Fachverbänden (z. B. LIGA der freien Wohlfahrtspflege Rheinland-Pfalz, LAG der autonomen Frauennotrufe in Rheinland-Pfalz), Fachstellen und Kirchen (u. a. Bistum Speyer).

Nr. 14: Umsetzung der Richtlinien zur Sexualerziehung als Grundlage für geschlechter-sensible sexuelle Bildung in der Schule

Sexualerziehung gehört gemäß § 1 Absatz 3 des Schulgesetzes verpflichtend zum Auftrag von Schulen. Die Richtlinien zur Sexualerziehung des Ministeriums für Bildung konkretisieren die Vorgaben. Ziel ist, Schülerinnen und Schüler zu einem verantwortungsvollen und selbstbestimmten Umgang mit Sexualität zu befähigen. Durch eine Auseinandersetzung mit Geschlechterrollenerwartungen trägt Sexualerziehung dazu bei, (geschlechts-)typische Verhaltensmuster zu erkennen und selbstständig zu reflektieren. Sexualerziehung leistet einen wichtigen Beitrag dazu, Selbstbestimmung und Lebenskompetenz bei jungen Menschen zu entwickeln, und kann somit der Gefahr körperlicher und seelischer Schädigung entgegenwirken.

Die Schulleitung benennt Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für Prävention und Intervention hinsichtlich sexualisierter Gewalt. Unabhängig davon ist es ausdrücklich Pflicht aller Lehrkräfte, in Situationen einzuschreiten und (sexual-)pädagogisch zu handeln, in denen eine abwertende sexistische Äußerung gemacht wird oder es zu grenzüberschreitenden Handlungen kommt.

Nr. 15: Sexualerziehung in der Schule als Grundlage für selbstbestimmte Sexualität und Prävention vor sexualisierter Gewalt – Projekt LIEBESLEBEN

2024 startet die Umsetzung von „LIEBESLEBEN – Das Mitmach-Projekt (LLMP)“ in Rheinland-Pfalz – einem interaktiven Angebot der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) in Kooperation mit dem Verband der Privaten Krankenversicherung e.V. (PKV) und dem Ministerium für Bildung sowie dem Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit Rheinland-Pfalz. Im Mittelpunkt steht ein umfangreicher kostenloser Materialkoffer, der nach einer Fortbildung der Lehrkräfte durch eigens geschulte sexualpädagogische Fachkräfte von den Schulen im Rahmen eines schuleigenen Konzepts nach festgelegten Qualitätskriterien eingesetzt werden kann. Schülerinnen und Schüler setzen sich interaktiv mit Themen der sexuellen Selbstbestimmung, der Beziehungsgestaltung, des eigenen Rollenverständnisses und des bewussten und verantwortungsvollen Umgangs mit der eigenen Sexualität auseinander.

Lehrkräfte werden intensiv qualifiziert und sensibilisiert und lernen, mit den Schülerinnen und Schülern über das Thema Sexualität ins Gespräch zu gehen und auch im Gespräch zu bleiben. Sie kooperieren mit sexualpädagogischen Beratungsstellen, die ergänzend in den Unterricht eingebunden werden können. Im Jahr 2024 sind derzeit vier Fortbildungen terminiert.

Nr. 16: Schulgesundheitsfachkräfte an Grundschulen in Rheinland-Pfalz

Schulgesundheitsfachkräfte (SGF) tragen dazu bei, ein niedrigschwelliges und aufsuchendes System der kinderorientierten Gesundheitsförderung und Gesundheitsversorgung im Lebensraum Schule zu etablieren. In Rheinland-Pfalz sind seit 2022 im Rahmen eines vom Ministerium für Bildung geförderten Modellprojekts derzeit 26 Schulgesundheitsfachkräfte an 26 Grundschulen tätig.

Sie sind u. a. Ansprech- und Vertrauenspersonen für die Schülerinnen und Schüler und können frühzeitig psychische Auffälligkeiten und Probleme erkennen und als Lotsen in multiprofessionellen lokalen Netzwerken mit der Jugendhilfe, dem öffentlichen Gesundheitsdienst sowie Ärztinnen und Ärzten und Therapeutinnen und Therapeuten unter enger Einbindung der Sorgeberechtigten notwendige Maßnahmen anstoßen bzw. initiieren. Gleichzeitig fördern sie die Gesundheitskompetenz der Schülerinnen und Schüler.

Im Lehrplan der Weiterbildung zur Schulgesundheitsfachkraft sind die Themenbereiche Kindeswohlgefährdung, Trauma, Kinderschutz und Kinderrechte fest integriert.

Nr. 17: Ausweitung der Schulsozialarbeit an Grundschulen und weiterführenden Schulen

Fachkräfte der Schulsozialarbeit nehmen im Rahmen der multiprofessionellen Teams im schulischen Alltag eine Schlüsselrolle als Vertrauenspersonen ein und stellen eine zentrale Schnittstelle zu weiteren Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe dar. Das Ministerium für Bildung fördert die in der gesetzlichen Zuständigkeit der Träger der öffentlichen Jugendhilfe verantwortete Schulsozialarbeit an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen im Rahmen unterschiedlicher Landesprogramme. Seit dem 1. Juni 2023 stellt das Ministerium für Bildung den Jugendämtern weitere Landesmittel für 49 zusätzliche Stellen Schulsozialarbeit an Grundschulen in herausfordernder Lage zur Verfügung, wovon insgesamt bis zu 98 Grundschulstandorte profitieren können. Im Bereich der berufsbildenden Schulen wurde mit Datum vom 1. Januar 2024 die 3. Ausbaustufe des neuen Förderprogramms „Schulsozialarbeit im Berufsvorbereitungsjahr“ abgeschlossen. Damit konnte seit 2022 die sozialpädagogische Betreuung durch die Förderung von zusätzlich 21 Vollzeitäquivalenten an 32 berufsbildenden Schulen gestärkt werden.

Die Thematik der (sexualisierten) Gewalt und der Prävention wird im Rahmen der Ausbildung (Studium) in den Bereichen der rechtlichen Grundlagen sowie der Gesundheitssicherung thematisiert. Den Fachkräften der Schulsozialarbeit stehen außerdem unterstützend verschiedene Fortbildungsangebote der Schulpsychologie Rheinland-Pfalz, der Landeszentrale für Gesundheitsförderung und der Universitätsmedizin Mainz zur Verfügung, z. B. „Wahrnehmen – Erkennen – Handeln“, eine Fortbildungsreihe in drei Modulen, die in spezifische Störungsbilder einführt sowie Gesprächsführungskompetenzen und Achtsamkeit entwickelt.

Darüber hinaus stellt auch das Sozialpädagogische Fortbildungszentrum (SPFZ) im Rahmen seiner Jahresprogramme entsprechende Fort- und Weiterbildungsangebote zur Verfügung, unterstützt auf Anfrage auch bei der Entwicklung passgenauer Angebote und vermittelt hierfür geeignete Fortbilderinnen und Fortbildner.

Nr. 18: Regelmäßige Fortbildungsangebote zur Prävention von Gewalt im Netz

Das Pädagogische Landesinstitut (PL) bietet regelmäßig Fortbildungen für Lehrkräfte zur Prävention von Gewalt im Netz an. So finden beispielsweise seit 2023 Fortbildungen zum rechtlichen Handwerkszeug für Lehrkräfte im digitalen Raum statt, in denen u. a. „Cybermobbing“ und „Cybergrooming“ thematisiert werden. Anhand von Fallbeispielen und konkreten Handlungsempfehlungen werden die Teilnehmenden im Rahmen der Fortbildungen in der Prävention von sexualisierter Gewalt und anderen Gewaltformen im Netz geschult.

4.6 Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit

Nr. 1: Sensibilisieren der Hochschulen für das Thema (sexualisierte) Gewalt

Das rheinland-pfälzische Hochschulgesetz (HochSchG) gibt für die Hochschulen den Rahmen vor, wie diese in eigener Verantwortung mit dem Thema der sexuellen Belästigung umgehen. Im Zusammenhang mit der Erarbeitung des Aktionsplans hat das Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit die Leitungen der Hochschulen dafür sensibilisiert, sich verstärkt für die Verhütung und Bekämpfung von sexualisierter Gewalt einzusetzen und den Ausbau der Prävention, die Unterstützung und den Schutz der Betroffenen aller Geschlechter im Sinne der Istanbul-Konvention voranzutreiben.

Nr. 2: Verstärkung der rechtlichen Rahmenbedingungen zur Verhütung und Bekämpfung von sexualisierter Gewalt im Sinne der Istanbul-Konvention in der Hochschulgesetznovelle

Die Hochschulgesetznovelle wird derzeit erarbeitet und tritt voraussichtlich 2025 in Kraft. Im Zuge der Erarbeitung des Gesetzentwurfs wird auch der Aspekt des Schutzes vor Gewalt berücksichtigt. Die Beschlussfassung obliegt dem Landtag.

Nr. 3: Informationen über Hilfe- und Unterstützungsangebote für gewaltbetroffene Frauen in die Wartebereiche der Praxen, Kliniken und Gesundheitsämter bringen

Um von Gewalt betroffene Frauen in Praxen und Krankenhäusern über Hilfe- und Unterstützungsangebote der Frauenunterstützungseinrichtungen zu informieren, wird das Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit entsprechende Informationsmaterialien des Ministeriums für Familie, Frauen Kultur und Integration über seine Netzwerke verteilen. Die Informationsmaterialien sollen in den Wartebereichen der Praxen, Krankenhäuser und Gesundheitsämter ausgelegt werden.

Nr. 4: Weiterführung des Austauschs mit der Landesärztekammer zur Istanbul-Konvention und Prüfung des Bedarfs der Anpassung der Weiterbildungsordnung

Ärztinnen und Ärzten kommt eine Schlüsselrolle bei der Erkennung und Handhabung gewaltsamer Interaktionen im häuslichen Bereich zu. Auch sind sie oftmals die ersten Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für Betroffene von häuslicher Gewalt. Daher steht das Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit bereits seit Längerem im Austausch mit der Landesärztekammer Rheinland-Pfalz zum Themenfeld und zur Istanbul-Konvention.

Ganz grundsätzlich zählt es zu den Berufspflichten aller Ärztinnen und Ärzte, auf besondere Risiken für Vernachlässigung, Missbrauch oder Misshandlung von Kindern und Jugendlichen und anderen besonders schutzwürdigen Personen zu achten und, soweit dies erforderlich ist, auf Schutz- und Unterstützungsmaßnahmen hinzuwirken. Dabei sollen sie insbesondere mit den Einrichtungen und Diensten der öffentlichen und freien Jugendhilfe und dem öffentlichen Gesundheitsdienst zusammenarbeiten.

Daneben erlangen Ärztinnen und Ärzte, u. a. in der fachärztlichen Ausbildung der Allgemeinmedizin, der Frauenheilkunde und Geburtshilfe, der Kinder- und Jugendpsychiatrie und der Rechtsmedizin, die Methoden- und Handlungskompetenz zur Früherkennung und Vorsorge im Hinblick auf Gesundheitsstörungen einschließlich Gewalt- und Suchtprävention, zum Erkennen der Symptome sexueller und körperlicher Gewalt, zur Beratung zu Hilfsangeboten bei Gewaltfolgen, zur Prävention und Intervention hinsichtlich körperlicher und psychischer Gewalt bei Kindern und Jugendlichen in der Häuslichkeit und in sozialen Systemen oder zur Weitervermittlung von Gewaltbetroffenen in andere medizinische Disziplinen und an psychosoziale Einrichtungen.

Das Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit wird den Austausch mit der Landesärztekammer fortführen und im weiteren Dialog prüfen, ob über die vorgenannte Berufspflicht sowie die Erlangung/ Vermittlung ausdrücklich aufgeführter Methoden- und Handlungskompetenz im Rahmen der fachärztlichen Weiterbildung hinaus weiterer Handlungsbedarf besteht.

Nr. 5: Weitere Sensibilisierung der Heilberufskammern für das Thema der Verhütung von Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt

Das Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit wird gemeinsam mit allen fünf Heilberufskammern des Landes (Landesapothekerkammer, Landesärztekammer, Landespflegekammer, Landespsychotherapeutenkammer und Landeszahnärztekammer) den Austausch zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt fortsetzen und prüfen, ob und wie eine Sensibilisierung und verstärkende Information der Berufsstände gelingen kann (beispielsweise durch Leitartikel in den Mitteilungsblättern oder als Tagesordnungspunkt in den Vertreterversammlungen der Kammern).

Bereits heute wird durch die akademischen Heilberufe ein besonderes Augenmerk auf das Thema geschlechtsbezogene und häusliche Gewalt gelegt. Daher zählt es neben den Ärztinnen und Ärzten auch für die Pflegekräfte, die Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten und die Zahnärztinnen und Zahnärzte zu den Berufspflichten, auf besondere Risiken für Vernachlässigung, Missbrauch oder Misshandlung von Kindern und Jugendlichen und anderen besonders schutzwürdigen Personen – hierunter fallen selbstverständlich auch Frauen, die von häuslicher Gewalt betroffen sind – zu achten und, soweit dies erforderlich ist, auf Schutz- und Unterstützungsmaßnahmen hinzuwirken. Dabei sollen sie insbesondere mit den Einrichtungen und Diensten der öffentlichen und freien Jugendhilfe und dem öffentlichen Gesundheitsdienst zusammenzuarbeiten.

Nr. 6: Gemeinsame Analyse des Bedarfs an Fortbildungsangeboten für Heilberufe

Das Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit wird gemeinsam mit allen fünf Heilberufskammern des Landes (Landesapothekerkammer, Landesärztekammer, Landespflegekammer, Landespsychotherapeutenkammer und Landeszahnärztekammer) Bestand und Bedarf gezielter Fortbildungen zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt analysieren und je nach Ausgang der Analyse in einem weiteren Schritt über die Notwendigkeit weiterer und (auch) berufsstandsübergreifender Angebote sprechen.

Nr. 7: Engagement auf Bundesebene für mehr Psychotherapieplätze

Das Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit erachtet die Wartezeiten auf eine Psychotherapie im Land als zu lang und setzt sich bereits seit Längerem für eine Überarbeitung der Bedarfsplanung und damit verbesserte psychotherapeutische Versorgung aller Patientinnen und Patienten in Rheinland-Pfalz beim Bund ein. Insbesondere sollte die Bedarfsplanung stärker an der Sozial- und Morbiditätsstruktur ausgerichtet werden.

Der Bundesgesetzgeber hatte im Entwurf des Gesundheitsversorgungsstärkungsgesetzes (GVSG) eine separate Bedarfsplanung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, die ausschließlich Kinder und Jugendliche behandeln, vorgesehen. Darüber hinaus soll durch einen neuen Ermächtigungstatbestand der Zugang von vulnerablen Patientengruppen zur ambulanten psychotherapeutischen und psychiatrischen Versorgung verbessert werden. Diese Maßnahmen sind aus Sicht der Landesregierung zu begrüßen.

Das Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit wird sich weiterhin dafür einsetzen, dass die im Entwurf des GVSG vorgesehenen Regelungen und weitere notwendige Maßnahmen zur Verkürzung der Wartezeiten in der neuen Legislaturperiode zeitnah aufgegriffen und verabschiedet werden.

Nr. 8: Eruiieren der Notwendigkeit von Schutzkonzepten in Einrichtungen des Gesundheitsbereichs

Das Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit wird die Notwendigkeit und das Vorhandensein von Schutzkonzepten, um Mitarbeiterinnen (und Mitarbeiter) sowie Patientinnen (und Patienten) vor Gewalt zu schützen, mit den Partnerinnen und Partnern im Gesundheitswesen diskutieren und in die Gremien der Heilberufskammern tragen.

Nr. 9: Werbung im Gesundheitsbereich für die Teilnahme an den Regionalen Runden Tischen

Das Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit wird bei den Akteuren des Gesundheitswesens für eine Teilnahme an den RRT von RIGG werben, um die Koordinierung und Vernetzung der staatlichen und nicht staatlichen Einrichtungen vor Ort und die Auseinandersetzung mit der Istanbul-Konvention zu stärken. Entsprechende Informationsmaterialien des Ministeriums für Familie, Frauen, Kultur und Integration zu Gewalt gegen Frauen und insbesondere den RRT können über die Zugänge und Verteiler des Ministeriums für Wissenschaft und Gesundheit verteilt werden. Dies kann jedoch nicht die Aufgabe der Leitungen der RRT ersetzen, sich um den Kontakt zu den individuellen Einrichtungen und konkreten Ansprechpersonen in der Region zu bemühen. Gerne wird das Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit vermittelnd tätig, sollten in einzelnen Regionen besondere Herausforderungen auftreten.

5. ZEITPLAN DER MASSNAHMEN ZUR UMSETZUNG DER ISTANBUL- KONVENTION BIS 2030

Alle Angaben zum Zeitpunkt der Erledigung zukünftiger Maßnahmen erfolgen vorbehaltlich vorhandener Haushaltsmittel.

Nr.	Maßnahme	Bis wann?	Seite
Ministerium des Innern und für Sport			
1	Einführung des Lagebilds „Häusliche Gewalt“ bei der Polizei	seit 2023	29
2	Überarbeitung und ggf. Anpassung der landesweit einheitlichen Erfassung von Hochrisikofällen bei der Polizei	fortlaufend	30
3	Regelmäßiges Angebot von Informationsmaterialien auch über das Phänomen Gewalt gegen Frauen im Rahmen der polizeilichen Kriminalprävention	fortlaufend	30
4	Überprüfung des bestehenden Flyers „Rat und Hilfe“ der Polizei als opferorientiertes Informationsangebot, inwieweit besonders belastete und unterstützungsbedürftige Betroffene sowie vulnerable Gruppen von diesen Informationsmaterialien erreicht werden	bis 2030	31
5	Unterstützung der Bildungseinrichtungen durch die Polizei	fortlaufend	31
6	Prüfung und Anpassung der Studieninhalte und der Inhalte von Fort- und Weiterbildungsangeboten der Polizei wegen Änderung des Begriffs „Gewalt in engen sozialen Beziehungen“ in „Häusliche Gewalt“ und dessen Definition und unter Berücksichtigung von Artikel 14 Absatz 1, Artikel 15 und Artikel 20 Absatz 2 der Istanbul-Konvention	fortlaufend	32
7	Prüfung von konkreten Fortbildungsbedarfen im Themenbereich geschlechtsspezifische Gewalt für die in den Polizeidienststellen zuständigen Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten sowie Konzeptionieren, Umsetzen und Verstetigen von entsprechenden Angeboten, falls erforderlich	fortlaufend	32
8	Zusammen mit den Täterarbeitseinrichtungen und der Koordinierungsstelle der Täterarbeitseinrichtungen werden Weiterentwicklungsbedarfe der Täterarbeitseinrichtungen und deren Angebote geprüft	fortlaufend	32

Nr.	Maßnahme	Bis wann?	Seite
9	Einsatz und fortlaufende Überprüfung der Bewertungsmethoden von Hochrisikofällen	fortlaufend	33
10	Verstetigen bestehender Netzwerkstrukturen und Aufbau neuer Netzwerke mit staatlichen und nicht staatlichen Organisationen aufgrund der Änderung des Begriffs „GesB“ in „Häusliche Gewalt“ und dessen Definition bei der Polizei	fortlaufend	33
11	Regelmäßige Interministerielle Fachtagung GesB / Häusliche Gewalt	fortlaufend	33
12	Unterstützung der Inanspruchnahme der Städtebauförderung für Frauenunterstützungseinrichtungen	fortlaufend	34
13	Regelmäßiges Fortbildungsangebot der Hochschule für öffentliche Verwaltung Rheinland-Pfalz / die Zentrale Verwaltungsschule Rheinland-Pfalz in Mayen und die Anforderungen des Artikels 14 Absatz 1 Istanbul-Konvention	fortlaufend	34
14	Bildung in Sporteinrichtungen durch regelmäßige Unterstützung	fortlaufend	34
15	Initiierung von landesweiten Präventionskampagnen zum Thema „sexualisierte Gewalt“ und zu anderen Formen geschlechtsspezifischer Gewalt sowie Unterstützung der Aufarbeitung von sexualisierter Gewalt im Sport	fortlaufend	35
Ministerium der Justiz			
1	Regelmäßiges Angebot von Fortbildungen zu den verschiedenen Aspekten von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt für die Justiz; Überprüfung, ob die bisher vorhandenen Fortbildungsangebote ausreichend erscheinen	fortlaufend	35
2	Mitwirkung an der Identifizierung von etwaigen Hürden für die Teilnahme an Regionalen Runden Tischen; Prüfung einer Information der Familiengerichte und Staatsanwaltschaften zur Erhöhung der Teilnahmebereitschaft	2024	36
3	Prüfung der Implementierung des Themas „Geschlechtsbezogene und häusliche Gewalt“ in Curricula der Rechtswissenschaften	fortlaufend	36
4	Prüfung der Informationsmaterialien zum Opferschutz	fortlaufend	37
5	Übersendung des Leitfadens für die Verfahrensweise in kindschaftsrechtlichen Sorge- und Umgangsverfahren in den Fällen häuslicher Gewalt an die Familiengerichte zur Information	nach Fertigstellung, voraussichtlich 2024	37
Ministerium für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung			
1	Verstärkte Thematisierung des Themas „Gewalt gegen Beschäftigte“ im Rahmen des Arbeitsschutzes	fortlaufend	38
2	Kooperation zwischen Suchtberatungsstellen und Frauenunterstützungseinrichtungen fördern	fortlaufend	38
3	Aufklärungsinitiativen und Schulungen zum Thema „Gewalt in der Pflege“ durchführen	Ende 2026	39

Nr.	Maßnahme	Bis wann?	Seite
4	Gewalt in Einrichtungen und Wohnformen der Eingliederungshilfe und Pflege weiter entgegnetreten	Ende 2026	39
5	Unterstützung von Maßnahmen der Selbstvertretung zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen mit Behinderungen	fortlaufend	40
6	Ausbau von Traumaambulanzen nach dem Sozialen Entschädigungsrecht (Sozialgesetzbuch Vierzehntes Buch)	fortlaufend	41
Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration			
1	Schutz für gewaltbetroffene Frauen ausbauen		
1.1	Jedes Frauenhaus soll über eine eigenständige, externe Beratungsstelle verfügen	2026	41
1.2	Frauenhausplätze bedarfsgerecht ausbauen	2030	42
1.3	Bedarfsgerechte Anpassung der Platzpauschale für Frauenhäuser	2027	42
1.4	Ausbau des Modellprojektes „Second-Stage“ auf alle Frauenhausstandorte	2030	42
1.5	Förderung der Arbeit mit Kindern in Frauenhäusern aufstocken	2027	42
1.6	Förderung eines Modellprojektes im Frauenhaus für Jungen	2027	43
2	Interventionsstellen stärken und ausbauen		
2.1	Bedarfsgerechte Anpassung der Förderung der Arbeit der Interventionsstellen	2025	43
2.2	Die Arbeit im Bereich des Hochrisikomanagements wird in Form von Stellenanteilen in die reguläre Finanzierung der Interventionsstellen integriert	2025	43
2.3	Ausbau des Modellprojektes der Kinder-Interventionsstellen auf alle Standorte der Interventionsstellen	2030	44
3	Unterstützung für von sexualisierter Gewalt betroffene Frauen stärken und ausbauen		
3.1	Bedarfsgerechte Anpassung der Förderung der Arbeit der Frauennotrufe	ab 2025	44
3.2	Verbesserung der regionalen Verteilung der Frauennotrufe durch den Ausbau der Standorte der Frauennotrufe	ab 2025	44
4	Erhöhung der finanziellen Mittel für Sprachmittlung für Frauenunterstützungseinrichtungen und Prüfung weiterer Dolmetscherangebote für diese Einrichtungen	2026	44
5	Bereitstellen von separaten Fördermitteln für Fortbildungen für Mitarbeiterinnen der Frauenunterstützungseinrichtungen	2028	45
6	Bei der Verwirklichung neuer Frauenunterstützungseinrichtungen, beim Umbau oder bei Erweiterungsmaßnahmen wird darauf geachtet, dass diese barrierefrei sind	fortlaufend	45
7	Durchführen eines Modellprojekts im Hinblick auf mobile Frauenunterstützungseinrichtungen im ländlichen Raum	2029	45

Nr.	Maßnahme	Bis wann?	Seite
8	Unterstützung der Inanspruchnahme der Städtebauförderung für Frauenunterstützungseinrichtungen	fortlaufend	46
9	Einführen eines digitalen Berichtswesens bei den Frauenunterstützungseinrichtungen	2028	46
10	Für die Angebote der Frauenunterstützungseinrichtungen wird geprüft, ob und wie diese auf weitere Zielgruppen ausgeweitet oder neue Angebote geschaffen werden müssen und wie Hürden der Inanspruchnahme abgebaut werden können	fortlaufend	47
11	Umsetzung des landesweiten und einheitlichen Angebots „Vertrauliche Hilfe nach Gewalt“ für Frauen, die Gewalt erfahren haben und eine vertrauliche medizinische Versorgung und/oder Spurensicherung in Anspruch nehmen wollen	ab 2025	47
12	Maßnahmen für Mädchen und junge Frauen weiter unterstützen		
12.1	Weiterförderung von Fachberatungsstellen für Mädchen und junge Frauen	fortlaufend	48
12.2	Weiterförderung der Mädchenzuflucht	fortlaufend	48
13	Erarbeitung eines Leitfadens für die Verfahrensweise in kindschaftsrechtlichen Sorge- und Umgangsverfahren in den Fällen häuslicher Gewalt für die Familiengerichte	2024	48
14	Verbessern und Weiterentwickeln der Strukturen des Rheinland-pfälzischen Interventionsprojektes gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen		
14.1	Am Landesweiten Runden Tisch soll geprüft werden, inwiefern RIGG im Sinne der Istanbul-Konvention weiterzuentwickeln ist	fortlaufend	49
14.2	Stärkung der Regionalen Runden Tische durch Erhöhung der finanziellen Mittel für die Netzwerk- und Öffentlichkeitsarbeit sowie Moderation	2025	49
14.3	Einrichten einer digitalen Austauschplattform für die Regionalen Runden Tische	2028	49
14.4	Zusammenarbeit zwischen dem Landesweiten Runden Tisch und den Regionalen Runden Tischen stärken	2026	49
15	Ausweiten der Öffentlichkeitsarbeit zum Thema Gewalt gegen Frauen, mit der insbesondere die Angebote des Hilfe- und Unterstützungssystems beworben werden		
15.1	Präventionsmaßnahmen mithilfe von sozialen Medien verstärken	fortlaufend	50
15.2	Einrichten einer externen Internetseite für das Hilfe- und Unterstützungssystem für von Gewalt betroffene Frauen	2024	50
15.3	Entwickeln einer Visitenkarte mit Hinweis auf weiterführende Informationen zum Hilfe- und Unterstützungssystem für von Gewalt betroffene Frauen	2028	50
15.4	Erstellen eines neuen Flyers zur Information von gewaltbetroffenen Frauen über verfügbare Hilfen und ihre Rechte	2024	51

Nr.	Maßnahme	Bis wann?	Seite
16	Beteiligung an der Planung der regelmäßig stattfindenden Interministeriellen Fachtagung GesB / Häusliche Gewalt	fortlaufend	51
17	Regelmäßige Planung und Durchführung von Schnittstellenseminaren und Fachtagungen zu verschiedenen Themen aus dem Bereich Gewalt gegen Frauen für unterschiedliche Adressatinnen und Adressaten	fortlaufend	51
18	Weiterförderung des interdisziplinären Online-Kurses „Schutz und Hilfe bei häuslicher Gewalt“	fortlaufend	52
19	Ausbau der Versorgungsstrukturen für Frauen in der Prostitution		
19.1	Weiterförderung der Prostituiertenberatungsstellen	fortlaufend	52
19.2	Ausstiegswohnen für Prostituierte	ab 2027 fortlaufend	52
19.3	Fortbildungsangebote für Gesundheits- und Ordnungsämter	ab 2026 fortlaufend	52
19.4	Finanzierung von Sprachmittlungen	ab 2027 fortlaufend	52
20	Ausbau der Netzwerkarbeit und Versorgungsstrukturen im Bereich weiblicher Genitalbeschneidung	fortlaufend	53
21	Unterstützung und Gewaltschutz in Bezug auf Frauen mit Flucht- und Migrationshintergrund stärken		
21.1	Koordinierte und ausgebauten Beratungsangebote für Frauen und Mädchen mit Migrationshintergrund und Gewalterfahrung	ab 2025	54
21.2	Ausbau der Fachberatungsstellen von SOLWODI Rheinland-Pfalz e.V.	ab 2027/28	54
21.3	Neues Konzept zum betreuten Einzelwohnen von SOLWODI Rheinland-Pfalz e.V.	fortlaufend	55
21.4	Weiterförderung von RAHMA, Beratungsstelle für Mädchen und Frauen mit muslimischem Hintergrund	fortlaufend	55
21.5	Weiterförderung der Frauenbegegnungsstätte UTAMARA	fortlaufend	56
21.6	Gewaltschutz und Schutzbedarfe: von der Erstaufnahme zur Integration in die Kommune	fortlaufend	56
21.7	Ausbau der beratenden und therapeutischen Maßnahmen in den Aufnahmeeinrichtungen und in den psychosozialen Zentren	fortlaufend	57
22	Verbesserte Situation von Frauen mit Behinderungen und Gewalterfahrung: Weiterförderung von KOBRA, Beratungsstelle für Frauen mit Behinderungen	fortlaufend	58
23	Stärkung der Versorgung suchtkranker Frauen mit Gewalterfahrung		
23.1	Modellprojekt zur „Verbesserung der Versorgung suchtkranker Frauen mit Gewalterfahrung in Rheinland-Pfalz“	fortlaufend	58

Nr.	Maßnahme	Bis wann?	Seite
23.2	Übersetzung der Informationsmaterialien der frauenspezifischen Suchtberatungsstellen in weitere Sprachen	fortlaufend	59
23.3	Ausbau der frauenspezifischen Suchtberatungsstellen	ab 2027	59
24	Verbesserung der Situation wohnungsloser/obdachloser Frauen mit Gewalterfahrung		
24.1	Weiterförderung des Haltepunkts des Sozialdienstes katholischer Frauen Trier	fortlaufend	59
24.2	Frauenschutzempfehlungen für Unterkünfte nach dem SGB XII und kommunale ordnungsrechtliche Notunterkünfte für wohnungslose/obdachlose Menschen	2026	59
25	Abbau von Diskriminierung lesbischer Frauen und Mädchen fördern	fortlaufend	60
26	Der Pakt gegen sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen		
26.1	Pakt gegen sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen	fortlaufend	60
26.2	Bewusstseinsbildung, Aufklärung und Information zum Thema sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen	fortlaufend	60
26.3	Bündelung und Verbreitung zu Hilfsangeboten und Präventionsmaterialien zum Thema sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen	fortlaufend	60
26.4	Das Thema sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche in Aus-, Fort- und Weiterbildung bestimmter Berufsgruppen implementieren	fortlaufend	61
26.5	Schließen von Versorgungslücken für Kinder und Jugendliche durch den Pakt gegen sexualisierte Gewalt	fortlaufend	61
26.6	Arbeitsgruppe zur Entwicklung von Schutzkonzepten gegen sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen	fortlaufend	61
26.7	Betroffenenrat im Rahmen des Pakts gegen sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen	seit 2023 fortlaufend	61
27	Regelmäßige Fort- und Weiterbildungsangebote für Fachkräfte aus der Kinder- und Jugendhilfe u. a. zu den Themen Kinderschutz und Gewaltprävention durch das Sozialpädagogische Fortbildungszentrum	fortlaufend	62
28	Förderung von Maßnahmen und Strukturen zur Stärkung der geschlechtsbewussten Pädagogik und der Jungenarbeit	fortlaufend	62
29	Ausbau der Kinderschutzdienste	2025 bis 2026	63
30	Fortbildungsangebote für relevante Einrichtungen im Rahmen der Umsetzung der Istanbul-Konvention durch das Projekt „Familienvielfalt“, damit auch queere Personen die bestehenden Hilfe- und Unterstützungsangebote nutzen können	fortlaufend	64
31	Fachberatungsstelle für von Gewalt betroffene queere Personen und ihre Angehörigen in Rheinland-Pfalz und Zugänglichmachen von anderen Hilfe- und Unterstützungseinrichtungen	seit 2023	64

Nr.	Maßnahme	Bis wann?	Seite
Ministerium für Bildung			
1	Ergänzung der Struktur des Kita-Servers um den Themenbereich Schutz vor Gewalt	2024/25	65
2	Regelmäßige Weitergabe von Informationen zu den Angeboten und Materialien zum Schutz vor Gewalt des Hilfesystems für Kitas	ab 2024/25 fortlaufend	66
3	Überprüfung der flächendeckenden Entwicklung von Schutzkonzepten in Kitas und Förderung der Weiterentwicklung	fortlaufend	66
4	Regelmäßige Fortbildungen zur Kinderrechte basierten Arbeit und zum Schutz vor Gewalt für Kitas	fortlaufend	67
5	Für Kinderrechte weiter sensibilisieren und die Beschwerdekultur für Kinder stärken	fortlaufend	68
6	Kita-Sozialarbeit stärken	fortlaufend	68
7	Weitere Implementierung des Themas geschlechtsbezogene und häusliche Gewalt in das Curriculum der Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern	fortlaufend	69
8	Bedarfsorientierte Weiterentwicklung der Informationen auf dem Bildungsserver u. a. zu geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt, zu Projekten und landeseigenen Programmen, Veranstaltungen, Beratungsmöglichkeiten sowie zu Hilfe- und Unterstützungssystemen für Lehrkräfte, Eltern und Schülerinnen und Schüler. Weitergabe von angepasstem alters- und entwicklungsangemessenen Material an Schulen zu den Themen geschlechtsbezogene und sexualisierte Gewalt und anderen Formen der Gewalt sowie zu Präventionsangeboten	fortlaufend	70
9	Sensibilisierung sowie Entwicklung von Handlungsmöglichkeiten zur Prävention und Interaktion bei Formen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit in der Ausbildung von Lehrkräften	fortlaufend	71
10	Regelmäßige Fortbildungsangebote zu unterschiedlichen Themen aus dem Bereich Gewaltprävention für den Bereich Schule	fortlaufend	72
11	Ausbau der Unterstützung von Schulen bei der Schutzkonzeptentwicklung	fortlaufend	72
12	Förderung der Prävention sexualisierter Gewalt sowie der Vernetzung der schulischen und außerschulischen Fachkräfte durch die Initiative „Trau dich!“	fortlaufend	73
13	Zusammenarbeit und Vernetzung im Schulbereich zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt weiter fördern	fortlaufend	73
14	Umsetzung der Richtlinien zur Sexualerziehung als Grundlage für die geschlechtersensible sexuelle Bildung in der Schule	fortlaufend	74

Nr.	Maßnahme	Bis wann?	Seite
15	Sexualerziehung in der Schule als Grundlage für selbstbestimmte Sexualität und Prävention vor sexualisierter Gewalt – Projekt LIEBESLEBEN	ab 2024	74
16	Schulgesundheitsfachkräfte an Grundschulen in Rheinland-Pfalz	seit 2022	75
17	Ausweitung der Schulsozialarbeit an Grundschulen und weiterführenden Schulen	seit 2023	75
18	Regelmäßige Fortbildungsangebote zur Prävention von Gewalt im Netz	fortlaufend	76
Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit			
1	Sensibilisieren der Hochschulen für das Thema (sexualisierte) Gewalt	2023	76
2	Verstärkung der rechtlichen Rahmenbedingungen zur Verhütung und Bekämpfung von sexualisierter Gewalt im Sinne der Istanbul-Konvention in der Hochschulgesetznovelle	2025	76
3	Informationen über Hilfe- und Unterstützungsangebote für gewaltbetroffene Frauen in die Wartebereiche der Praxen, Kliniken und Gesundheitsämter bringen	2025/26	77
4	Weiterführung des Austauschs mit der Landesärztekammer zur Istanbul-Konvention und Prüfung des Bedarfs der Anpassung der Weiterbildungsordnung	fortlaufend	77
5	Weitere Sensibilisierung der Heilberufskammern für das Thema der Verhütung von Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt	fortlaufend	78
6	Gemeinsame Analyse des Bedarfs an Fortbildungsangeboten für Heilberufe	2025/26	78
7	Engagement auf Bundesebene für mehr Psychotherapieplätze	seit 2022	78
8	Eruieren der Notwendigkeit von Schutzkonzepten in Einrichtungen des Gesundheitsbereichs	2025/26	79
9	Werbung im Gesundheitsbereich für die Teilnahme an den Regionalen Runden Tischen	2025/26	79

6. AUSBLICK

Gewalt gegen Frauen geht uns alle an! Daher ist und bleibt die Verhütung und Bekämpfung eine wichtige staatliche und gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Das Land verfügt mit RIGG, dessen Säulen und interdisziplinären Gremien bereits seit vielen Jahren über eine sehr gute Hilfe- und Unterstützungsstruktur. Mit den im Aktionsplan genannten Maßnahmen baut die Landesregierung diese Struktur und ihre Aktivitäten im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel kontinuierlich weiter aus. Dazu ist die bislang sehr gute Zusammenarbeit aller Akteurinnen und Akteure ein wesentlicher Faktor für den Erfolg. Die Umsetzung des Aktionsplans bleibt ein ständiger Prozess, den es sowohl an die sich verändernden gesellschaftlichen Rahmenbedingungen als auch an die Bedürfnisse der von Gewalt betroffenen Frauen anzupassen gilt. Die Umsetzung des

Aktionsplans soll daher im Jahr 2031 evaluiert und fortgeschrieben werden. In der Zwischenzeit werden bei Bedarf Anpassungen vorgenommen und die Umsetzung neuer Maßnahmen wird jederzeit möglich sein. Dafür sorgt der Austausch zwischen den Akteurinnen und Akteuren insbesondere im Rahmen von RIGG. Die Ergebnisse der Berichterstattungsstelle geschlechtsspezifische Gewalt des Deutschen Instituts für Menschenrechte (DIMR), die Ergebnisse der Dunkelfeldstudie des Bundes, das im Aktionsplan nicht näher behandelte „Gewalthilfegesetz“, das derzeit auf Bundesebene entwickelt wird, und die Entwicklung einzelner Phänomene, wie etwa die zunehmende digitale Gewalt, werden die Schritte zur Verhütung und Bekämpfung von geschlechtsspezifischer Gewalt in Rheinland-Pfalz mitgestalten.

LITERATURVERZEICHNIS

BKA (2024a): „Lebenssituation, Sicherheit und Belastung im Alltag“.
www.bka.de/DE/UnsereAufgaben/Forschung/ForschungsprojekteUndErgebnisse/Dunkelfeldforschung/LeSuBiA/lesubia_node.html
(abgerufen am 11.03.2024).

BKA (2024b): Bundeslagebild Häusliche Gewalt 2023, V 1.0.
www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/JahresberichteUndLagebilder/HaeuslicheGewalt/HaeuslicheGewalt2023.html?nn=219004 (abgerufen am 09.09.2024).

Brückner, Susanne / Czajka, Regina / Darlatt, Kathrin / Demmel, Tanja / Eckart, Dagmar / Herzog, Beate / Kornhaas, Viktoria / Kühne, Karen / Leenen, Corinna / Lenz, Marion / Meister, Verena / Müller, Ute / Pfeiffer, Jakob / Sorg, Uschi / Schon, Manuela / Schouten, Hedwig (2021): Umsetzung der Istanbul-Konvention für die kommunale Praxis. Deutscher Städtetag (Hrsg.), Berlin und Köln, Mai 2021.

Bublitz, Hannelore (1992): „Geschlecht“. In: Korte, Herrmann / Schäfers, Bernhard (Hrsg.): Einführung in die Hauptbegriffe der Soziologie, Opladen, S. 59–78.

Europarat (2011): Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt und erläuternder Bericht. <https://rm.coe.int/1680462535> (abgerufen am 11.03.2024).

FRA: EUROPEAN UNION AGENCY FOR FUNDAMENTAL RIGHTS (2014): Gewalt gegen Frauen: eine EU-weite Erhebung.

Galtung, Johan (1971): Gewalt, Frieden und Friedensforschung. In: Senghaas, Dieter (Hrsg.): Kritische Friedensforschung. Frankfurt a. M. (1971), S. 55–104.

Hagemann-White, Carol (1992): Strategien gegen Gewalt im Geschlechterverhältnis. Pfaffenweiler: Centaurus.

Janda, Constanze (2023): Gewaltschutz als kommunale Aufgabe? Eine Betrachtung der Umsetzungspflichten aus der Istanbul-Konvention im föderalen System. In: Die Öffentliche Verwaltung (DÖV), Heft 1/2023, S. 1–10.

Knapp, Gudrun Axeli (2018): Auf ein Neues!? Feministische Kritik im Wandel der Gesellschaft. www.gwi-boell.de/sites/default/files/uploads/2018/04/axeli_knapp_auf_ein_neues_2018.pdf (abgerufen am 11.03.2024).

Kruber, Anja / Weller, Konrad / Bathke, Gustav-Wilhelm / Voß, Heinz-Jürgen (2021): PARTNER 5 Erwachsenensexualität 2020. Primärbericht: Sexuelle Grenzverletzungen und sexualisierte Gewalt. Merseburg: Hochschule Merseburg.

Lamnek, Siegfried / Luedke, Jens / Ottermann, Ralf / Vogl, Susanne (2012): Tatort Familie. Häusliche Gewalt im gesellschaftlichen Kontext. Wiesbaden.

Lembke, Ulrike / Steinl, Leonie (2018): Die Istanbul-Konvention – ein Meilenstein für den Schutz vor geschlechtsbezogener Gewalt. In: Zeitschrift des Deutschen Juristinnenbundes (djbZ), Heft 4/2018, S. 203–206.

LKA (2024): Jahresbericht Polizeiliche Kriminalstatistik 2023. www.polizei.rlp.de/fileadmin/polizei.rlp.de/Service/Dokumente/Statistiken/_PKS_Landesweit/2023/Jahresbericht_2023.pdf (abgerufen am 18.09.2024).

Müller, Ursula / Schröttle, Monika (2004): Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland. Berlin, BMFSFJ (Hrsg.).

Rabe, Heike / Leisering, Britta (2018): Die Istanbul-Konvention. Berlin, Deutsches Institut für Menschenrechte (Hrsg.).

Rudolf, Beate (2013): Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt aus menschenrechtlicher Sicht. In: Zeitschrift des Deutschen Juristinnenbundes (djbZ), Heft 1/2013, S. 2–6.

Seifarth, Sarah / Ludwig, Heike (2016): Dunkelfeld und Anzeigeverhalten bei Delikten gegen die sexuelle Selbstbestimmung – Ergebnisse einer Untersuchung zur Erforschung von Anzeigemotivation und Anzeigeverhalten bei sexueller Nötigung und Vergewaltigung. Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform. 99 (3), S. 237–244.

Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder (2021): Sammlung der zur Veröffentlichung freigegebenen Beschlüsse der 215. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder. Berlin.

Wetterer, Angelika (1995): Die soziale Konstruktion von Geschlecht in Professionalisierungsprozessen. Frankfurt am Main: Campus-Verlag.

WHO (Hrsg.) (2014): Gesundheitliche Versorgung von Frauen, die Gewalt in der Partnerschaft oder sexuelle Gewalt erfahren. Klinisches Handbuch der WHO.

IMPRESSUM

Herausgeber:

Ministerium für Familie, Frauen,
Kultur und Integration
Kaiser-Friedrich-Straße 5A
55116 Mainz

poststelle@mffki.rlp.de
www.mffki.rlp.de

Gestaltung:

RHEINDENKEN GmbH
www.rheindenken.de

Bildnachweise:

stock.adobe.com/nadzeya26 (Titel),
Staatskanzlei RLP / Kay (S. 4),
Jana Kay (S. 5),
Mdl RLP / Silz (S. 6),
JM RLP (S. 7),
MASTD / Jülich (S. 8),
Peter Bajer (S. 9),
MWG / Werner-Hohensee (S. 10)

Stand:

Januar 2025

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung Rheinland-Pfalz herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch Wahlbewerberinnen und -bewerbern oder Wahlhelferinnen und -helfern im Zeitraum von sechs Monaten vor einer Wahl zum Zweck der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Kommunal-, Landtags-, Bundestags- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR
FAMILIE, FRAUEN, KULTUR
UND INTEGRATION

Kaiser-Friedrich-Straße 5A
55116 Mainz

poststelle@mffki.rlp.de
www.mffki.rlp.de